

# Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

In Verbindung mit

Ministerialrat Dr. Dr. Bauer, Berlin, Oberregierungsrat Dr. Behrend, Berlin, Dir. Dr. Bolzan, Köln a. Rh., Landesrat Dr. Jung, Münster i. W., Landrat Dr. Kraft, Heide i. S., Dir. Dr. Bertha Kraus, Köln a. Rh., Präsident Martini, Hamburg, Beigeordneter Dr. Meißendorff, Berlin, Stadtrat Dr. Muthesius, Berlin-Schöneberg, Reg.-Rat Dr. Nathan, Berlin, Dr. Alice Salomon, Berlin, Stadtrat Dr. Sperling, Wiesbaden, Ministerialrat Wittelschöfer, Berlin

und unter besonderer Mitarbeit von

Regierungsrat Eckert, Berlin (Sozialversicherung), Direktor E. Kürske, Berlin (Luftkunst),  
Regierungsrat Dr. Schwarz, München (Kriegsbeschädigtenfürsorge)

herausgegeben von

**Dr. O. Karstedt**      **S. Wronsky**      **Jr. Ruppert**

Ministerialrat

Oberregierungsrat

Monatlich ein Heft. — Bezugspreis vierteljährlich 5 RM (Ausgabe A), mit „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“ 6,— RM (Ausgabe B). — Redaktionelle Einwendungen sind ausschließlich zu



richten an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin W 35, Glottwiesstr. 41. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

**Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44**

## Inhalt:

	Seite	Seite
<b>Abhandlungen:</b>		
Die Neuregelung der öffentlichen Wohlfahrtspflege. Dir. Dr. H. Eint . . . . .	434	Fürsorgetwesen . . . . . 463
Wie wohnt unser Proletariat? Dir. a. D. Albert Rohn . . . . .	438	Verordnung von Holländern in Deutschland. — Einmalige Verwendung an Rh. und Rh. — Entscheidung des Bundesamtes bezüglich Elternente.
Wohnungsbeschaffung für linderreiche Familien. Reg.-Rat Lormin . . . . .	442	Strafgefangenenfürsorge . . . . . 465
Soziale Gerichtshilfe. Alfred Bozi . . . . .	445	Soziale Gerichtshilfe.
Kritische Betrachtungen zur Altholfrage. Prof. Dresel . . . . .	447	Gesundheitsfürsorge . . . . . 466
Daseinsberechtigung und Rentabilität des Kreiswohlfahrtsamtes. Dr. P. Hoffmann . . . . .	454	Die gesundheitlichen Verhältnisse Deutschlands 1923 und 1924. — Bevölkerungsbewegung und Gesundheitszustand in Preußen 1924. — Bettenzahl der Heilanstalten Preußens. — Veröffentlichungen des Reichsgesundheitsamtes.
Der Ausbau der Arbeitsgemeinschaften der Träger der sozialen Versicherung und der Wohlfahrtspflege. Bürgermeister Fr. Klees . . . . .	458	Arbeitsfürsorge . . . . . 468
<b>Rundschau</b>		Schwerbeschädigte und Arbeitsfreudung. — Schwerbeschädigte bei der Reichspost. — Sonderrunterstützung für Tabakarbeiter. — Streik und öffentliche Fürsorge.
Allgemeines . . . . .	461	Sozialversicherung . . . . . 470
Umgestaltung des Städtetages. — Wohlfahrtsausschuß des Deutschen Städtetages. — Reichsaustauschstellen und Güterverfahren.		Weiterversicherung der Angestellten in der Invalidenversicherung. — Kapitalentbindung bei der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte. — Alters- und Hinterbliebenenversicherung in der Schweiz.
Ausbildungsfragen . . . . .	462	Rechtsauskünfte . . . . . 471
Neue Wohlfahrtschule in Jena. — Ausbildungs- und Fortbildungsfragen der männlichen Kräfte.		Tagungsakalender . . . . . 473
Berufsfragen in der Wohlfahrtspflege	462	Zeitschriftenbibliographie . . . . . 473
Stellung der Fürsorgerinnen. — Bund Deutscher Sozialbeamten.		Büchereingänge . . . . . 480
		Bücherbesprechungen . . . . . 480

Der Landkreis Saalfeld (Thür.) sucht möglichst sofort einige

## Gemeindefürsorgerinnen

die die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerinnen nachweisen können und in der Säuglings- und Tuberkulosefürsorge erfahren sind. Anstellung nach Gruppe V des Tariftarifs für die Angestellten in den Gemeinde- und Kommunalverbänden unter Anrechnung der freien Wohnung. Beim Nachweis der staatlichen Prüfung als Wohlfahrtspflegerin kann Aufstufung nach Gruppe VI erfolgen.

Saalfeld, den 5. Januar 1926

Der Thüringische Kreisdirektor.

Das **Kurheim für Jugendliche Wilhelminenhof b. Rauen** hoch und am Walde gelegen, nimmt sofort und jederzeit **erholungsbedürftige Mädchen** vom 10. Lebensjahre an einzeln oder in Gruppen auf. Gelegenheit zu hauswirtschaftlichem Unterricht im Heim. Näheres durch den **Direktor der Samariter-Anstalten Fürstenwalde a. d. Spree.**

## Briefmarken!

500 verschied. aus aller Welt, nur 2.— M.

1000 verschied. aus aller Welt, nur 5.— M.

Auswachen mit hohem Rabatt bei Ständesangabe. 1000 Briefmarken im Katalog-Wert über 100.— nur 10.— Mf. Bei Vorauszasse stets franco, sonst Porto extra.

**W. Kuhse**

Rüstringen 1. Oldenburg  
Postfach

Wademitler mit Anstalts- erfahrung sucht kürzere oder längere

Vertretung von Anstaltsleitern zu übernehmen. Vorber- merke auch für den Sommer.

Off. erb. unter N. 528 an die Geschäftsl. d. Blattes Berlin W 8, Mauerstr. 44.

Für den vorm. Wohlfahrtspflegebezirk Oldernhau (Zweckverband im Sinne von § 7 des Wohlfahrts- gesetzes vom 28. März 1925), der außer der Stadt Oldernhau noch 5 Gemein- den umfaßt und insgesamt 15000 Einwohner hat, wird im Einbernehmen mit dem Bezirksfürsorgeverband der Amtshauptmannschaft Marienberg für den 1. März 1926 eine

## Bezirkspflegerin

als berufsmäßige Beamtin gesucht. Die Befolgung erfolgt, falls die Bewerberin die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin besitzt, nach Gruppe 6, sonst nach Gruppe 4 W. Geeignete Bewerberinnen, die bereits auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege praktisch tätig waren und an durchaus selbständiges Arbeiten gewöhnt sind, wollen Gesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften spätestens bis 20. Januar 1926 hier einreichen.

Oldernhau, den 24. Dezember 1925.

Der Stadtrat.

(Sugend- und Wohlfahrtsamt)

## Soziale Frauenschule Thale a. Harz

- |                             |                                 |
|-----------------------------|---------------------------------|
| 1. Wohlfahrtschule          | } staatliche<br>Abschlußprüfung |
| 2. Jugendleiterinnenseminar |                                 |
| 3. Sorgenleiterinnenseminar |                                 |
| 4. Allgemeine Frauenschule  |                                 |

Aufnahme für Wohlfahrtschule, Hortnerinnenseminar und Frauenschule Ostern und Oktober, Aufnahme für Jugendleiterinnenseminar Oktober.

Die Schule ist Internat.

Direktorin: Maria Keller.

Im Landkreise Wittenberg (Bez. Halle) ist die

- a) 1 Kreisfürsorgerin  
b) 1 Bezirksfürsorgerin

Stelle

zu besetzen.

Bewerberinnen für die Kreisfürsorgerinstelle müssen die staatliche Anerkennung besitzen, organisatorisch sowie verwaltungstechnisch befähigt sein und Erfahrung in der Säuglings-, Tuberkulose-, Krüppel- und Jugendfürsorge nachweisen können. Radfahren erforderlich.

Befolgung erfolgt nach Gruppe VI, Probezeit ein Jahr, alsdann bei Bewährung pensionsberechtigte Anstellung als Kreisbeamtin.

Der Bezirk der Bezirksfürsorgerin umfaßt die Städte Priesitz, Schmiedeberg und Umgegend. Dienort ist Priesitz (Elbe).

Die Annahme der Bezirksfürsorgerin erfolgt im Privatdienstvertrag gegen beiderseitige 6wöchige Kündigungsfrist zum Quartalsersten und Bezahlung nach Gruppe V der staatlichen Befolungsordnung. Radfahren erforderlich. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Kreisauschuß Wittenberg (Bez. Halle) einzureichen.

Wittenberg (Bez. Halle), den 19. Dezember 1925.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Im hiesigen städtischen Säuglingsheim werden zum sofortigen Antritt

- 2 Heimchwestern und  
1 Säuglingschülerin

gesucht.

Vergütung für die Heimchwestern nach Berg.-Gr. IV des Berg.-Tarifs f. d. städt. Angestellten unter Abzug der für freie Station festgesetzten Beträge. Bewerberinnen mit der erforderlichen Befähigung und Ausbildung wollen sich mit Zeugnisabschriften und ärztl. Zeugnis umgehend melden.

Ausbildung der Säuglingschülerin erfolgt kostenlos. Freie Beköstigung wird gewährt. Nach beendigtem 2jährigen Lehrgang kann die Prüfung als staatlich anerkannte Säuglingschweiter abgelegt werden. Die Bewerberinnen müssen das 19. Lebensjahr vollendet, dürfen aber das 35. nicht überschritten haben. Nähere Auskunft wird erteilt im Wohlfahrtsamt (Stadthaus), Zimmer Nr. 205. Bewerberinnen wollen Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften einreichen.

Sämtliche Gesuche sind zu richten an

Stadtdirektor zu Gera  
Personalamt.

# Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

In Verbindung mit

Ministerialrat Dr. Dr. Bauer, Berlin, Oberregierungsrat Dr. Behrend, Berlin, Dir. Dr. Bolzau, Köln a. Rh., Landesrat Dr. Jung, Münster i. W., Landrat Dr. Kraack, Heide i. S., Dir. Dr. Bertha Kraus, Köln a. Rh., Präsident Martini, Hamburg, Beigeordneter Dr. Memelsdorff, Berlin, Stadtrat Dr. Muthesius, Berlin-Schöneberg, Reg.-Rat Dr. Nathan, Berlin, Dr. Alice Salomon, Berlin, Stadtrat Dr. Sperling, Wiesbaden, Ministerialrat Wittelschäfer, Berlin

und unter besonderer Mitarbeit von

Regierungsrat Eckert, Berlin (Sozialversicherung), Direktor E. Kürste, Berlin (Auskunft),  
Regierungsrat Dr. Schwarz, München (Kriegsbeschädigtenfürsorge)

herausgegeben von

**Dr. O. Karstedt**

**S. Wronsky**

**Jr. Ruppert**

Ministerialrat

Oberregierungsrat

Monatlich ein Heft. — Bezugspreis vierteljährlich 5.— Mark. — Redaktionelle Einsendungen sind ausschließlich zu richten an die Schriftleitung der „Deutschen Zeit-



schrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin W 35, Flottwellstraße 41. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

## An die Bezieher!

Auf Grund von Vereinbarungen, die mit Verlag und Schriftleitung der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege getroffen wurden, geht die Zeitschrift „Die Fürsorge“ mit dem 1. Januar d. J. in der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege auf.

Die „Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“ hat mit Rücksicht darauf, daß „Die Fürsorge“ den Rechtsfragen bereits einen breiten Raum eingeräumt hat, ihrerseits dieses Gebiet bisher weniger eingehend behandelt. In Zukunft wird sie diesen Fragen stärkeres Interesse widmen. Zu diesem Zweck wird Herr Oberregierungsrat Ruppert im Reichsministerium des Innern (zugleich Mitglied des Bundesamts für das Heimatwesen) in die Schriftleitung eintreten. Ebenso wird der bisherige verdiente Schriftleiter der „Fürsorge“, Herr Direktor Kürste, auf Grund besonderer Vereinbarungen mitarbeiten.

Im übrigen wird die „Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“ im Sinne ihrer bisherigen Haltung und in völliger Unabhängigkeit geleitet werden.

Schriftleitung und Verlag  
der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“.

## Die Neuregelung der öffentlichen Wohlfahrtspflege in Lübeck.

Von Direktor Dr. H. Link, Lübeck.

Die gesetzgebenden Körperschaften der freien und Hansestadt Lübeck haben jüngst das ihnen vom Wohlfahrtsamt vorgelegte Gesetz über die öffentliche Wohlfahrtspflege (vom 27. November 1925) verabschiedet. Das Gesetz ist für Lübeck zweifelsohne als Zeichen fortschrittlicher Entwicklung auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege zu würdigen; die Art, in der das Gesetz zu verschiedenen gegenwärtig im Vordergrund des Interesses stehenden Fürsorgefragen Stellung nimmt, dürfte indessen auch über Lübeck hinaus von Interesse sein. Ist das Gebiet auch nur klein, für das die Regelung erfolgt ist, so bietet doch erfahrungsgemäß gerade die größere Bewegungsfreiheit des Stadtstaates in mancher Beziehung günstigere Möglichkeiten für eine zweckmäßige Regelung, als die Verhältnisse anderer Städte. Daher mag es gerechtfertigt sein, einem Wunsche der Schriftleitung folgend, nachstehend einen Ueberblick über die Wohlfahrtspflege in Lübeck und ihre gesetzliche Neuregelung zu geben.

Die neuzeitliche Wohlfahrtspflege erweiterte sich in Lübeck, wie zumeist auch an anderen Orten, in bewußter und betonter Fernhaltung von der Armenpflege; sie fand ihren Hauptstützpunkt in der im Jahre 1905 zunächst als private Einrichtung ins Leben gerufenen öffentlichen unentgeltlichen Rechtsauskunftsstelle für die Freie und Hansestadt Lübeck. Hier offenbarten sich, wie kaum an einer anderen Stelle, die Notstände der minderbemittelten Bevölkerung auf dem Rechtsgebiete, wie auf wirtschaftlichem Gebiete. Es war eine selbstverständliche Aufgabe der Rechtsauskunftsstelle, auf Grund ihrer Erfahrungen Anregungen für die Ausgestaltung der Rechtsfürsorge, wie auch der allgemeinen öffentlichen und privaten Fürsorge zu geben und bei den in Frage kommenden Maßnahmen selbst nach Kräften mitzuwirken. Die Rechtsauskunftsstelle schuf selbst ein Einigungsamt sowie eine Stelle zur planmäßigen Bekämpfung der Schwindelfirmen, richtete eine öffentliche Schreibstube ein, übernahm die Aufgaben eines Treuhändinstituts für Beamte und Angestellte und suchte auch anderen Kreisen von Bedürftigen bei drohendem wirtschaftlichem Zusammenbruch Rechtshilfe zu leisten; die Übernahme mehrerer hundert Vormundschaften durch den Leiter der Rechtsauskunftsstelle (als Sammelvormund) war Grundlage und Ausgangspunkt für die Einrichtung einer planmäßigen Jugendfürsorge.

Bei Ausbruch des Krieges bildete die Rechtsauskunftsstelle, die private Einrichtung geblieben war, deren Stetigkeit aber inzwischen der lübedische Staat durch Anstellung ihres Leiters als Staatsbeamten und durch Gewährung erheblicher Zuschüsse gesichert hatte, einen wesentlichen Stützpunkt für die Einrichtungen der Kriegswohlfahrtspflege. Schon im Jahre 1916 legte sie den ersten Entwurf für die Schaffung eines Wohlfahrtsamtes vor, um insbesondere für die Nachkriegszeit eine Zusammenfassung der mannigfachen, nicht nur für die Dauer des Krieges bestimmten, Wohlfahrtsinstitutionen, wiederum mit der Rechtsauskunftsstelle als Grundlage, sicher zu stellen und einer weiteren Zersplitterung der Aufgaben und Einrichtungen vorzubeugen. Die Verwirklichung der auf Schaffung eines Wohlfahrtsamtes gerichteten Pläne brachte der November 1918. Unter dem Drude der Ereignisse jener Zeit verständigte man sich innerhalb weniger Tage über die Schaffung einer Arbeitsbehörde und eines Wohlfahrtsamtes und über die enge Verbindung der diesen beiden Behörden obliegenden wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben durch eine einheitliche fachliche Leitung. Der Arbeitsbehörde lag die Arbeitsvermittlung, die Arbeitsbeschaffung, die Erwerbsbeschränktenfürsorge, die Berufsberatung und Lehrstellenermittlung, die Erwerbslosenfürsorge und die Bearbeitung der staatlichen Aufgaben auf dem Gebiete des Schlichtungswesens ob. Mit diesen Aufgaben verbunden war auch die ständige Beobachtung des Arbeitsmarktes und der Wirtschaftslage im Hinblick auf ihre sozialen Folgen; die Unterhaltung einer engen Fühlung mit den lübedischen Wirtschafts- und Berufsverbänden und die Beratung des Senats in Angelegenheiten der Arbeitsfürsorge bildeten weitere Aufgaben der Arbeitsbehörde. Aufgabe des Wohlfahrtsamtes war die Bearbeitung grundsätzlicher Fragen der Wohlfahrtspflege, die Erstattung gutachtlicher Äußerungen über diese Fragen, insbesondere auch die Vorbereitung der Stellungnahme des Senates zu den Maßnahmen der Reichsregierung auf dem Gebiete der Fürsorge. Daneben lag es dem Wohlfahrtsamt ob, das Zusammenarbeiten seiner Fürsorgeabteilungen mit anderen Behörden und sonstigen Stellen in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu regeln, die freie Wohlfahrtspflege nach Kräften zu fördern, ihre Entwicklung geeignetenfalls durch Gewährung von

Beihilfen zu stützen und sich der in Ausbildung der in der Wohlfahrtspflege tätigen Personen zu widmen. Dem Wohlfahrtsamt war auch die Bekämpfung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, eine Aufgabe, deren Bedeutung bei der Bekämpfung des Schwindelunwesens hinlänglich offenbar geworden war. Die praktische, wohlfahrtspflegerische Einzelarbeit lag im wesentlichen bei den einzelnen Abteilungen.

Es wurden folgende Abteilungen gebildet:

1. Die Abteilung Rechtsfürsorge (Rechtsauskunftsstelle, zugleich Gütestelle, Einigungsamt für Hausangestellte, Bekämpfung der Schwindelfirmen),
2. Amtliche Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, mit einem nach den reichsrechtlichen Bestimmungen gebildeten Beirat,
3. Jugendamt,
4. Rentnerfürsorge (Fürsorge für Kleinrentner und für Sozialrentner, unter weitgehender Heranziehung von Vertretern der Rentnerkreise),
5. Miteinigungsamt, Pachtvereinigungsamt, Kleingarten-Schiedsgericht,
6. Wohnungsamt,
7. Allgemeine Fürsorgeabteilung, mit 9 Bezirksfürsorgestellen,
8. Fürsorge für kinderreiche Familien.

Die Abteilung unter 3) nahm eine besonders kraftvolle Entwicklung, bildete sich denn auch im allgemeinen Rahmen des Wohlfahrtsamtes ihre eigene Organisation für die verschiedenen Aufgaben der Jugendfürsorge und steht unter selbständiger sachlicher Leitung. Der Zusammenhang mit dem Wohlfahrtsamt fand in dem Zusammengehen bei allgemeinen Fragen der Wohlfahrtspflege und in der Nutzbarmachung der Bezirksfürsorge für die allgemeine Fürsorge sowohl wie für die Schulkinderfürsorge seinen Ausdruck.

Die übrigen Abteilungen des Wohlfahrtsamtes widmeten sich den Aufgaben, die sich aus der Reichsgesetzgebung und aus dem wachsenden fürsorgerischen Bedürfnis ergaben. Besonders wichtig war es, von vornherein ein enges und zweckmäßiges Zusammenarbeiten zwischen den verschiedenen Abteilungen des Wohlfahrtsamtes untereinander und zwischen diesen Einrichtungen und den Einrichtungen der Arbeitsbehörde sicher zu stellen. Die einheitliche Leitung beider Behörden bewahrte die praktische Arbeit vor Reibungen und Zuständigkeitschwierigkeiten zwischen den beteiligten Stellen. Ihre Aufgabe war es insbesondere auch, sicher zu stellen, daß bei den Einrichtungen der Arbeitsfürsorge und den Maßnahmen des Wohlfahrtsamtes die mannigfachen Zusammenhänge zwischen Wirtschaft und Wohlfahrt hinreichend Beachtung fanden.

Dieser Aufbau der Wohlfahrtspflege und ihre enge Verbindung mit der Arbeitsbehörde haben sich bewährt. Gleichwohl war ein Ausbau der Organisation unumgänglich und wurde im Laufe der Jahre immer dringlicher; denn nicht einbezogen war in das Aufgabengebiet des Wohlfahrtsamtes die offene und geschlossene Armenfürsorge, insbesondere auch mit ihren mannigfachen Werkstätten. Nicht einbezogen war auch das Stiftungswesen, das in Lübeck auf Grund der zahlreichen, auf das Mittelalter zurückgehenden Stiftungen (vgl. auch den Aufsatz von Dr. Käthe Kadde in der November-Nummer dieser Zeitschrift) von besonderer Wichtigkeit ist. Die Bedeutung der jetzt erfolgten Neuregelung liegt darin, daß an Stelle der bisherigen vier Behörden (Arbeitsbehörde, Wohlfahrtsamt, Armenbehörde, Stiftungsbehörde) eine die gesamten Aufgaben der Arbeitsfürsorge und der Wohlfahrtspflege umfassende Behörde für Arbeit und Wohlfahrt gebildet wird und damit die bisherige Zweipältigkeit zwischen allgemeiner Wohlfahrtspflege (Armenpflege) und den verschiedenen Zweigen der gehobenen Fürsorge verschwindet; auch die gebotene enge Verbindung zwischen den Einrichtungen der Arbeitsfürsorge und den Werkstätten, zwischen dem Stiftungswesen und der allgemeinen Wohlfahrtspflege hergestellt wird. Der neuen Behörde liegt es ob, die bisher von der Arbeitsbehörde und dem Wohlfahrtsamt bearbeiteten Aufgaben der Arbeitsfürsorge und der Wohlfahrtspflege wahrzunehmen, alljährlich, entsprechend den Wirtschaftsberichten der Handelskammern, einen allgemeinen Bericht über die Entwicklung der Wohlfahrtspflege in Lübeck zu erstatten und, auf Grund von Zuweisungen durch den Senat, über Beschwerden zu entscheiden. Hierbei ist indessen nur an die allgemeinen Verwaltungsbeschwerden gedacht. Eine besondere Beschwerdeinstanz ist daneben gegeben.

Die Behörde für Arbeit und Wohlfahrt, die aus zwei Senatsmitgliedern, dem leitenden Sachbeamten, der die Vorsitzenden vertritt, dem leitenden Beamten des Jugendamtes und neun Bürgern, sowie einem Vertreter der privaten Wohlfahrtspflege, einem Arzt und einem Lehrer, besteht, umfaßt folgende Ämter:

Wohlfahrtsamt,  
Jugendämter und Landesjugendamt,  
Amt für Anstalten und Werkstätten,  
Arbeitsamt,  
Stiftungsamt.

Hiermit ist die gesamte Arbeitsfürsorge und öffentliche Wohlfahrtspflege zusammen-

gefaßt, mit Ausnahme der Gesundheitsfürsorge. Sie liegt in Lübed, abgesehen von der Säuglingsfürsorge und der Schulgesundheitspflege, die vom Jugendamt bearbeitet werden, abgesehen auch von der Tuberkulose- und der Geschlechtskrankenfürsorge, die in den Händen des Vaterländischen Frauenvereins bzw. der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte liegen, einem selbständigen, mit dem Polizeiamt verbundenen, Gesundheitsamt ob. Da auf dem Gebiete des Gesundheitswesens die sozialen Aufgaben die polizeilichen erheblich an Umfang und Bedeutung überwiegen, wird die Einbeziehung auch der Gesundheitsfürsorge in den Bereich der Wohlfahrtsbehörde zu erwägen sein.

Landesfürsorgeverband im Sinne der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht ist der lübedische Staat, der auch den Aufwand des Landesfürsorgeverbandes trägt. Dem Landesfürsorgeverband liegt insbesondere die Kostentragung für die Wochenfürsorge, die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, sowie für die Bewahrung, Kur, Pflege und Ausbildung der hilfsbedürftigen Taubstummen, Blinden, Geisteskranken, Geisteschwachen und Fallsüchtigen ob, soweit sie der Anstaltspflege bedürfen. Die Stadtgemeinde Lübed und der Landgemeindevorband bilden je einen Bezirksfürsorgeverband. Den Aufwand des Bezirksfürsorgeverbandes der Stadtgemeinde Lübed trägt der lübedische Staat, den Aufwand des Bezirksfürsorgeverbandes für das Landgebiet trägt der Staat zu  $\frac{2}{3}$ , die Gemeinde, die als Bezirksfürsorgeverband nach der Verordnung über die Fürsorgepflicht endgültig zuständig wäre, zu  $\frac{1}{3}$ , doch kann die Wohlfahrtsbehörde auch dieses  $\frac{1}{3}$  leistungsschwachen Gemeinden in einzelnen Fällen erlassen oder erstatten. Die Aufgaben der Fürsorgeverbände werden vom Wohlfahrtsamt, den Jugendämtern und vom Amt für Anstalten und Werkstätten durchgeführt. Bei der Durchführung der Aufgaben des Bezirksfürsorgeverbandes für das Landgebiet sind nach Vorschrift des Gesetzes die Gemeinderäte und die Gemeindevorstände heranzuziehen. Mit diesen Bestimmungen ist die Aufgaben- und Kostenverteilung in einer Weise geregelt, die sicherstellt, daß die Fürsorge in den Landgemeinden sich deren besonderen Verhältnissen anpaßt, aber doch in ihren Leistungen hinter der städtischen Fürsorge nicht zurückbleibt.

Die einzelnen Abteilungen der Behörde, vom Gesetz als Ämter bezeichnet, sind dadurch eng mit der Behörde verbunden, daß eines der Senatsmitglieder der Behörde auch in

den Ämtern den Vorsitz führt und daß der leitende Sachbeamte der Behörde in dieser Eigenschaft, zugleich mit der Aufgabe der Vertretung des Vorsitzenden, den Abteilungen Wohlfahrtsamt, Stiftungsamt und Amt für Anstalten und Werkstätten angehört; auch das Arbeitsamt, für das eine kollegiale Zusammenfassung nicht vorgesehen ist, untersteht seiner fachlichen Leitung. Die Ämter bilden zur Durchführung ihrer Aufgaben Abteilungen, die sich wiederum im Bedarfsfalle in Ausschüsse gliedern werden. Abgesehen vom Arbeitsamt, dem aber der Verwaltungsausschuß für den öffentlichen Arbeitsnachweis mit seinem besonderen Beirat für die Aufgaben der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung eingegliedert ist, sind überall in den Ämtern und Abteilungen als Mitglieder in erster Linie Vertreter der Bedürftigen sowie sozial erfahrene Persönlichkeiten vorgesehen, um den auf Fürsorge angewiesenen Kreisen die Mitbestimmung in der Ausübung der Fürsorge zu sichern und eine enge Verbindung mit den Organisationen der Bedürftigen und mit den Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege herbeizuführen. Das Stiftungsamt soll überwiegend aus Mitgliedern gebildet werden, die den Vorsteherämtern der größeren Wohltätigkeitsanstalten angehören.

Dem Wohlfahrtsamt obliegt neben den allgemeinen Aufgaben der Wohlfahrtspflege, zu denen auch die Aufstellung einheitlicher Richtlinien für die Tätigkeit der Abteilungen, insbesondere auch die Aufstellung der Unterstützungsrichtsätze gehört, die Bildung der Abteilungen zur Durchführung der Einzelaufgaben des Wohlfahrtsamtes. Diesen Abteilungen liegt die Durchführung der Aufgaben der Fürsorgeverbände nach der Verordnung über die Fürsorgepflicht ob, soweit diese Aufgaben nicht dem Jugendamt oder dem Amt für Anstalten und Werkstätten vorbehalten sind. Daneben ist vom Gesetz besonders als Aufgabe festgelegt die Fürsorge für kinderreiche Familien, die seit nahezu zehn Jahren als Sondergebiet der Wohlfahrtspflege in Lübed besonders gepflegt ist, sowie die Beratung und Ausfunfterteilung in allen Fragen der öffentlichen Wohlfahrtspflege, die rechtliche Beratung Minderbemittelter, sowie die Wahrnehmung der Aufgaben des Miet- und Pachteinigungsamtes und des Kleingartenschiedsgerichts; endlich ist auch die Wohnungsfürsorge, insbesondere die Wohnungspflege und die Durchführung der Maßnahmen gegen Wohnungsmangel als Pflichtaufgabe des Wohlfahrtsamtes aufgeführt. Als Abteilungen zur Durchführung dieser Aufgaben

sieht das Gesetz vor, ohne damit dem Wohlfahrtsamt die Möglichkeit zu nehmen, im Bedarfsfalle weitere Abteilungen zu bilden:

1. Amtliche Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, die zugleich die Arbeitsfürsorge für schwer Erwerbsbeschränkte, insbesondere Blinde, ausübt.
2. Rentnerfürsorge, verbunden mit der Fürsorge für sonstige alte und erwerbsunfähige Personen.
3. Rechtsfriedensamt (Rechtsauskunftsstelle, allgemeine Gütestelle, Mieteneinigungsamt, Pacht-einigungsamt und Kleingartenhiebegericht).
4. Wohnungsamt.

Zur Ausübung der offenen Fürsorge des Wohlfahrtsamtes sind in der Stadtgemeinde Lübeck schon seit längerem neun Fürsorgebezirke gebildet, denen je eine staatlich anerkannte Fürsorgerin zugewiesen ist. Diese Bezirksfürsorge wird mit der Bezirkspflege der Armenbehörde zu einer Einheit verschmolzen, dergestalt, daß jedem einzelnen Bezirk die Fürsorgerin verbleibt, für jeden Bezirk daneben eine mit dem Bezirksvorsteher als Vorsitzenden aus Bezirkspflegern- und Pflegerinnen gebildete Bezirksversammlung besteht. Die Pfleger und Pflegerinnen werden in der erforderlichen Zahl vom Wohlfahrtsamt ernannt. Auf diese Weise wird eine einheitliche Arbeit in der Ausübung der offenen Fürsorge sicher gestellt und damit ihr Hauptmangel beseitigt, der mit dem bisherigen Zustande verbunden war. Es steht zu hoffen, daß das im Gesetz vorgesehene Zusammenwirken von gekulten beamteten Kräften mit den zum Teil bereits seit langem erproblich wirkenden ehrenamtlichen Kräften weiterhin gute Früchte für die offene Fürsorge tragen wird. — Im Landgebiet tritt an die Stelle des Fürsorgebezirktes die Gemeinde, an die Stelle der Bezirksversammlung der Gemeinderat und an die Stelle des Bezirksvorstehers der Gemeindevorsteher. — Der Antrag auf Unterstützung ist, mit Rücksicht auf die ihm zukommende Bedeutung, im Wohlfahrtsamt zu stellen, das über die Zuweisung an die Fürsorgerin oder an die ehrenamtlichen Organe (Bezirksvorsteher) entscheidet. Ueber die Bewilligung von Unterstützungen entscheidet bei Bestellung eines Pflegers (durch den Bezirksvorsteher) die Bezirksversammlung, sonst die zuständige Abteilung des Wohlfahrtsamtes.

Zusammensetzung und Aufgaben der Jugendämter und des Landesjugendamtes bestimmen sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Neu ist indessen, daß den Jugendämtern die Durchführung der Fürsorge für hilfsbedürftige un-

eheliche, vollverwaiste und getrennt von beiden Eltern untergebrachte eheliche Minderjährige, soweit sie nicht Kriegshinterbliebenenrente beziehen, sowie die Durchführung der Wochenfürsorge übertragen ist.

Das Amt für Anstalten und Werkstätten hat die geschlossene Fürsorge auszuüben. Dem Amt liegt insbesondere die Fürsorge für durchreisende Hilfsbedürftige, die Verwaltung der Fürsorgeanstalten, die Verwaltung und der Betrieb der Werkstätten für Erwerbsbeschränkte, sowie der Fürsorgefischen und die Warenbeschaffung für den Bedarf der Ämter der Behörde ob.

Dem Stiftungsamt obliegt die Ueberwachung der wohlthätigen Stiftungen nach den Bestimmungen, wie sie bisher für die lübedische Stiftungsbehörde maßgebend gewesen sind. Aufgabe dieses Amtes wird es insbesondere sein, eine engere Verbindung als bisher zwischen den lübedischen Stiftungen und der Wohlfahrtspflege herbeizuführen und nach Möglichkeit neue Stiftungen anzuregen.

Das Arbeitsamt umfaßt die Einrichtungen der Arbeitsvermittlung, der Arbeitsbeschaffung (Notstandsarbeiten), der Erwerbslosenfürsorge, der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung und des Schlichtungswesens, sowie das Versicherungsamt.

So ergibt sich ein geschlossener Aufbau der öffentlichen Fürsorge, eine straffe Zusammenfassung verwandter Aufgaben und vor allem eine starke Hervorhebung der engen Zusammenhänge zwischen Wirtschaft und Wohlfahrt.

Neben der Organisation sind für die Fürsorgearbeit vor allem die Grundsätze bedeutsam, nach denen die Arbeit durchgeführt wird. Diese Grundsätze sind im wesentlichen durch die Reichsgesetzgebung, insbesondere durch die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge, festgelegt; und doch ergibt sich auch heute noch für die Landesgesetzgebung und vor allem für die sozialen Behörden und Ämter ein weites Feld noch nicht bindend geregelter sozialer Betätigungsmöglichkeiten. Aus guten Gründen hat das lübedische Wohlfahrtspflegegesetz davon abgesehen, eingehender als unbedingt nötig die fürsorgerische Arbeit durch gesetzliche Bestimmungen festzulegen; es beschränkt sich auf einzelne, grundfänglich allerdings besonders bedeutsame Fragen. So wird in Wiederholung eines auch anderweitig zum Ausdruck gebrachten Grundsatzes bestimmt, daß das Wohlfahrtsamt gemeinnützige Selbsthilfe sowie die private Wohlfahrtspflege,

unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihrer sachungsmäßigen Eigenart, nach Möglichkeit fördern, anregen und zur Mitarbeit heranziehen soll; daneben wird die von den Reichsgrundsätzen nicht erschöpfend geregelte Erstattungsfrage behandelt. Die Fürsorgeverbände können danach Ersatz der auf Grund des Wohlfahrtspflegegesetzes gemachten Aufwendungen von dem Unterstützten verlangen, soweit er zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen gelangt. Der Ersatzanspruch ist nicht geltend zu machen, wenn dies eine unbillige Härte bedeuten würde; insbesondere soll eine Ersatzleistung aus dem Nachlaß nicht verlangt werden, wenn dieses mit Rücksicht auf bedürftige Erben nicht angebracht erscheint. Für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene behält es bei den Grundsätzen der Reichsregierung über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge sein Bewenden. Außerdem ist in weitem Umfang ein Beschwerderecht gegeben. Die Beschwerdemöglichkeit ist insbesondere für Fälle eröffnet, in denen es sich um die Gewährung der Unterstützung und um deren Erstattung handelt. Ueber Beschwerden gegen Maßnahmen der Bezirksversammlung oder des Abteilungsleiters entscheidet die zuständige Abteilung des Wohlfahrtsamtes, über Beschwerden gegen Maßnahmen einer Abteilung des Wohlfahrtsamtes liegt die Entscheidung einem Beschwerdeausschuß ob, dem außer dem Vorsitzenden des Amtes der leitende Fachbeamte, ein Bezirksvorsteher, je ein Vertreter der Kleinrentner und Sozialrentner und zwei sozial erfahrene Persönlichkeiten angehören. Wer bei der angefochtenen Maßnahme mitgewirkt hat, darf bei der Entscheidung über die Beschwerde nicht mitwirken. Hiermit ist das Beschwerderecht der Bedürftigen und die Entscheidung durch eine von den Fürsorgeorganen unabhängige Stelle sichergestellt. Eine Sonderregelung ist in der Fürsorge für durchreisende Hilfsbedürftige getroffen. Hier ent-

scheidet über Beschwerden die Bollversammlung des Amtes für Anstalten und Werkstätten.

Eingehende Bestimmungen sind über die Heranziehung zur Arbeit und zum Unterhalt und über die Erstattung gewährter Unterstützungen getroffen; sie lehnen sich indessen wesentlich an das bisherige lübedische Recht an. Die Fürsorgeverbände können Ersatz ihrer Aufwendungen von dem Unterstützten verlangen, soweit er zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen gelangt. Der Ersatzanspruch ist indessen nicht geltend zu machen, wenn dies eine unbillige Härte bedeuten würde, insbesondere soll Ersatz aus dem Nachlaß nicht verlangt werden, wenn dies mit Rücksicht auf bedürftige Erben nicht angebracht erscheint. Für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene behält es bei den Grundsätzen der Reichsregierung über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorgeleistungen sein Bewenden.

Im übrigen engt aber das Gesetz die Bewegungsfreiheit der Behörde nicht ein. Diese Bewegungsfreiheit hat sich bewährt; sie bietet die Möglichkeit raschen Anpassens an neu auftretende Bedürfnisse, bietet auch die Möglichkeit, wie z. B. bei der jüngst an dieser Stelle eingehend geschilderten Leibrentenregelung für hilfsbedürftige Kleinrentner, Hilfsmassnahmen zu treffen, die den allgemeinen Grundsätzen und Zielen der Fürsorge gerecht werden, ohne von dem Gesetz im einzelnen vorgeschrieben zu sein. Aufgabe auch der neuen Behörde für Arbeit und Wohlfahrt wird es sein, auf Grund dieser Bewegungsfreiheit und auf Grund der neuen Organisation der öffentlichen Fürsorge, unter Zusammenfassung aller, für die Fürsorgearbeit überhaupt nur fassbaren Kräfte, der hilfsbedürftigen Bevölkerung das unter den gegenwärtigen Verhältnissen nur mögliche Höchstmaß an Fürsorge zu bieten und damit „den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern“.

## Wie wohnt unser Proletariat?

Von Direktor a. D. Albert Kohn, Berlin-Dahlem.

Wenn zurzeit rund  $\frac{1}{6}$  der deutschen Bevölkerung von der Wohlfahrtspflege erfasst werden muß, so ist sicher ein sehr bedeutender Prozentsatz dieser ungeheuren Summe zurückzuführen auf die Art, wie ein großer Teil unseres Volkes zu wohnen gezwungen ist. Wie sich nach dem Kriege die Wohnverhältnisse im Reiche gestalteten, wie die Massen sich immer mehr ineinander drängten,

nicht nur in den Großstädten, sondern auch in den deutschen Mittel- und Kleinstädten und auf dem Lande, gelangt immer mehr zu weiterer Kenntnis. Wie durch die fortgesetzte Verwahrlosung zahlloser Wohnhäuser Zustände entstanden sind, die den einfachsten Vorschriften der Hygiene Hohn sprechen, ist schon in weiteren Kreisen bekannt. Aber auch die Erkenntnis darüber wächst, daß die Verhält-

nisse sich von Jahr zu Jahr immer mehr zuspitzen und das Wohnungselend Formen annahm, daß all unsere Wohlfahrtsarbeit, all die Fürsorge, die geleistet wird, nicht mehr ausreichen kann, um die Schädigungen auch nur zu lindern, die wie ein schwärender Krebschaden an unserem Volkskörper zehren. Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten, Alkoholismus fordern an sich schon ungeheuerer Opfer. Trotz aller Fortschritte der medizinischen Wissenschaft gelingt es nicht, ihrer Herr zu werden, ihre Verbreitung hat einen zu kräftigen Nährboden in den Mietkasernen unserer Städte, in den zahllosen Hofwohnungen, in denen nie oder nur wenige Stunden die Sonne hinkommt. Unsere Säuglingssterblichkeit war schon vor dem Kriege so riesig, daß ihre Zahlen hinter denjenigen Rußlands die bedeutendsten Europas waren.. Sie wird stark beeinflusst durch die hohe Stodwerlage vieler Wohnungen. Schon 1911 wiesen Dr. S. Liefmann und Dr. Alfred Lindemann nach, daß im Juli und August von 1592 Säuglingen in Parterre 240 = 15,0 %, im 3. Stod 323 = 20,2 %, im 4. und 5. Stod 373 = 23,4 % starben und sich ein gleichmäßiges Ansteigen der Zahl der Sterbefälle mit der Höhe der Stodwerke zeigte. Nicht minder leidet unsere heranwachsende Jugend durch unsere Wohnungszustände. Bereits in der vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht 1917 herausgegebenen „Einführung in die Kleinkinderfürsorge“ wird ausgeführt: „Alle Jugendfürsorge und -pflege im letzten Grunde, alle Bestrebungen zur geistigen und

körperlichen Volksgesundung sind bis zu einem gewissen Grade wirkungslos und unfruchtbar, solange die Gefahr besteht, daß Kinder und Erwachsene in das Wohnungselend immer wieder wie in einen Sumpf zurücksinken.“

Die Wohnungsuntersuchungen der Allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Berlin für die Jahre 1921 und 1922 und für das erste Halbjahr 1923, deren Fertigstellung erst jetzt möglich wurde, beanspruchen deshalb ein weiteres Interesse, weil ihre Ergebnisse einen klaren Beweis dafür liefern, daß die seit lange von uns gezeigten Mibestände auch in den genannten Jahren im allgemeinen noch keine nennenswerte Milderung, bezüglich der Wohnungsdiichte sogar noch eine weitere Verschlechterung erfahren hat. Bei Beurteilung der folgenden Zahlen ist zu berücksichtigen, daß die Mehrzahl der Mitglieder der genannten Kasse nicht etwa zu den allerärmsten Volksschichten gehören, daß der erheblichste Teil von ihnen in Brot und Arbeit stand und daß den therapeutischen Aufgaben der Krankenkasse gemäß die gesundheitlich ausichtslosesten Kranken überhaupt nicht kontrolliert wurden. Durch diese Umstände ergibt sich eine rosigere Schilderung, als sie den Tatsachen entspricht.

Es wurden

1921	1922	1923	
		1. Halbj.	
20219	17801	9420	Aufenthaltsräume
kranker Kassenmitglieder geprüft, davon befanden sich			

in Vorderhäusern

1921	1922	1923	
		1. Halbjahr	
8424 = 41,66	7110 = 39,94	3877 = 41,16 %	gegen 44,11 %

in Hinterhäusern

11 795 = 58,34 %	10 691 = 60,46 %	5543 = 58,84 %	gegen 55,89 %
------------------	------------------	----------------	---------------

Es ist also die Zahl der in Hofwohnungen untergebrachten Kranken seit 1920 noch weiter gestiegen. Die Minderwertigkeit der Hofwohnungen ergibt sich schon daraus, daß in denselben der notwendige Durchzug fehlt. Dazu kommt, daß die kleineren Räume der Hinterwohnungen noch überfüllter sind, als diejenigen der Vorderhäuser. Wer die große Zahl unserer engen, dumpfen und düfteren

Höfe kennt, wer da weiß, weldi trostlosen Anblick viele derselben bieten, wer die stagnierende Luft auch in den größeren Höfen kennt, und wem bekannt ist, wie schlecht es mit der Belichtung aussieht, wie häufig die Sonne überhaupt nicht in diese Wohnungen dringt, der wird auch ihre zahlreichen gesundheits-schädigenden Wirkungen erkennen.

Die Krankenbesucher ermittelten

1921	1922	1923	
		1. Halbjahr	
231 = 6,27 %	173 = 5,65 %	98 = 5,37 %	Männer 5,17 %
920 = 5,56 %	828 = 5,62 %	391 = 5,15 %	Frauen 5,49 %

in Räumen, welche weniger als 10 Quadratmeter Bodenfläche faßten und stellten dabei noch fest, daß

1921	1922	1. Halbjahr	
383	367	173	Kranke mit 1 Person
130	124	62	" " 2 Personen
31	37	20	" " 3 "
14	3	2	" " 4 "
1	2	1	" " 5 "
2	1	1	" " 6 "

diese kleinen Räume teilen mußten. Erinnern wir uns, daß der Aufenthalt in der Wohnung

1920	1921
204 = 5,54 %	241 = 7,88 %
904 = 5,47 %	949 = 6,44 %

Räume bewohnt, die noch nicht 2,50 Meter hoch waren, während die von der Baupolizei für Neubauten vorgeschriebene Höhe der Wohnungen mindestens 2,80 Meter betragen muß. Beachtet man, daß es sich in Berlin mit ganz geringen Ausnahmen nur um Geschöfshäuser

1921	1922
230 = 42,05 %	350 = 46,79 %
156 = 47,55 %	150 = 54,35 %

so daß seit 1920 eine weitere Verschlechterung festzustellen ist. Infolge der steigenden Wohnungsnot gelangten eben zur Wohnbenutzung auch Räume wieder, die vorher für Wohnzwecke nicht mehr benutzt werden durften; das

1921	1922	1923
44,77 %	41,89 %	42,61 %
47,25 %	45,30 %	47,70 %

wenn auch hier ein geringer Rückgang festgestellt werden kann, so bleiben doch die Mißstände bestehen, die durch die Stodwerkhäufung in den Mietkasernen hervorgerufen werden, die bei den Kleinwohnungen besonders stark ins Gewicht fallen. Es ist hierbei zu beachten, daß in den oberen Stodwerken der Vorderhäuser fast ausschließlich, in den Hinterhäusern durchgängig, Kleinwohnungen eingerichtet sind, die von kleinen Leuten, Proletariern, bewohnt werden. Die Frauen sind hier nicht nur gezwungen, alle häuslichen Dienste allein zu verrichten, sondern außerdem auch noch genötigt, einem Erwerb nachzugehen, weil der Verdienst des Mannes häufig zur Erhaltung der Familie nicht ausreicht. Hier ist das viele Treppensteigen besonders beschwerlich, die Ausgänge werden

1921	1922
985 = 26,72 %	896 = 29,28 %
3358 = 20,31 %	3007 = 20,40 %

Platz zu mittlerer Bewegung gewähren muß, wenn nicht ein lästiges Gefühl der Beengung entstehen soll, und denken wir uns diese Räume auch nur mit dem allernotwendigsten Mobiliar angefüllt, so können wir uns vorstellen, in welcher drangvoller Enge die Menschen in solchen Räumen leben. Dabei wurden

1921	1922	1923
70	82	1. Halbjahr 25

Personen noch in Räumen von unter sechs Quadratmeter Bodenfläche angetroffen. Wir erfahren weiter, daß

1923	1920
90 = 4,93 %	Männer gegen 4,43 %
322 = 4,24 %	Frauen " 4,93 %

handelt, um Mietkasernen, in deren Hinterhäuser jede Querlüftung ausgeschlossen ist, so tritt die Schädlichkeit dieser niedrigen Räume besonders hervor. Räume unter 2,50 Meter Höhe wurden vorgefunden

1923	1920
102 = 34,81 %	in Kellern gegen 39,96 %
52 = 52,00 %	in Dachgeschossen 41,83 %

gilt besonders für manchen Keller, der vor dem Kriege nur mehr für Lagerzwecke zugelassen war.

In Räumen der dritten und höher gelegenen Stodwerke wurden angetroffen

1920
45,81 %
48,68 %

auf das äußerste beschränkt, besonders wenn die Frau leidend oder in anderen Umständen ist. Die Kasse hat bereits vor 20 Jahren darauf verwiesen, daß in Berlin die Sterblichkeit in den höchst gelegenen Etagen am größten ist und Flügge stellte fest: „Die Besiedlungsdichte und das Wohnen in hohen Stodwerken, das den Großstädtern reichlichen Aufenthalt und Bewegung im Freien unmöglich macht, ist als hauptsächlichste Ursache für die Verschlechterung der Konstitution der Großstädter anzusehen. Die große Säuglingssterblichkeit in den Sommermonaten ist hauptsächlich auf die bedenklichen Wärmegrade zurückzuführen, die mit den höheren Stodwerken erheblich steigt.“

Unser ganz besonderes Interesse erregt die Tatsache, daß von den besuchten Kranken

1923	1920
507 = 27,49	Männer gegen 24,43 %
1459 = 19,21	Frauen gegen 18,09 %

Räume bewohnten, deren Luftinhalt nicht den hygienischen Mindestforderungen von 20 Kubikmeter entsprach. Es ist damit die Tatsache belegt, daß die Zusammendrängung un-

serer Bevölkerung noch weitere Fortschritte gemacht hat. Noch drastischer wird dies illustriert durch die Tatsache, daß in den

## Vorderhäusern

1921	1922	1923	1920
317 = 3,76 %	313 = 4,40 %	132 = 3,40 %	erwerbsunfähige Kranke 3,17 %

## Sinterhäusern

502 = 4,26 %	501 = 4,69 %	202 = 3,64 %	erwerbsunfähige Kranke 3,35 %
--------------	--------------	--------------	-------------------------------

angetroffen worden, denen noch nicht 10 Kubikmeter Luftraum zur Verfügung stand. Was das bedeutet, erkennen wir erst, wenn wir damit vergleichen, daß Kubner

für leichtchronische Kranke	40 cbm,
für fiebernde Kranke	50 cbm,
für verwundete Kranke	60 cbm

Luftraum fordert, während in Isoliergefängnissen für Einzelhaft jede einzelne Zelle einen Kubikinhalt von 25—28 cbm bei ausschließlicher Benutzung für die Nacht 15—16 Kubikmeter enthalten soll.

Wir erfahren weiter, daß von den in ihrer Familie lebenden Kranken nur

1921	1922	1923	1920
528 = 14,82 %	375 = 12,57 %	240 = 13,36 %	Männer gegen 14,98 %
3147 = 19,38 %	2545 = 17,55 %	1349 = 18,06 %	Frauen gegen 21,14 %

allein in einem Zimmer wohnten, während alle übrigen mit anderen Personen den Raum teilen mußten, und zwar noch über 12 % mit drei anderen Personen, über 2 % mit fünf Personen, und daß auch in einer Reihe von Fällen sechs, sieben und mehr Personen mit dem Kranken einen Schlafraum gemeinschaftlich benützten. Vergleichen wir diese Zahlen mit denjenigen, die uns über die Größe der Räume aufklärten, dann wird uns erst die Bedeutung der Gefahr gegenwärtig, in der diese armen Menschen wohnen. Wir müssen uns aber auch über die ungeheure Ansteckungsgefahr klar werden, die eine solche Wohnnot, ein derartiges Zusammendrängen vieler Menschen in zu enge Räume großer Mietkasernen für die ganze Einwohnerschaft mit sich bringt. Alle Wohlfahrt, die umfangreichste Fürsorge, alle unsere Kraft wird in Frage gestellt, so lange diese zahlreichen

Seuchenherde bestehen. Fanden doch die Krankenbesucher nur in Familien

1921	1922	1923
2746	3022	1608
		l. Salbjahr
		Lungenkranke

die mit anderen Familienmitgliedern den Schlafraum teilen mußten. Diese Zahlen fallen um so mehr ins Gewicht, als ein erheblicher Teil lungenkranker Rassenmitglieder in Lungenheilstätten und besonders im vorgerückten Stadium in Krankenhäusern untergebracht sind. Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse bei den Geschlechtskrankheiten; auch hier liegt die Gefahr der Uebertragung sehr nahe.

Keine der von der Kasse mitgeteilten Zahlen gibt jedoch ein so erschütterndes Bild der längst chronisch gewordenen Wohnungsnot, wie die Tatsachen, die uns über die herrschende Bettennot unterrichten. In den Berichtsjahren wurden von den Krankenbesuchern

1921	1922	1923	1920
3279 = 16,22 %	3425 = 19,24 %	1551 = 16,46 %	gegen 13,46 %

erwerbsunfähig erkrankte Menschen angetroffen und darunter waren

682 = 20,80 %	708 = 20,67 %	352 = 22,70 %	gegen 19,15 %
---------------	---------------	---------------	---------------

lungenkrank. Diese Ziffern allein liefern bereits einen furchtbaren Beweis des herrschenden Wohnungselends, sie belegen bündig, wachsenden Umfang die Einengung in unseren Mietkasernen angenommen hat, wie die Menschen immer mehr aneinander gedrängt, immer mehr eingeschnürt wurden. Die hier kraßtest dokumentierte Bettennot hat ihre Ursache weitaus nicht in der Armut der Bewohner allein, sie ist in sehr großem Maße

auch zurückzuführen auf den herrschenden Platzmangel, der es oft genug zur Unmöglichkeit macht, auch nur ein weiteres Bett aufzustellen, trotzdem oft genug noch deren mehrere nötig wären. Wie es in solchen Haushaltungen mitunter aussieht, darüber geben die detaillierten Aufstellungen des Berichtes Aufklärung, wir müssen uns hier darauf beschränken mitzuteilen, daß allein im ersten Halbjahr 1923 festgestellt wurden:

230 Haushaltungen mit	5 Personen und	3 Betten
79	6	3
13	6	2 großen Betten und 1 Kinderbett
49	7	4
12	7	3
25	8	4
8	8	3
7	9	4
4	9	3
5	10	5
1	10	4
2	11	5
1	11	3
1	12	6
2	12	5
1	12	3
		und 2 Kinderbetten
		1
		1
		3

Wer kann angesichts solch fürchtbarer Bilder des Schreckens und des Elends noch vortreten und sich wundern, daß wir die Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten nicht niederzwingen, daß der Alkoholismus hier seinen besten Nährboden findet? Wer kann erstaunt sein, daß in unseren großen Krankenhäusern Tag für Tag geschlechtsranke Kinder zur Behandlung kommen. Kann es anders kommen bei der Art wie unser Volk in den Mietkasernen wohnen muß, unter der Körper und Seele gleich schwer leiden?

Die geschilderten Mißstände sind nicht neu, seit Jahrzehnten wird durch die Arbeiten der Berliner Allgemeinen Ortskrankenkasse immer wieder und wieder darauf hingewiesen, und lange vorher schon hat Adolf Wagner in

seiner Studie: „Ueber Wohnungsnot und städtische Bodenfrage“ bereits die Gründe der Not dargelegt. Von allen Seiten, aus Hamburg und Breslau, München und Nürnberg, Frankfurt und Leipzig u. a. D. hörten wir Not- schreie. Die Aufwendungen für die Wohlfahrts- pflege werden immer größer und trotzdem können mit ihnen die Uebel nicht niedergekämpft werden, unter denen unser Volk immer mehr leidet. Das Hauptübel unter dem wir leiden ist die Wohnungsnot; gelingt es nicht, sie in absehbarer Zeit wenigstens zu lindern, das Elend zu lodern, so wird auch die beste Wohl- fahrtspflege nicht imstande sein, uns von der abschüssigen Bahn zu retten, auf der wir uns befinden.

## Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien.

Von Reg.-Rat Lormin = Lübed.

Drei Gruppen von Familien leiden am meisten unter der herrschenden Wohnungsnot: Die Flüchtlinge, die tuberkulösen und die kinderreichen Familien. Während die Not bei den Flüchtlingen und Tuberkulösen am akutesten ist, weil sie häufig mit Obdachlosigkeit bzw. Lebensgefahr verbunden ist, liegt die Schwierigkeit bei den kinderreichen Familien, die sich in einer kleinen Wohnung, die früher für sie ausreichte, vergrößert haben, darin, daß ihre Unterbringung in einer größeren Wohnung regelmäßig auf den hartnäckigsten Widerstand des Vermieters stößt, weil die kinderreichen Familien die unbeliebtesten Mieter sind. Häufig gelingt es den Wohnungsämtern nicht, diesen Widerstand durch Beschlagnahme und Zwangsmietvertrag zu brechen.

So geht man denn in der letzten Zeit dazu über, Neubauten ausgesprochen für kinderreiche Familien zu errichten, wie man schon früher Flüchtlingswohnungen und Woh-

nungen für Tuberkulöse gebaut hat. Solche Wohnungen lassen sich bei der regelmäßigen Mittellosigkeit der kinderreichen Familien nur durch verstärkte öffentliche Beihilfen finanzieren. So sind denn auch vor einiger Zeit in Preußen für diesen Zweck besondere Staatsmittel bereitgestellt worden. Lübed hat vor etwa einem Jahr zur Förderung des Wohnungsbaues für kinderreiche Familien besondere Maßnahmen ergriffen. Ueber die ersten Ergebnisse dieser Maßnahmen, die jetzt vorliegen, soll in folgendem berichtet werden:

Beim Wohlfahrtsamt Lübed besteht schon seit der Errichtung des Amtes (1818) eine besondere Abteilung „Fürsorge für kinderreiche Familien“. Diese veranstaltete durch die Bezirksfürsorgerinnen schon vor einigen Jahren eine Erhebung über die Wohnweise der kinderreichen Familien, von der etwa hundert Familien erfaßt wurden und die, obgleich Lübed das schlimmste Mietskasernen- system so gut wie gar nicht kennt, doch ganz

erschreckende Zustände offenbarte. Es ergab sich, daß durchschnittlich auf ein Bett 2,6 Personen entfielen. Der Bettenmangel war größtenteils darin begründet, daß bei der Enge der Wohnung ein weiteres Bett nicht aufgestellt werden konnte. So war es beispielsweise nicht selten, daß mehrere heranwachsende Kinder verschiedenen Geschlechts das gleiche Bett teilen mußten, häufig auch gesunde und anstehend kranke.

Auf Grund dieser Erfahrungen wurde im Jahre 1924 beschlossen, unter Hinzunahme der Mittel der Fürsorge für kinderreiche Familien eine planmäßige Sanierung der am schlechtesten untergebrachten Familien in die Wege zu leiten. An dieser Aktion beteiligten sich außer dem Wohlfahrtsamt selbst das dem Wohlfahrtsamt in Lübed eingegliederte Wohnungsamt, die Baubehörde, die Finanzbehörde, die Landesversicherungsanstalt der Hansestädte und eine Reihe von gemeinnützigen Baugenossenschaften. Durch das zielbewußte Zusammenwirken aller dieser Stellen führte der erste Schritt auf dem neueingeschlagenen Weg zu einem vollen Erfolg. Im einzelnen spielte sich das Verfahren wie folgt ab: Die unzureichend untergebrachten kinderreichen Familien wurden teilweise von der Fürsorge, teilweise vom Wohnungsamt, teilweise von den gemeinnützigen Baugenossenschaften aus den Reihen ihrer Mitglieder namhaft gemacht. Als kinderreich galt dabei jede Familie mit mindestens vier unterhaltsbedürftigen Kindern, während sonst regelmäßig die Fürsorge für kinderreiche Familien erst vom fünften Kinde an einsetzte. In jedem Falle wurde dann durch Außenbeamte des Wohnungsamtes festgestellt, ob die Wohnverhältnisse der Familien so waren, daß sich nach den allgemeinen Richtlinien des Amtes ihre Aufnahme in die Dringlichkeitsliste rechtfertigen würde. Mit den so herausgesuchten Familien wurde dann darüber verhandelt, ob sie lieber eine Wohnung im Reihenhause oder einem Siedlungshaus beziehen wollten, in letzterem Falle auch darüber, ob sie selbst irgendwelche Mittel zum Bau beisteuern konnten, z. B. Arbeitsbeitragszuschuß, Kapitalabfindung, eigene Mitarbeit und dergleichen. Dann wurden die Familien getrennt nach Reihenhäusern und Siedlungshäusern der Baubehörde aufgegeben, die von den durch sie zu vergebenden öffentlichen Mitteln aus der Hauszinssteuer einen Teil für diesen Zweck reserviert hatte, der nun denjenigen Baugenossenschaften zugewiesen wurde, die sich bereit erklärten, die erforderlichen Häuser für die kinderreichen Familien

zu errichten. Der Bau wurde von der Baubehörde überwacht. Um die mit der Finanzierung verbundenen Schwierigkeiten zu überwinden, wurde eine Reihe von Vergünstigungen gewährt, und zwar von der Finanzbehörde als Geberin des Beihilfeabzuges, von der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte als Hypothekengeberin und wo dieses noch nicht ausreichte, durch Zuschüsse des Wohlfahrtsamtes aus Fürsorgemitteln und, soweit während des Baues eine Teuerung eintrat, aus den Mitteln der betreffenden Baugenossenschaften. So ist es gelungen, im Laufe des Jahres 1925 41 kinderreiche Familien, die fast sämtlich völlig mittellos waren, eine ausreichende gesunde Wohnung zu verschaffen; 18 weitere Wohnungen befinden sich noch im Bau.

Welcher Art waren diese Wohnungen und wie ließ sich im einzelnen die Finanzierung durchführen? Hier müssen Siedlungshäuser und Reihenhäuser getrennt behandelt werden:

1. Das Siedlungshaus ist an sich für eine kinderreiche Familie wie auch für ihre Nachbarn das Ideal. In Mehrfamilienhäusern ergeben sich erfahrungsgemäß aus dem Zusammenleben kinderreicher und anderer Familien nur zu leicht Reibereien, ganz abgesehen von den Klagen der Hausbesitzer wegen übermäßiger Abnutzung der Wohnungen durch die vielen Kinder. Dazu kommt, daß die Kinder im Siedlungshaus in Luft und Sonne aufwachsen, früh an Gartenarbeit gewöhnt werden und sich körperlich und geistig ganz anders entwickeln können als im Mietshaus. Vor allem die Gefahr der Tuberkuloseerkrankung ist hier eine viel geringere.

Das durchschnittliche Lübeder Siedlungsgrundstück ist 1000 qm groß. Das Haus, das als Mindesttyp für kinderreiche Familien gebaut worden ist, umfaßt im Erdgeschoß ein Zimmer von 11,40 qm, eine Wohnküche von 12 qm mit einer kleinen Speisekammer, eine Waschküche und Spülküche von 4,5 qm und einen Stall mit eingebautem Abort von 7,5 qm. Im Obergeschoß befinden sich dann noch zwei weitere Zimmer von 13,5 qm, und 12 qm. Dazu kommen ein Epishoden als Trockenboden, ein Futterboden über dem Stall sowie zwei Keilerräume. Die Benutzung des Hauses ist so gedacht, daß die Familien in der Wohnküche wohnen und die drei Zimmer als Schlafzimmer für die Eltern, die Söhne und die Töchter benutzt werden. Leider hat sich der größere Teil der Siedler zu einer solchen zweckmäßigen Benutzung nicht entschließen können, sondern hat sich eine Stube als das

unvermeidliche „beste Zimmer“ eingerichtet. Immerhin ist dann doch wenigstens ein Reserveraum vorhanden zur Isolierung von Kranken und dergleichen, eine Möglichkeit, die bei den jetzigen Wohnungen dieser Familien durchweg vollkommen fehlt.

Dieses Haus kostete, wenn es als Doppelhaus gebaut wurde, im Frühjahr 1925 rund 8000 RM. Heute wäre es etwa 1000 RM. teurer. Dazu kam der Grund und Boden, der im Erbbaurecht vergeben wurde. Der Erbbaurechtzins, der für die ersten 2—3 Jahre erlassen wurde, schwankt zwischen 25 und 75 RM. jährlich je nach der Lage des Grundstückes. Ebenso wird die Grundsteuer, die der Erbbauberechtigte zu zahlen hat, für die ersten beiden Jahre nicht erhoben. Die 8000 RM. wurden wie folgt aufgebracht. Die erste Hypothek gab die Landesversicherungsanstalt der Hansestädte in Höhe von 3600 RM. zu 6%. Das bedeutete insofern ein erhebliches Entgegenkommen, als die Anstalt sonst in der Regel nur bis zu 3000 RM. ging und 7½% Zinsen verlangte. Die Erhöhung der ersten Hypothek war dadurch möglich, daß die Finanzbehörde mit dem Beihilfedarlehn, dessen Zinsfuß sie von 4 auf 2% ermäßigte, im Rang zurückdrückte, und zwar bis an das letzte Geld heran, das das Wohlfahrtsamt aus Fürsorgemitteln in Höhe von 400 RM. zu 4% gab. Dieses Geld ist vom 1. Juli 1927 an zu verzinsen und allmählich zu tilgen, sobald in der Familie weniger als vier unterhaltsbedürftige Kinder vorhanden sind. Vom 1. Juli 1927 an beträgt also die jährliche Belastung des Siedlers:

Durchschnittlicher Erbbaurechtzins	50,— RM.
Durchschnittliche Grundsteuer	14,— „
Hypothekenzinsen	
3600 RM. zu 6%	= 216,—
400 RM. zu 2%	= 80,—
400 RM. zu 4%	= 16,— 312,— „
insgesamt:	376,— RM.

Dazu kommt noch die Feuerversicherung und das Schornsteinfegergeld sowie die Instandhaltung des Gebäudes. Man nimmt an, daß ungefähr 100 RM. bei guter Bewirtschaftung aus dem Garten und der Viehhaltung wieder herauszuwirtschaften sind. Andererseits ist der obige Voranschlag allerdings bei den meisten Häusern nicht eingehalten, sondern es hat sich eine Ueberteuerung ergeben, so daß noch eine Zwischenhypothek der erbauenden Baugenossenschaft für das restliche Geld verzinst werden muß. Einige Baugenossenschaften haben auch einen etwas größeren Typ gebaut (bis

zu 5 Zimmer und Küche). Hier wurden die größeren Mittel in der Regel durch Arbeitgeberzuschüsse, bei Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen durch Kapitalabfindung oder auch durch eigene Arbeit des Siedlers aufgebracht. Insgesamt sind im Jahre 1925 17 solche Siedlungshäuser errichtet worden, die von insgesamt 130 Personen bewohnt werden. Drei weitere Häuser befinden sich noch im Bau.

2. Nicht jede Familie eignet sich für ein Siedlungshaus. Abgesehen von den als unwirtschaftlich bekannten Familien, denen schon die Fürsorge ein eigenes Haus nicht glaubte anvertrauen zu können, hatte auch ein Teil der Familien Bedenken wegen der Aufbringung der Zinsen für das Haus, oder es bestand keine Neigung zur Garten- und Viehwirtschaft, oder die verhältnismäßig entfernte Lage der Siedlungen von der Stadt war unerwünscht. Für diese Familien mußten ausreichende und gesunde Wohnungen in Reihenhäusern beschafft werden, und es fand sich dann auch eine gemeinnützige Baugenossenschaft, die den Bau solcher Reihenhäuser übernahm. Es wurden zunächst zwei dreistöckige Doppelhäuser zu je 12 Wohnungen in Angriff genommen. Jedes Doppelhaus enthält zwei Treppenhäuser; an jedem Treppenhause befinden sich sechs Wohnungen. Durch diese Verteilung sollte eine Ueberlastung des einzelnen Hauses vermieden werden. Für die Zukunft wird jedoch angestrebt, daß besondere Reihenhäuser für kinderreiche Familien nicht mehr gebaut werden, sondern daß diese Familien unter Beibehaltung des Haustyps mit anderen Familien vermischt werden, um die Anhäufung vieler Kinder an einer Stelle überhaupt zu vermeiden. Es wurden ein größerer und ein kleinerer Wohnungstyp gebaut. Jeder besteht aus drei Zimmern und Wohnküche mit kleiner Spülküche, Abort und Speisekammer, bei dem kleineren Typ sind die Zimmer 13,5 qm, 9 qm, 8,7 qm und die Wohnküche 11,5 qm groß, bei dem größeren Typ die Zimmer 13,2 qm, 11,5 qm, 8,7 qm und die Wohnküche 14 qm. Zu jeder Wohnung gehören zwei Kellerräume und ein Verschlag auf dem Boden, zu je drei Wohnungen eine gemeinsame Waschküche und ein gemeinsamer Trockenboden. Außerdem befindet sich hinter dem Haus ein kleiner Hausgarten für jede Wohnung. Die Wohnungen sind gut durchlüftbar.

Die Baukosten für diese Wohnungen wurden für den kleineren Typ (213 cbm umbauten Raum) auf 5320 RM., für den

größeren Typ (234 cbm umbauten Raum) auf 5850 RM. veranschlagt. Auch hier wurden der Baugenossenschaft bei der Finanzierung die gleichen Vergünstigungen von Finanzbehörde und Landesversicherungsanstalt gewährt wie den Erbauern der Siedlungshäuser, doch war eine Beteiligung des Wohlfahrtsamts an der Aufbringung der Baukosten nicht erforderlich. Dafür beteiligt sich die Fürsorge erforderlichenfalls durch Gewährung von Mietzuschüssen. Die Mieten betragen für die kleineren Wohnungen 375 RM., für die größeren 410 RM. jährlich. Das Wohlfahrtsamt hat der Baugenossenschaft in Aussicht gestellt, daß sie zunächst für drei Jahre für 200 RM. jährliche Miete für jede Wohnung aufkommt. Tatsächlich richten sich jedoch die Mietbeiträge nach den Einkommensverhältnissen des Wohnungsinhabers. So kann bei Erwerbslosen die volle Miete übernommen werden, während bei hoch verdienenden Facharbeitern, Angestellten usw. unter Umständen keine Mietbeihilfe erforderlich ist.

In den beiden Doppelhäusern sind 24 Familien mit insgesamt 187 Personen untergebracht. Ein weiteres Doppelhaus mit 12 Wohnungen befindet sich im Bau.

Aus den Darlegungen ergibt sich, daß es durch die Anspannung der Kräfte aller beteiligten Kreise schon im ersten Jahr gelungen ist, mit verhältnismäßig geringen Opfern an öffentlichen Mitteln einer verhältnismäßig großen Zahl von heranwachsenden Menschen (Lübeck zählt nur 120 000 Einwohner) ein menschenwürdiges Heim zu verschaffen. Das Wohlfahrtsamt gedenkt, diese Arbeit auch in Zukunft fortzuführen. Die Vorbereitungen für die kommende Bauperiode sind schon getroffen, und es besteht Aussicht, daß wieder etwa fünfzig Familien in gleicher Weise geholfen werden kann.

Natürlich werden im Laufe der Jahre die Anforderungen an die Fürsorgemittel des Wohlfahrtsamtes steigen. Wir sind aber überzeugt, daß diese Verwendung der Mittel die denkbare produktivste ist, weil durch ausreichende und gesunde Wohnungen für kinderreiche Familien zweifellos einer Unmenge von Not und Elend, zu deren Behebung sonst öffentliche Mittel erforderlich würden, vorgebeugt wird. Der Menschenhaushalt, der in den neuen Wohnungen heranwachsen wird, wird gesundheitlich, sittlich und geistig auf einer ganz anderen Höhe stehen als der, den uns die alten Elendstätten besaherten.

## Soziale Gerichtshilfe\*).

Von Alfred Bozi, Bielefeld.

### II.

Bei dem Schlusse von der Zunahme der strafrechtlichen Verurteilungen auf den Niedergang der öffentlichen Moral werden sehr wesentliche Umstände vielfach ungenügend beachtet oder völlig übersehen. Wieviele von den tatsächlichen begangenen Straftaten zur Aburteilung kommen, hängt durchaus von Zufälligkeiten, insbesondere von der Einstellung und dem Geschäftseifer der Strafverfolgungsbehörden ab, vor wieder durch die mehr oder minder zureichende Beamtenzahl beeinflusst wird. Vor allem aber führt die gesellschaftliche Auslesefunktion fortgesetzt zur Aufstellung neuer strafrechtlicher Tatbestände. Zu diesen stellen beispielsweise die Gewerbe- und Wucherergehen in den letzten Jahrzehnten ein erhebliches Kontingent. Eine ziffermäßige Steigerung der Straftaten wäre mit der Abnahme von Mord, Raub, Diebstahl usw. sehr wohl vereinbar. Die Kriminalstatistik sollte daher ihre Schlüsse weniger auf die Gesamtzahl der Straftaten, als auf die Kurve der einzelnen

Delikte aufbauen und vor allem auf die Rückfallziffern bei gleichen oder gleichartigen Tatbeständen. Hier ist dann zu beachten, daß für die Rückfälle im wesentlichen der Strafvollzug selbst die Verantwortung trägt, der, wenn er auch nicht gerade ungünstig auf die Sträflinge einwirkte, doch jede erzieherische Wirkung vermissen ließ. Solange dem Sträfling mit der völligen und dauernden Abschließung von der Außenwelt nicht nur jede Möglichkeit zur Begehung von Straftaten genommen, sondern auch jeder Anreiz zu solchen von ihm ferngehalten war, konnte er gegen einen solchen auch nicht unempfindlich gemacht werden. Hatte sich bei ihm ein Hang zu einer bestimmten Straftat festgesetzt, so war es nur natürlich, daß er bei der ersten Gelegenheit die Straftat wiederholte oder psychologisch ausgedrückt, daß er auf den ersten gleichen Anreiz in nähnlicher Weise reagierte. Das Problem der strafrechtlichen Erziehung ist daher nicht dadurch lösbar, daß jeder Reiz zur Wiederholung der Straftat ausgehalten wird; durch äußere oder psychische Einwirkungen ist vielmehr das Individuum so zu beeinflussen, daß es auf diesen

\*) Siehe S. 393 ff.

Reiz nicht mehr strafbar reagieren kann. Daß damit das Problem der Verbrechensbekämpfung, namentlich bei Gewohnheitsverbrechern richtig erfaßt ist, ist durch ein Tierexperiment des Zoologen Moebius — vgl. Paulsen, Einleitung in die Philosophie Seite 421 — schlagend bewiesen: In ein Wasserbeden, das durch eine Glasscheibe in zwei gegeneinander abgeschlossene Hälften geteilt war, wurde auf die eine Seite ein Hecht, auf die andere allerlei kleines Getier, wie es ihm sonst zur Nahrung dient, getan. Der Hecht fuhr alsbald auf die Tiere zu, erhielt jedoch statt des erwarteten Bissens an der Glasscheibe einen empfindlichen Stoß. Nachdem sich dies öfters wiederholt hatte, lernte er endlich, auf die Beute zu verzichten. Nach einigen Wochen wurde die Glasscheibe herausgenommen. Der Hecht schwamm jetzt frei unter dem übrigen Getier umher; aber er ließ sich nicht bekommen, darauf loszuschren. Neben solchen Maßnahmen, die auf den Menschen übertragen in einer möglichst strengen Ueberwachung in der Freiheit zum Ausdruck kommen, muß hier allerdings die seelische Beeinflussung erfolgen, aber Erzieher und Seelsorger mögen sich hier den psychologisch geschulten Arzt zum Vorbild nehmen, der bei seiner planmäßigen auf die individuelle Veranlagung des Patienten zugeschnittenen Behandlung auch suggestive Beeinflussung nicht verschmäht.

Wenn es sich also bei der sozialen Gerichtshilfe darum handelt, dem Richter die erziehlige Auswertung der Strafe zu ermöglichen, so sind mit den vorstehenden Ausführungen auch die Richtlinien der Gerichtshilfearbeit gegeben. Der Strafrichter muß möglichst frühzeitig und erschöpfend über die Persönlichkeit des Beschuldigten unterrichtet sein. Aus den Familienvhältnissen des Beschuldigten, insbesondere seiner Abstammung läßt sich erkennen, auf welche Reize, unter welchen Umständen und in welcher Weise er auf sie reagiert. Je erschöpfender und individueller das so gewonnene Bild ist, um so zuverlässiger wird auch festzustellen sein, durch welche Mittel er beeinflusst und gegen die betreffenden Reize unempfindlich gemacht werden kann. Das sind die Gesichtspunkte, welche die Gerichtshilfe bei ihren Auskünften zu beachten hat. Von diesem Standpunkt aus können die Auskünfte auch nicht frühzeitig genug beschafft werden, denn schon im Vorverfahren können sie dem Richter eine Unterlage für die Entscheidung über Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft bieten, zumal hier gegen ihre Verwertung auch keine juristischen Bedenken bestehen. Der erkennende Richter wird

solche Auskünfte vielleicht nicht bei der Entscheidung über die Schuldfrage, wohl aber bei der Strafaussetzung, bei der Entscheidung über die Aussetzung einer Freiheitsstrafe, über ihre Verwandlung in eine Geldstrafe, bei der Bemessung der Geldstrafen usw. verwerten. Wenn hier auch die Strafprozessordnung vielleicht die Verlesung in der Hauptverhandlung nicht gestattet, und wenn aus der bei einigen Gerichten üblichen Vernehmung der Auskunfts-personen als Zeugen oder Sachverständige für ihre weitere Arbeit Schwierigkeiten entstehen können, so besitzt doch der praktische Richter bei der Vernehmung des Angeklagten, sowie bei der Beweisaufnahme ausreichende Gelegenheit, den Inhalt der Auskünfte zum Gegenstande der Verhandlung zu machen, und zwar ohne daß er dabei den Namen der Auskunfts-person zu nennen braucht.

Um den Strafvollzug hatte sich der Richter nach der Strafprozessordnung nicht zu bekümmern. Das wurde naturgemäß anders, sobald das erziehlige Moment in der Strafe Eingang fand, denn nunmehr ließ sich erst nach dem Erfolg feststellen, ob die Strafe zutreffend bemessen war. Der Richter, der die Strafaussetzung an Bedingungen knüpfte, sie von der freiwilligen Unterwerfung unter Fürsorgemaßnahmen abhängig machte, ja, nach dem jüngsten Entwurfe eines Strafgesetzes ihn sogar unmittelbar unter Aufsicht stellen kann, muß auch die Mittel in der Hand haben, diese Maßnahmen durchzuführen. Hier setzt nun wieder die Gerichtshilfe ein, der damit vor allem die Aufgabe erwächst, den Strafrichter von allen Vorgängen in Kenntnis zu setzen, welche eine Aenderung seiner Entscheidung, insbesondere einen Widerruf der Strafaussetzung erforderlich machen. Es liegt auf derselben Entwicklungslinie, wenn nunmehr der Richter auch in der Begnadigungsinstanz maßgebenden Einfluß besitzt und wenn der Beauftragte für Gnadenfachen durch Vermittlung der Gerichtshilfe die Verhältnisse aufklärt. Andererseits kann hier auch umgekehrt der Weg über die Gerichtshilfe nach dem Richter führen. Die Beurteilten können ihre Wünsche bei der Gerichtshilfe anbringen. Hier werden sie erfahren, ob ihre Anträge überhaupt Aussicht auf Berücksichtigung haben. Ist es der Fall, so wird die Gerichtshilfe ihnen bei der Abfassung der Begnadigungsersuche behilflich sein und diese auch an die zuständige Stelle weiterleiten. Hier liegen aber die Grenzen ihrer Tätigkeit, womit indessen nicht ausgeschlossen ist, daß auch Auskünfte, welche die Gerichtshilfe über die Persönlichkeit des Beurteilten im Strafverfahren beschafft hat, der

Gefängnisverwaltung überandt werden, um dieser damit eine zuverlässige Charakteristik von der Persönlichkeit des Strafgefangenen zu geben.

Bei einigen Gerichten werden den Gerichtshilfestellen allgemein alle Strafakten vorgelegt oder es geht ihr Abschrift der Anlagenschriften zu. Hier trifft die Gerichtshilfe selbst die Auswahl derjenigen Sachen, die sich zu fürsorglicher Behandlung eignen. Bei anderen Gerichten wird die Auswahl gerichtseitig getroffen, d. h. es werden der Gerichtshilfe durch Aktenvorlegung oder durch Formular diejenigen Sachen zugeleitet, in denen der Richter oder Staatsanwalt die Mitarbeit der Gerichtshilfe für erwünscht erachtet. Einige Kategorien von Straftaten, darunter fast alle Uebertretungen, kommen naturgemäß für eine Bearbeitung der Gerichtshilfe nicht in Betracht. Wenn aber stellenweise selbst an größeren Gerichten der Jahresakt der Gerichtshilfe nur 12—20 Fälle aufweist, so zeugt das davon, daß die Bedeutung der Gerichtshilfearbeit noch nicht recht erkannt worden ist. Es stehen diesen Ziffern ja auch erfreulicherweise vierstellige Zahlen gegenüber. Beispielsweise wurden in Halle a. d. S. in den Jahren 1922—24 1400, bzw. 1610, bzw. 1775 Fälle bearbeitet.

Die wirtschaftliche Lage gestattet es dem Staate heute nicht, eines Prinzips wegen Tausende und Abertausende mehr oder weniger unproduktiv lange Jahre in Gefängnissen zu unterhalten. Das Nationalvermögen beruht im wesentlichen auf der Arbeitskraft. Deshalb muß jede Möglichkeit ausgenutzt werden, um aus den gemeinschaftlichen Elementen wieder arbeitsfähige Gesellschaftsglieder zu machen. Die Erfahrungen, die bisher in dieser Richtung mit der sozialen Gerichtshilfe gemacht worden sind, sind durchaus günstig. Zuver-

lässige statistische Angaben liegen zwar nicht vor, aber es ist mehrfach festgestellt, daß bei den von der sozialen Gerichtshilfe betreuten Personen die Rückfallziffer erheblich hinter der allgemeinen Rückfallziffer zurückbleibt. Wird noch weiter erwogen, daß die Arbeit mit der sozialen Gerichtshilfe auf die Einstellung des Strafrichters ihre Rückwirkung ausüben muß und daß andererseits die Hilfe, welche aus allen Volksschichten hier dem Strafrichter geleistet wird, dazu führen muß, die Rechtsprechung dem Volke näher zu bringen, so werden damit sehr bedeutsame soziale Werte aufgedeckt.

Die soziale Gerichtshilfe ist, wie gezeigt, der Ausdruck einer Umstellung unseres Strafrechts aus der Vergeltungsstrafe in die Zweckstrafe. Diese Umstellung ist ein sozialer Vorgang, der als solcher keiner Rechtfertigung, sondern nur einer Erklärung bedarf. Diese Erklärung liegt in dem großen und allgemeinen energetischem Gesetze, wonach überall mit dem geringsten Kraftaufwand der möglichst große Nutzeffekt erzielt werden soll. Unter dem Druck dieses großen Gesetzes hat sich die Gerichtshilfe herausgebildet. Das aber endlich die Erkenntnis von der sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung solcher Einrichtungen mehr und mehr Wurzel faßt, dafür sprechen die immer neuen Tagungen und die zahlreichen Aufsätze, auf und in denen diese Fragen behandelt werden. Daß die preußische Justizverwaltungsbehörde es den Gerichten unterlagt hat, aus den auferlegten Bußen sich selbst die Mittel für die Gerichtshilfearbeit zu verschaffen, ist ein Zeichen kurzfristiger Finanzpolitik, da diese unmittelbaren Mindereinnahmen sich neben den ideellen Gewinnen in der mittelbaren Ersparung weit größerer Aufwendungen auswirken würden.

## Kritische Betrachtungen zur Alkoholfrage.

Von Prof. Dr. med. et phil. E. G. Dresel, Heidelberg.

Der um das Gemeindebestimmungsrecht entbrannte Kampf gibt Veranlassung, die Auswirkungen des Alkoholismus und die einer möglicherweise bis zur Trodenlegung Deutschlands fortschreitende Befämpfung des Alkoholismus gegeneinander abzuwägen. Dabei ist auszugehen von der Auffassung, daß es sich in der Alkoholfrage nicht um das Genußleben des einzelnen Menschen handelt, sondern um eine Fülle von Wechselwirkungen zwischen dem Alkoholverbraucher und der Gesellschaft, zwischen den Alkoholernägern und dem Volke. Der heutige Massenverbrauch von Bier und

Branntwein, die, im Gegensatz zu Wein, praktisch unbegrenzt herstellbar sind, läßt eine moralisierende Betrachtung von vornherein zwecklos erscheinen. Aus der Fülle der mit dem Alkoholismus zusammenhängenden Fragen können im Rahmen eines Aufsatzes jedoch auch nur einige hervorgehoben werden.

Die Erfahrung lehrt, daß der Alkohol ein Zellgift ist. Doch ist ein Gift nicht unter allen Umständen schädlich, sondern die Schädlichkeit hängt ab von der Menge, in der es wirkt, von der Häufigkeit und Dauer der Einwirkung und von der Empfänglichkeit der

von dem Gifte betroffenen Menschen. Daher ist es unmöglich, eine scharfe Definition der als Trinker anzusehenden Menschen hinsichtlich der genossenen Menge und Art der geistigen Getränke zu geben, weil die Wirkung des Alkohols auf jeden Menschen eine andere und beim gleichen Menschen zu verschiedenen Zeiten eine recht verschiedene ist. Ein in gewissen Dosen schädliches Gift kann in kleineren Dosen sehr erwünschte Wirkungen haben. Daher ist es eine Uebertreibung, den Alkohol bedingungslos als schädlich anzusehen. Wäre diese Schädlichkeit unter allen Umständen vorhanden, dann würde sich überhaupt niemals eine so umfangreiche Herstellung und ein so verbreiteter Genuß geistiger Getränke entwickelt haben. Etwas anderes ist es, daß gerade diese fast unbegrenzte Herstellung und Erreichbarkeit des Alkohols den Mißbrauch infolge von Trinksitten und Lebensgewohnheiten so ungemein erleichtert hat. Es kommt hinzu, daß aus der angenehmen Wirkung des Alkohols in Verbindung mit seiner gefährlichen Eigenschaft, bei Gewöhnung immer größere Mengen zum gleichen Erfolg notwendig zu machen, eine neue Gefahr entstand, die sich im Not- und Behabigkeitsalkoholismus oft unheilvoll auswirkt. Ein Gift mit guten und schlechten Eigenschaften darf eben nicht sinn- und gedankenlos angewendet werden.

In noch höherem Maße wird der Alkoholismus zum individuellen Problem, wenn man sich vergegenwärtigt, daß Menschen mit psychopathischer Veranlagung auf den Alkohol heftiger reagieren und dem gefährlichen regelmäßigen Mißbrauch schwerer widerstehen können. Der Anteil dieser Psychopathen an der Gesamtbevölkerung bestimmt damit auch den aus dem Alkoholismus für die Gesamtheit erwachsenden Schaden.

Andererseits wird immer gegen den Alkohol ins Feld geführt, daß er so viele Menschen in ihrer geistigen und körperlichen Leistungsfähigkeit herabmindere. Diese Frage hat bisher am meisten unter Verallgemeinerungen zu leiden gehabt, die gerade der Bekämpfung des Alkoholmißbrauches nicht förderlich waren. Man muß festhalten, daß kaum jemand sein zulässiges Maß beim Genuß alkoholischer Getränke kennt. Denn es ist nicht immer vom Willen abhängig, sondern von den verschiedensten äußeren und inneren Begleitumständen, wie Temperatur, Klima, Ernährung, Sättigungszustand, körperlicher und geistiger Anstrengung, Stimmung und Ermüdung, Einflüssen, die vorher nicht abgeschätzt werden können. Auch kann niemand bei regelmäßigem, nicht übertriebenem Genuß von geistigen Ge-

tränken mit Sicherheit angeben, wann Schäden für den Körper auftreten.

Wollte man die Dosis so begrenzen, daß man fordert, ehe man von neuem Alkohol genosse, müsse die letzte Dosis restlos aus dem Körper ausgeschieden sein, dann könnte doch niemand feststellen, ob nicht trotz des restlosen Verschwindens schon irgendwelche Gewebschädigungen eingetreten sind.

Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, daß wohl niemand die Entscheidung einem anderen gegenüber übernehmen kann, ob nicht der von dem einzelnen empfundene und erlebte Vorteil gesteigerten Daseins- und Glückgefühls ihm jeden vermeintlichen oder auch mit der Zeit feststellbaren Schaden seines Körpers aufwiegt. Hier handelt es sich um eine rein individuelle Frage, die nur der einzelne gemäß seinem Verantwortungsgefühl gegen sich und die Gemeinschaft, in der er lebt, entscheiden kann.

So gibt es vom einzelnen aus betrachtet überhaupt keine Alkoholfrage. Jedoch als Massenerscheinung wird die Alkoholfrage zum sozialen Problem. Nur muß man sich klar darüber sein, daß hier die möglichen gesundheitsschädlichen Erwägungen gar nicht im Vordergrund stehen, sondern eine Reihe anderer Fragen. Doch soll, ehe diese erörtert werden, noch einiges über die Einwirkung von Alkohol auf die Gesundheit erörtert werden.

Die Pathologen betonen heute, daß es keine für die Alkoholwirkung spezifische Organschädigung gibt. Das Ergebnis der Versuche an mit Alkoholgaben geschädigten Tieren stimmt mit den Befunden bei Menschen annähernd überein bei den Veränderungen am Herzen, an den Hoden und den peripheren Nerven. Dagegen konnte bisher das anatomische Bild der Schrumpfniere, der Fettleber und der Arterienverkalkung noch nicht bei Tieren durch Alkoholgaben hervorgerufen werden. Es ist also gerade bei diesen letzten sogenannten Trinkerkrankheiten der Alkohol sicher nicht die einzige Ursache. Wir müssen nicht nur die Einzelwirkungen und das Zusammenwirken der einzelnen Bestandteile der geistigen Getränke auf die menschlichen Organe besser untersuchen und kennen lernen, sondern auch die oft auf völlig anderen Ursachen beruhende Krankheitsbereitschaft gewisser Organe und die Fülle der Umwelteinflüsse in Wechselwirkung mit den geistigen Getränken erforschen. Von den Alkoholgegnern werden mit besonderer Vorliebe die Aufnahmezahlen der psychiatrischen Kliniken an Geisteskranken, bei denen Alkoholismus eine Rolle spielt, ins

Feld geführt. Ursache und Wirkung scheint hier tatsächlich meist eindeutig sich zu offenbaren. Doch das scheint nur so. Denn wir wissen, daß bei gleicher sozialer Stellung, bei gleichen Trinktgewohnheiten die Wirkung der geistigen Getränke auf die verschiedenen Menschen verschieden ist, und daß bei gleichen alkoholischen Einwirkungen die verschiedensten Geistesstörungen auftreten können. Zwar schließen sich das Delirium, der Korsakow'sche Komplex und die Alkoholepilepsie scheinbar vorzugsweise dem Schnapsmißbrauch an, während Biermißbrauch vorwiegend zum chronischen Zerfall der Persönlichkeit zu führen scheint. Daraus folgt, daß bei allen alkoholischen Geisteserkrankungen die Disposition des Individuums, die noch lange nicht genügend erforscht ist, berücksichtigt werden muß. Vor allem ist in diesem Zusammenhang die Auswirkung der in den geistigen Getränken enthaltenen ätherischen Öle und der Alkaloide so gut wie noch gar nicht erforscht.

Doch nicht nur bei den Geisteskrankheiten offenbart sich die individuelle Disposition, die Krankheitsbereitschaft besonderer Gebiete im Nervensystem. Noch viel deutlicher tritt uns die individuelle Art der Reaktion vor Augen bei der Frage nach dem Zusammenhang von Vergehen und Verbrechen mit dem Alkoholismus. Handelt es sich doch sehr häufig um eine Ueberschätzung des Alkoholmißbrauches als Veranlassung von Vergehen und Verbrechen, um eine Verwechslung von Ursache und Begleiterscheinung. Zwar können auch von Haus aus gesunde Menschen unter ungünstigen Umweltverhältnissen durch jahrelangen chronischen Alkoholmißbrauch die schwersten Schädigungen ihres Zentralnervensystems davontragen und auf Grund derselben kriminell werden, doch hat sich andererseits gezeigt, daß von schweren chronischen Alkoholisten nur die vorzugsweise kriminell werden, welche als geistig minderwertige aktive Persönlichkeiten oder als an moralischem Schwachsinne leidende, auch ohne unter Alkoholwirkung zu stehen, besonders zu Vergehen und Verbrechen neigen. Man hat sich diese Frage meist zu leicht und den Genuß geistiger Getränke als Ursache für Vergehen einseitig verantwortlich gemacht, wo er höchstens auslösendes Moment ist. Behäbigkeitsalkoholismus, der oft zu größerem, regelmäßigerem und schwererem Alkoholmißbrauch, besonders in den oberen Schichten, führt, spielt dennoch bei Vergehen und Verbrechen eine weit geringere Rolle als der Notalkoholismus in den unteren Schichten. Gerade hier löst die allgemeine Lebensnotlage bei psychopathischen

Persönlichkeiten, besonders bei minderwertigen aktiven Persönlichkeiten, mit oder ohne direkte Alkoholeinwirkung leichter Kriminalität aus als z. B. bei den geistig minderwertigen passiven Persönlichkeiten oder den Halluzinösen.

Sieht man sich nach dem Zusammenhang von Alkoholismus und Erkrankungs-häufigkeit in der Literatur um, so fällt auf, daß gewöhnlich nur von Endzuständen berichtet wird, daß über den Beginn des chronischen Alkoholismus nach Altersklassen so gut wie überhaupt keine Beobachtungen vorliegen. Da aber diesen Endzuständen meist ein jahre- und jahrzehntelanger chronischer Mißbrauch zugrunde liegt, ist es von großer Wichtigkeit zu wissen, in welchem Alter denn eigentlich die späteren Alkoholkranken mit dem Mißbrauch angefangen haben, und ob vielleicht die günstigeren oder ungünstigeren Prognosen in einer Beziehung zum Alter, in dem der Mißbrauch eingesetzt, stehen. Es ist durchaus wahrscheinlich, daß der jugendliche, noch nicht ausgereifte Körper auf die Dauer der Alkoholeinwirkung weniger Widerstand zu leisten vermag, als der ausgewachsener Menschen. An einem Material von 151 Trinkern in Heidelberg konnte ich feststellen, daß sämtliche jugendliche, die schon vor dem 21. Lebensjahre nachweislich Alkoholmißbrauch trieben, als Psychopathen angesehen werden mußten und schon vor dem 21. Lebensjahre im bürgerlichen Sinne als entgleist zu betrachten waren. Hier traf der Alkohol nicht nur auf Menschen von verminderter geistiger Widerstandskraft, sondern in vielen Fällen auf solche mit körperlichen Defekten, mit Mängeln der Erziehung, auf Verwilderte und Verwahrloste; mit anderen Worten auf a- oder antisoziale Menschen, auf Menschen, die für den Lebenskampf nicht vollwertig geeignet waren.

Bei eingehender Durchforschung der einzelnen Trinkerleben wird man sicher mehr Fälle finden, in denen der soziale Abstieg nicht Folge des Alkoholismus war, sondern dem Alkoholismus schon vorausging oder mit dem Alkoholismus zusammen der Ausdruck von Minderwertigkeit ist. Dem Zuge unserer heutigen Zeit entsprechend würde in diesen Fällen vielleicht mit einer Gefährdetenfürsorge etwas zu erreichen sein, doch sollte man sich ernsthaft auch die Frage vorlegen, ob es in vielen Fällen nicht sehr erwünscht wäre, daß der körperliche und geistige Zusammenbruch dieser Lebensuntüchtigen durch den Alkoholismus beschleunigt wird. Wir müßten uns dann allerdings nur viel nachdrücklicher mit einem Verwahrungsgesetz befassen, um diese Schädlinge

möglichst frühzeitig aus dem sozialen Leben auszufondern.

Gerade die Unerziehbaren, die Unbeeinflussbaren sind es, die sehr häufig zu schweren Trankern werden und damit für sich, ihre Familie und die soziale Gemeinschaft schwerste Beeinträchtigungen mitbringen. Nicht nur ihre rechtzeitige Aussonderung aus der Gesellschaft, sondern vor allem auch die Verhinderung ihrer Fortpflanzung tritt uns in diesem Zusammenhang als Zukunftsaufgabe entgegen: ein Problem, das heute noch nicht spruchreif ist, das aber gerade im Zusammenhang mit dem Alkoholismus dringender Erforschung bedarf, um künftig gelöst werden zu können.

Bisher sind einige Teilfragen des umfangreichen Alkoholproblems kritisch gestreift. Noch viele andere, meist als sicher hingestellte Zusammenhänge könnten kritisch weitgehende Einschränkung in ihrer absoluten Bedeutung erfahren. Doch das ist nicht die gestellte Aufgabe. Es soll hier nur gezeigt werden, wie man sich in der Alkoholfrage, wenn man die gesundheitlichen Schädigungen als Material zur Unterstützung alkoholgegnerischer Forderungen benutzen will, größerer Vorsicht befleißigen muß, als das meistens geschieht.

Ganz anders liegen die Verhältnisse, wenn man die Alkoholfrage vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet. Es ist ein großes Verdienst von Wilbrandt, daß er diese Frage in den Vordergrund gestellt hat. Abgesehen vom Notalkoholismus, dem man eine gewisse innere Berechtigung in unserer Zivilisation nicht absprechen kann, und ganz abgesehen davon, ob der Alkoholismus gesundheitsschädlich ist oder nicht, belasten Trinksitten und Alkoholverbrauch, besonders der Behabigkeitsalkoholismus als Massenerscheinung, die Volkswirtschaft und ungezählte Einzelhaushaltungen derartig, daß dadurch die Aufwandsmöglichkeiten für Gesundheitspflege und Kulturbedürfnisse in weitem Maße eingeschränkt werden.

Aus der hohen Belastung, besonders vieler Arbeiterhaushaltungen, in denen die Grenze zwischen Behabigkeits- und Notalkoholismus kaum noch zu erkennen ist, folgt, daß alle übrigen Ausgaben für Wohnung, Kleidung, Ernährung und Bildung leiden. Die Kinder werden durch die herabgesetzte Lebenshaltung geschädigt, nicht nur in materieller Hinsicht, sondern noch weit mehr in seelischer. Unfriede kehrt ein in solchen Familien und führt zu ungezählten seelischen Nöten der Kinder, die Zank und Streit der Eltern miterleben müssen. Die Entwicklung

der Persönlichkeit wird bei den Kindern durch das schlechte Beispiel der Erzieher gestört, und nicht selten ist Verwahrlosung der Jugend das Ende.

Der gelegentliche Verbraucher kleiner oder größerer Mengen geistiger Getränke, der im gelegentlichen Rausch kein Unheil anrichtet, ist vom sozialen Standpunkt aus unwichtig, während der sogenannte mäßige, aber tägliche Gewohnheitstrinker für die Allgemeinheit ein großer Schädling sein kann. Vor allem ist die Alkoholfrage ganz verschieden zu bewerten in blühender Volkswirtschaft, die sich manchen Luxus leisten kann, oder in einer darniederliegenden, in der es für die Allgemeinheit auf jede produktive Leistung ankommt. Es ist ein großer Unterschied, ob sich das nicht mehr produktive Alter einen gemessenen Alkoholgenuß vergönnt, oder ob die Jugend, die ihre Produktionskraft durch reichlichen Alkoholmißbrauch vorzeitig untergräbt, wesentliche Bedürfnisse unbefriedigt lassen muß.

Die Gefahr des Mißbrauches wächst natürlich mit dem Angebot geistiger Getränke und erleichteter Zugänglichkeit. Wilbrandt schreibt: „Je weniger etwas ausreicht für denjenigen Zweck, der als wichtigster vorangestellt wird, um so mehr muß es für diesen zurückgehalten werden, darf es also für andere Zwecke, für die es gleichfalls geeignet ist, nicht dienen.“ Solange also in sehr großem Umfange zur Erzeugung von Bier und Brantwein und zum Süßen des Weines hochwertige Lebensmittel verbraucht werden, die dem direkten Verzehr dadurch entzogen werden und evtl. durch Import ersetzt werden müssen, wird im höchsten Maße unwirtschaftlich in einer darniederliegenden Volkswirtschaft gehandelt. Das gilt jedoch nur vom Alkohol zu Trinkzwecken. Anders liegt das Problem beim Alkohol zu technischen Zwecken. In den letzten fünf Jahren vor dem Weltkrieg war der Trinkverbrauch größer als der zu gewerblichen Zwecken, ging dann im Kriege zurück und erreichte 1921/22 schon wieder die Höhe des Verbrauches zu technischen Zwecken. Doch wird sich künftig das Verhältnis wahrscheinlich zugunsten des technischen Verbrauches immer mehr verschieben, und es ist daher sehr wichtig zu wissen, ob die Verwendung von im Lande erzeugten Lebensmitteln zur Alkoholherstellung und ihr Ersatz durch Import von Lebensmitteln nicht billiger ist als der Import von Rohstoffen zur Alkoholherzeugung. Aus dieser Schwierigkeit könnte uns ohne weiteres die Produktion von Alkohol zu gewerblichen Zwecken aus Sulfitlauge und Äthylen retten,

wenn sie rentabel genug ist und eine Umstellung der Produktion vom Staate erzwungen würde. Andererseits ist aber die Erzeugung von Alkohol so eng mit intensiver Landwirtschaft verknüpft, daß auch dieses scheinbar so einfach liegende Problem durchaus nicht leicht zu lösen ist. Manche Böden bringen bei intensiver Wirtschaft nur zum Brennen geeignete Kartoffeln hervor, und die intensive Viehzucht, d. h. die Fleischversorgung durch eigene Produktion, hängt wieder zum Teil zusammen mit den Abfallstoffen der Brennereien. Von der Viehzucht hängt weiter die Versorgung der Felder mit tierischen Düngstoffen ab, die durchaus nicht durch künstlichen Dünger ohne Schäden für den Ertrag ersetzt werden können. Diese Zusammenhänge sind bisher in der öffentlichen Erörterung der Alkoholfrage meist nicht sorgfältig genug abgewogen, müssen es jedoch, ehe man sich zu einschneidenden Maßnahmen gegen die Alkoholherzeugung und den Alkoholgenuß in Deutschland entschließen darf.

Eine Sonderstellung nimmt der Weinbau ein. Nicht nur, weil von ihm in gewissen gebirgigen Gegenden Deutschlands ganz ausschließlich die menschliche Besiedelung abhängt, da keine andere Nutzpflanze in stande ist, dort fortzukommen, wo der Weinstock noch gedeihen kann, sondern weil auch die gärungslose Verwendung der Weintrauben heute noch nicht so vollkommen ist, daß sie an Stelle der Weinerzeugung treten könnte. Ganz abgesehen davon, daß Verminderung des Produktionswertes durch die gärungslose Früchteverwertung mit Sicherheit das Ende zahlreicher heute kaum noch lohnender Weinberge mit sich bringen würde.

Vielleicht ist die Umstellungsmöglichkeit der Betriebe bei den Bierbrauereien noch am ausichtsreichsten. Doch kann dieser verwidelten Frage hier nicht weiter nachgegangen werden. Nur eine andere Frage muß in dem Zusammenhang aufgeworfen werden. Es heißt die ganze Alkoholfrage viel zu einseitig beleuchtet, wollte man nicht berücksichtigen, daß die leichten alkoholischen Getränke, besonders Bier und Most, eine außerordentlich große Rolle zum Durststillen in unseren klimatischen Verhältnissen spielen. Kaffee und Tee als Importartikeln kommen als Ersatz nicht in Betracht, zudem sie auch in Massen genossen sicher nicht so harmlos in gesundheitlicher Beziehung sind, wie manche Abstinente es gerne hinstellen. Die Frage der Ersatzgetränke ist durchaus noch nicht so gelöst, daß das Bier und der Most ersetzt werden könnten. Es wäre vollkommen abwegig, wollte man

da auf die nordischen Staaten mit ihrer geringen Einwohnerzahl hinweisen oder auf die Vereinigten Staaten mit ihren zahlreichen Eisgetränken. Denn über die Schädlichkeit der dort üblichen Ersatzgetränke kann bisher kein abschließendes Urteil gefällt werden.

Selbstverständlich dürfen diese kritischen Ausführungen nicht so gedeutet werden, als ob in der Alkoholfrage alles beim alten bleiben solle. Die Frage, ob überhaupt der Alkoholverbrauch in Deutschland eingeschränkt werden muß oder nicht, steht außer Diskussion. Doch wer es mit der Alkoholfrage ernst meint, muß sich von den Schlagworten unserer Zeit frei zu halten suchen und bestrebt sein, unsere tatsächlichen Kenntnisse über die möglichen schädlichen Wirkungen des Alkohols zu bereichern. Man darf auch über der guten Absicht nicht die wirtschaftlichen Möglichkeiten unberücksichtigt lassen und darf vor allem nicht in den Fehler verfallen, ausländische Erfahrungen und Gesetze auf deutsche Verhältnisse anzuwenden zu wollen.

Das früher auch bei uns so warm empfohlene Göttenburger System hat in Schweden verlagert, weil es zu einem Mißbrauch der aus ihm anfallenden Gelder führte. Das an seine Stelle getretene Brattbyssystem erscheint für die Verhältnisse unseres so sehr viel größeren Volkes uneinführbar. Die Erfahrungen mit den Brot- und Fleischkarten des Krieges sollten wirklich noch genügend in aller Erinnerung sein, um ein ähnliches System für den Alkoholkonsum von vornherein auszuschalten.

Eine überstürzte Trodenlegung Deutschlands kommt ja wohl auch nach der Auffassung der meisten überzeugten Abstinenten vorläufig nicht in Frage. Doch ist es immerhin gut, sich eine Vorstellung von der möglichen Wirkung unter heutigen Verhältnissen zu machen. Deutschland mit seiner großen Land- und Wassergrenze würde dem Schmuggel aus den nicht trodengelegten Nachbarländern in einem Maße ausgeföhrt sein, daß wir mit der uns durch den Verfallener Vertrag ermöglichten Polizei- und Militärmacht völlig ohnmächtig wären. Außerdem würde selbstverständlich unsere darniederliegende Wirtschaft diese völlig unproduktive Ueberwachung der Grenzen nicht ertragen können. Welche Schwierigkeiten uns aber bei den Handelsverträgen mit Spanien, Frankreich und Italien erwachsen, kann gut aus den Schwierigkeiten Islands, Finnlands und Norwegens geschlossen werden. Die Belastung unserer außenpolitischen Lage verbietet sich

heute von selbst. Doch auch innerpolitisch würde nicht nur die alte Mainlinie gegen Bayern mit einer noch gar nicht abzusehenden Schärfe in Erscheinung treten, sondern wir würden dazu noch eine höchst unerwünschte Rheinlinie bekommen. Es erscheint kurzfristig, zu meinen, daß die vaterländische Gesinnung nicht am Geldpunkt scheitern dürfe. Es handelt sich nicht um den Geldpunkt, sondern um die Existenz auf angestammter Scholle und, was immer übersehen wird, Opfer an Geld kann man nur aus innerer Ueberzeugung bringen, nicht aber unter einem Zwang, dessen Notwendigkeit jenseits des Rheins wohl kaum die Weinproduzenten einsehen würden.

Auch darf nicht vergessen werden, daß unser Volk durch die Kriegsergebnisse in seiner ethischen Haltung schwer erschüttert ist, daß jede wirtschaftliche Depression die Zahl der Bestechlichen und Verführbaren in die Höhe treibt. Wir können uns einfach unter den heutigen Verhältnissen eine so weitgehende Belastungsprobe, wie es eine Trodenlegung mit sich bringen würde, nicht leisten. Es ist also tatsächlich als ein großes Glück für den inneren Frieden Deutschlands anzusehen, daß die Alkoholgegner heute nicht mehr an eine plötzliche Trodenlegung denken, zumal man ja auch aus den nicht geringen Schwierigkeiten seiner Durchführung in den Vereinigten Staaten trotz einer rund hundertjährigen, viel nachdrücklicheren Vorarbeit, als sie bei uns erst in den letzten Jahrzehnten geleistet ist, manches gelernt hat.

Je mehr nun die Trodenlegung in den Hintergrund trat, desto mehr rückte das Gemeindebestimmungsrecht in den Brennpunkt des Kampfes. Das Wesen des Gemeindebestimmungsrechtes besteht in der Befugnis der Gemeinden, alle wahlberechtigten Einwohner darüber abstimmen zu lassen, ob überhaupt oder in welchem Umfang Alkohol ausshank und -handel stattfinden darf. Damit ist schon eine außerordentliche Vielgestaltigkeit gegeben. Man kann die Abstimmung beschränken auf einzelne Stadtteile, auf einzelne Gemeinden, auf Gemeindeverbände und ganze Bezirke. Man kann Unterschiede machen bei der Zulassung von Wein, Bier und Branntwein, und bei dem Bier noch Unterschiede nach dem Alkoholgehalt machen: Sämtliche Ausschank- und Verkaufsstellen können verboten werden, es könnten aber auch gewisse Ausschankstätten ausgenommen werden. Schließlich kann sich die Fragestellung bei der Abstimmung nur auf die Zulassung von neuen Schankerlaubnissen oder auch noch auf Fortführung bestehender erstrecken.

Besonders wichtig wird das Gemeindebestimmungsrecht in der Forderung, den Alkoholverkauf in öffentliche Verwaltung zu übernehmen, um ihn den Profitwirten aus den Händen zu nehmen. Hierbei handelt es sich gewissermaßen um eine Verbindung von Gemeindebestimmungsrecht und Göttenburger Sntzen.

Eine solche Abstimmung soll nach dem Entwurf eines Schankstättengesetzes stattfinden auf Verlangen von  $\frac{1}{3}$  der Wahlberechtigten. Beteiligend sich  $\frac{1}{4}$  aller Wahlberechtigten an der Abstimmung und sind  $\frac{2}{3}$  der gültigen Stimmen für das Verbot abgegeben, dann hat die zuständige Behörde binnen zwei Monaten nach dem Tage der Abstimmung entsprechende Anordnungen zu erlassen.

Zu diesem Entwurf sind die verschiedensten Abänderungsvorschläge gemacht, die alle von dem Gedanken ausgehen, daß es eine ungerechtfertigte Erschwerung der ganzen Maßnahme sei,  $\frac{1}{3}$  der Stimmberechtigten zur Einleitung des Verfahrens festzusetzen. Schon  $\frac{1}{10}$  sollen genügen. Zweitens wird die Abstimmung, daß  $\frac{1}{4}$  aller Wahlberechtigten sich an der Abstimmung beteiligen müssen, als viel zu hoch angesehen, weil die Widerstrebenden allein durch Fernbleiben jede Abstimmung zu Fall bringen könnten. Deshalb schlägt z. B. Weymann  $\frac{6}{10}$  vor, und Strathmann möchte für die Abstimmungen über die verschiedenen Fragen jedesmal verschiedene Mehrheiten ausflaggebend haben. Für ein völliges Verbot des Ausschankens und Verabfolgens hochprozentiger alkoholischer Getränke im Kleinhandel und in Wirtschaften fordert er  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der Abstimmenden. Ein entsprechendes Verbot von Bier und Wein soll mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit eingeführt werden, während das Konzessionsverbot an neue Gast- und Schankstätten mit einfacher Mehrheit ausgesprochen werden soll.

Nach den Erfahrungen der letzten Wahlausfälle bei den politischen Wahlen, die überall eine gewaltige Wahlmüdigkeit offenbaren, wird man wohl sehr bald noch unter die  $\frac{6}{10}$  der Wahlberechtigten herabgehen müssen. Durchaus ungerechtfertigt erscheint die Annahme Strathmanns, daß die von der Wahl Fernbleibenden eben dadurch befunden, daß ihnen die Frage gleichgültig ist, daß sie also mit jeder Regelung zufrieden sind, und man daher auf die Fernbleibenden keine Rücksicht nehmen brauche.

Man scheint sich aber auch noch nicht genügend überlegt zu haben, daß sich bei uns unter den Wahlberechtigten recht viele noch

nicht einmal Volljährige bejinden, und daß deren Zahl in den einzelnen Gemeinden einen recht verschiedenen großen Anteil nach der Altersklassenbesetzung an der Gesamtbevölkerung ausmacht.

Ueberhaupt ist bisher der Erfolg des Gemeindebestimmungsrechtes, das bisher in den verschiedensten Formen in verschiedenen Staaten eingeführt ist, recht umstritten. Man darf es nicht, wie es jetzt in Deutschland zu geschehen scheint, als wesentliches Mittel im Kampf gegen den Alkoholismus ansehen, sondern muß den Kampf um seine Ein- und Durchführung als eine wesentlich erzieherisch und auflärend wirkende Maßnahme anwenden. Darin liegt sein Vorzug und seine Schwäche. Durch Stimmungsmache für das GWR. könnte die so dringend notwendige Aufklärung über den Alkoholismus sicher gefördert werden, doch liegt die Schwäche des GWR. in der unlösbar damit verbundenen Abstimmung. Setzt sie doch eine Reife des Urteils voraus, die erst durch weitgehende Aufklärung erzielt werden kann. Ein Vergleich mit den politischen Wahlen ist überhaupt nicht zulässig. Politische Wahlkreise, ein durchaus noch fragwürdiger Begriff, muß heute einfach hingenommen werden. Doch läßt sich daraus durchaus nicht eine Wahlkreise für irgendwelche Sonderfragen, wie es eine Abstimmung in der Alkoholfrage ist, ableiten. Die hauptsächlichsten Forderer des GWR. sehen bei der Gesamtbevölkerung stillschweigend gleiche oder ähnliche Erfahrungen und Kenntnisse über die Auswirkungen des Alkoholismus voraus wie sie selbst haben, die einfach nicht vorhanden sind. Würden sie jedoch diese Voraussetzung nicht stillschweigend machen, dann machen sie sich bewußt oder unbewußt einer gefährlichen Demagogie schuldig, die zu einer schweren Mißhandlung der Volksseele führen muß; eine Erschütterung unserer innerpolitischen Verhältnisse, die wir uns heute nicht leisten können. Das deutsche Volk unterscheidet sich nicht nur in seinen Trinksitten und im Verbrauch der geistigen Getränke wesentlich von anderen Völkern, sondern lebt in seinen breiten Schichten heute noch in völlig anderen Auffassungen von Geselligkeit. Irrtümlich ist es auch, aus den Probeabstimmungen, die in den letzten Jahren hier und da und dann meist nur in kleinen Bezirken der Städte stattfanden, und aus den scheinbar guten Ergebnissen für das GWR. vorteilhafte Schlüsse zu ziehen. Es handelt sich da um Zufallsergebnisse unter der Auswirkung wirtschaftlicher Notlage, aber nicht um den Ausdruck eines zielbewußten Willens. Ganz

gleichgültig, ob man die Einführung von dem Ermessen der Länder abhängig macht oder durch ein Reichsgesetz festlegt, die deutsche Zerrissenheit würde einen neuen Brennpunkt bekommen. In den einzelnen Gemeinden würde eine gewaltige Unruhe hineingetragen, die in den einzelnen Wahlkämpfen die häßlichsten Formen annehmen müßte, weil es sich nicht um eine relativ gleichgültige Frage handelt, sondern um die Bedrohung zahlreicher Existenzen, die mit allen Mitteln für ihre Interessen kämpfen würden. Nach allem scheint das Gemeindebestimmungsrecht für das deutsche Volk noch nicht sprudgreif zu sein.

Kurz muß noch die Bedeutung der Abstinenzbewegung berührt werden. Sie ist in ihrem Kern durchaus von Idealismus getragen und hat einen großen individuellen und sozialen Wert.

Sie ist als festgefügte, im Volke wurzelnde Organisation berufen und befähigt, gefährdeten und geheilten Trinkern einen wesentlichen Halt zu geben und die Aufrechterhaltung der Abstinenz zu erleichtern. Ihre soziale Bedeutung liegt in ihrer eindeutigen Haltung zu dem nicht ungefährlichen Alkohol. Dadurch wird sie zu einem wertvollen Kampfmittel zur Erringung öffentlicher Maßnahmen gegen den Alkoholmißbrauch. Da aber diese Stoßkraft ohne radikalen Fanatismus nicht zu denken ist, liegt darin die Gefahr der einseitigen Uebertreibung, ein die auf Wissen beruhenden Tatsachen überschreitender Glaubenseifer, der zu Anduldsamkeit verleitet und dem Mitmenschen sein eigenes Ideal aufzuzwingen versucht. Ob in einem hochdifferenzierten Gesellschaftsleben für diesen Kampf um die Macht, der zur Vergewaltigung führt, noch Platz ist, erscheint fraglich, selbst wenn man zugibt, daß die soziale Haltung persönliche Opfer voraussetzen und fordern kann. Der Begriff „sozial“ wird überspannt, wenn man glaubt, soziale Schäden in erster Linie durch soziale Maßnahmen bekämpfen zu können. Allen sozialen Erscheinungen kann erst sekundär eine gewisse Selbständigkeit zuerkannt werden, wenn die Summe der Einzelercheinungen eindeutig zur übergeordneten sozialen Erscheinung zusammengesetzt ist. Es wird also der sozialen Auswirkung die Vorbereitung der einzelnen vorausgehen haben. Hier liegt für die deutschen Verhältnisse der Schwerpunkt der ganzen Frage. Uebrigens scheint diese individuelle Vorbereitung und Einstellung gegenüber der Alkoholfrage auch vom pädagogischen Standpunkt die wertvollere zu sein. Der Kampf gegen den Alkoholismus muß sich auf

die Einsicht und den Willen des einzelnen stützen und darf nicht Masseninstinkte ausnützen, die niemals rein aus persönlicher Charakterauswirkung fließen, sondern zu leicht einer gewalttätigen Massensuggestion unterliegen. Fanatiker, Utopisten, die zahlreichen Idealisten und die, die aus der Not eine Tugend machen und sich zur Abstinenz bekannt haben, dürfen nicht denen Gewalt antun wollen, für die die Alkoholfrage längst gelöst ist, und das ist glücklicherweise die überwältigende Mehrzahl unseres Volkes. Denn wenn nicht die Mehrzahl unseres Volkes den Gang zum Alkoholismus ebenso aus freien Stücken zu beherrschen gelernt hätte wie alle die zahlreichen individuellen Triebe, die im sozialen Leben beherrscht werden müssen, dann wären wir als Kulturvolk längst verloren. Nicht dadurch beweist ein Volk seine Kultur, daß es seine Haltung dem Alkohol gegenüber mit Zwangsmassnahmen erkaufte, sondern aus innerer Freiheit gewinnt, daß es lernt, die gewalttätige schädliche Seite des Alkoholismus auszuschalten und seine angenehmen und wertvollen Wirkungen vernünftig zu handhaben. Wir dürfen nicht um der Schwachen und der Gefährdeten willen — um der Psychopathen willen — die Willensschulung durch einfaches Forträumen aller Gefahren ausschalten. Es ist nicht nur menschenwürdiger, diesen schwereren Weg zu gehen, sondern wir müssen uns auch wieder eine gewisse Härte angewöhnen allen denen gegenüber, die zum Schei-

tern an den Fährnissen des Lebens verurteilt sind.

Wir kommen mit der immer umfangreicheren Häufung von Gesehen und Verordnungen nicht weiter, wenn nicht vorher individuelle Erziehung und gründliche Aufklärung die Menschen reif gemacht hat, die Gesehe zu begreifen und überhaupt erst durch ihr Verständnis und Einverständnis durchführbar zu gestalten.

Wird künftig von der Jugend her durch Erziehung und Aufklärung der Boden für eine vernunftgemäße Haltung dem Alkohol gegenüber bereitet, dann werden unsere heutigen, oft unheilvollen Trinksitten von selber verschwinden. Die alte in den Trinksitten faum noch zu beherrschende Generation stirbt aus, und die verringerte Nachfrage nach geistigen Getränken wird trotz aller Reklame und trotz aller Anstrengungen das Alkoholkapital zu einer sicheren Umstellung zwingen, die für die Volkswirtschaft wesentlich unschädlicher verlaufen wird als plötzliche Zwangsmassnahmen.

Gefördert werden muß diese Entwicklung durch eine sorgfältig abgewogene Alkoholkonsumtionspolitik von Seiten des Staates. Solange der Staatshaushalt durch Steuern auf geistige Getränke oder durch Anfälle aus dem Branntweinmonopol gespeist wird, also am Konsum interessiert ist, kann der Staat überhaupt, ohne unehrlich zu sein, keine Alkoholbekämpfung durchführen.

## Daseinsberechtigung und Rentabilität des Kreiswohlfahrtsamtes.

(Nach einem Vortrage, gehalten in einer Versammlung der Amts-, Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises.)

Von Dr. P. Hoffmann-Steinau a. d. Oder.

Die heutigen Wohlfahrtsämter haben bei ihrer Arbeit vielfach mit Abneigung und Vorurteilen zu kämpfen, und auch die Ortsbehörden stehen ihnen nicht selten mehr oder weniger mißtrauisch gegenüber. Das hat natürliche Ursachen: man vergleicht immer wieder die Vorkriegszeit mit der Gegenwart, den Verwaltungsapparat des Kreis Ausschusses von 1914 und das mit einer größeren Zahl von Angestellten arbeitende Kreiswohlfahrtsamt von heute. Man vergißt dabei, daß fast auf keinem Gebiete sich die heutige Zeit ohne weiteres mit der Vorkriegszeit vergleichen läßt. Auf dem Gebiet der Fürsorge wird dieser Vergleich fälschlicherweise besonders leicht gemacht, weil den Betroffenen der nötige Einblick in die heute so vielfältig gewordene Arbeit des Wohlfahrtsamtes fehlt.

Man versteht es daher auch vielfach nicht, wie Staat und Kreis in dieser Zeit allgemeinen Sparzwanges und Abbaues einen solchen Apparat unterhalten, ohne den doch die Vorkriegsverwaltung offenbar auskam. Die günstigste Schlussfolgerung bei solcher Ueberlegung ist dann: ein solches Wohlfahrtsamt zur Unterstützung der Hilfsbedürftigen sei an sich vielleicht eine ganz schöne Einrichtung, aber für die heute schon ganz unerträglich belastete Wirtschaft unhaltbar.

Demgegenüber soll einmal versucht werden, an Hand eines kurzen Ueberblicks über die einzelnen Arbeitsgebiete des Wohlfahrtsamtes vom rein volkswirtschaftlichen Standpunkt aus zu prüfen, weshalb die geleistete Arbeit notwendig ist, und ob die Form, in der sie geleistet wird, ebenso dem Bedürfnis der

Befürsorgten wie dem Interesse der Allgemeinheit gerecht wird. Unberührt bleibe dabei die Frage, inwieweit die derzeitige Lastenverteilung zwischen Reich, Staat, Kreis und Gemeinden bei Aufbringung der Fürsorgemittel den ländlichen Interessen gerecht wird.

An die Spitze dieser Betrachtung sei der Satz gestellt, daß auch in der Wohlfahrtspflege nur Werte schaffende Arbeit berechtigt ist, d. h. solche, die sofort oder später volkswirtschaftlichen Nutzen bringt. Ein Wohlfahrtsamt und jeder Angestellte in ihm sind also nur daseinsberechtigt, soweit durch ihre Tätigkeit das Wohl der Gesamtheit mehr gefördert als diese dabei durch Verwaltungskosten belastet wird.

Die Arbeit des Wohlfahrtsamtes läßt sich in zwei Arten gliedern: a) die Pflichtaufgaben, deren Durchführung dem Kreise gesetzlich vorgeschrieben ist, und b) die Kannaufgaben, d. h. die mehr oder weniger freiwillig geleistete Arbeit, zu der ihrer Natur entsprechend von Reich oder Staat nur Richtlinien aufgestellt oder Anregungen gegeben werden. Die Aufgaben der ersten Art machen etwa  $\frac{1}{3}$  der gesamten Arbeit des Wohlfahrtsamtes aus, wobei der Kreis gar nicht vor der Frage steht, ob sie geleistet werden soll oder nicht. Ihre Durchführung bringt starke finanzielle Lasten mit sich.

Demgegenüber ist für die zweite Art Wohlfahrtsarbeit, die freiwillige, bemerksenswert, daß sie größtenteils fast gar kein Geld kostet.

Die gesetzlichen Grundlagen der amtlichen Wohlfahrtspflege bilden in erster Linie: 1. die Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht (RFB.) vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100) nebst den dazu gehörigen Ausführungsverordnungen der Länder, 2. die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (RGBl. I, S. 765) und ihre Erläuterungen (Reichsarbeitsblatt 1924 Nr. 29/30, S. 494 ff.) und das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (RJWG.) vom 9. Juli 1922 (RGBl. I S. 633).

1. Im Vordergrund der gesetzlich vorgeschriebenen Wohlfahrtsarbeit steht finanziell die **unterstützende Fürsorge** mit ihren Sonderzweigen: Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge, Kleinentner- und Sozialrentnerfürsorge, Wochenfürsorge, allgemeine Fürsorge (früher Armenpflege genannt) und Anstaltsfürsorge.

1. Die Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge ist eine un-

abänderliche Folge des Weltkrieges. Das Reich ist moralisch verpflichtet, für die Menschen zu sorgen, die ihre Gesundheit im Felde verloren und damit mehr oder weniger fähig in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind. Das Reich hat ferner einzutreten für die Witwen, Waisen und Eltern, die ihren Ernährer im Kriege hergaben. Die Versorgung dieses Personenkreises, gesetzlich geregelt durch das Reichsversorgungsgesetz und seine Novellen, erfolgt bekanntlich durch Zahlung von Renten und Zusatzrenten. Während die Auszahlung der Renten durch die Post erfolgt, werden die Zusatzrenten durch die Fürsorgestelle gezahlt, und ihre Gewährung ist abhängig von nachzuweisender Bedürftigkeit, deren Prüfung stets in Verbindung mit den Ortsbehörden erfolgt. Daß diese Prüfung sorgfältig erfolgt, ist besonders deshalb notwendig, weil Renten und Zusatzrenten zusammen im Vergleich zu den heute im allgemeinen Wirtschaftsleben üblichen Arbeitseinkommen als verhältnismäßig hoch anzusehen sind. Bei den hier ausgezahlten Geldern handelt es sich ausschließlich um Reichsmittel. Aus Kreismitteln werden dagegen sogenannte Beihilfen gegeben, deren Gewährung in Fällen besonderer Bedürftigkeit (für gesundheitliche Heilmassnahmen u. ä.) in Frage kommt. Eine erhebliche Arbeit bedeutet die Bearbeitung der Anträge auf Kapitalabfindung, die nach Beendigung der Inflation jetzt wieder in größerer Anzahl eingehen und in der Regel eine wirtschaftliche Stärkung des Antragstellers mittels Erwerb oder Vermehrung von Grundbesitz bezwecken. Auch kleine Darlehen können zu verhältnismäßig günstigen Bedingungen an Kriegsbeschädigte gewährt werden. Erwähnt sei schließlich, daß das Reich auch eine besondere berufliche Förderung von Kriegerwaisen und von Kindern Schwerkriegsbeschädigter vorschreibt, während es den Schwerbeschädigten auf den Arbeitsmarkt durch das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung vom 12. Januar 1923 (RGBl. I S. 57) schützt.

2. Die **Kleinentnerfürsorge**, gesetzlich geregelt durch die Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924 nebst landesrechtlichen Vorschriften, erklärt sich ohne weiteres aus der Inflation. Wir brauchten sie vor dem Kriege nicht, weil der Mittelstand und die meisten alten Leute sich für ihr Alter einen mehr oder weniger namhaften Spargroschen zurückgelegt hatten, soweit sie nicht durch die Reichsversicherung gesichert waren. Mit der heutigen Unterstützung erhält der Kleinentner nur einen notdürftigen Ersatz für das Verlorene. Sein Unterstützungssatz richtet

sich nach der Bedürftigkeit, seinem Alter sowie nach dem Ertrage noch vorhandener Vermögenswerte und der Unterstützungsfähigkeit der Angehörigen. Die Fürsorgepflichtverordnung hat die Unterstützungspflicht, die natürlicherweise dem Reiche zum, auf Städte und Kreise übertragen, was für letztere selbstverständlich eine schwere Belastung bedeutet. Die für die Kleinrentnerfürsorge vorgesehene Summe ist die bei weitem höchste im ganzen Haushaltsplan und bedeutet eine ernste Gefahr für die Kreisfinanzen. Die Hoffnung, daß die Aufwertung hier eine Entlastung bringen werde, ist leider auch vergeblich. Im Gegenteil! Die Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes betreffend die Bearbeitung der Anträge auf Gewährung einer Vorzugsrente bedeuten eine erhebliche Arbeitsbelastung für das Kreiswohlfahrtsamt, dem als Organ des Bezirksfürsorgeverbandes die Prüfung der Bedürftigkeit an Hand eines ausführlichen Formulars obliegt.

Dazu kommt, daß der Bezug der im Aufwertungsgesetz vorgesehenen Vorzugsrenten an so viele Bedingungen geknüpft und die Rente selber so niedrig ist (höchstens 2,50 M. monatlich auf 1000 M. Altbesitz), daß sie praktisch für die Kleinrentner-Fürsorge so gut wie wertlos ist. Unter den 100 bisher beim Wohlfahrtsamt eingegangenen Anträgen auf Vorzugsrente befinden sich nur 15 von solchen Kleinrentnern, die bisher aus öffentlichen Mitteln unterstützt wurden. Von diesen wiederum scheiden vielleicht 2 bei Empfang der Vorzugsrente aus der Kleinrentnerfürsorge aus. Vom Standpunkt der Fürsorge aus ist daher zu sagen, daß das Aufwertungsgesetz nicht nur den tatsächlich Bedürftigen keine irgendwie nennenswerte Hilfe bringt — dazu haben viele keinen Altbesitz mehr —, sondern statt dessen durch die Aufziehung des Prüfungsapparats mit all seiner unproduktiven Ermittlungsarbeit eine außerordentliche Mehrbelastung der Allgemeinheit bedeutet.

3. Die Sozialrentnerfürsorge, die eine leider vielfach unentbehrliche Ergänzung unzureichender Invalidenrenten darstellt und ebenfalls ausschließlich aus Kreismitteln gewährt wird, erfährt neuerdings eine gewisse Entlastung durch die Erhöhung der Invalidenrenten, die mit dem 1. Juli 1925 einsetzte.

4. Die Wochenfürsorge, geschlechtlich gleichfalls durch die Fürsorgepflichtverordnung geregelt, erklärt sich aus der Verschlechterung der allgemeinen Lebenshaltung, die gegenüber der Vorkriegszeit eingetreten ist. Nachweislich bedürftigen Schwangeren und Wö-

nerinnen, die keine Ansprüche an eine Krankenkasse haben und nicht instande sind, auch nur das Notwendigste für sich und den Säugling zu beschaffen, soll aus öffentlichen Mitteln geholfen werden. Vorzugsweise sind kinderreiche Familien (mit 4 und mehr Kinder unter 16 Jahren) zu berücksichtigen. Da es sich hier immer nur um Einzelfälle handelt, steht die für den Kreis daraus erwachsende Belastung in keinem Verhältnis zu den Aufwendungen in der übrigen Unterstützungsfürsorge.

5. Die allgemeine Fürsorge, die man bisher Armenpflege nannte, lag früher den Gemeinden und Gutsbezirken allein ob. Sie ist durch die Fürsorgepflichtverordnung auf den Kreis als Bezirksfürsorgeverband übertragen worden. An den Aufwendungen haben sich jedoch Gemeinden und Gutsbezirke mit 30% zu beteiligen. Die allgemeine Notlage hat naturgemäß gegenüber der Vorkriegszeit auch hier eine Vermehrung der Unterstützungsbedürftigen bewirkt. Soweit es sich um einmalige Unterstützungen handelt, tritt häufig der Fall ein, daß Familien hohe Krankenhaus- und Arztrechnungen nicht allein bezahlen können. Hierbei zeigt sich wieder besonders deutlich, wie wenig man Gegenwart und Vorkriegszeit vergleichen kann: vor dem Kriege gab es leistungsfähige Stiftungen und Anstalten aller Art, die den Zahlungsunfähigen zu ermäßigtem Preis oder umsonst aufnahmen; das ist heute nicht mehr möglich. Ebenso wenig kann heute auch der sozial denkende Arzt seinem zahlungsschwachen Patienten so entgegenkommen wie vor 10 Jahren. — Auch das Wohlfahrtsamt will niemandem Gaben in den Schoß legen, der nicht selbst nachweislich nach Kräften bemüht ist, seinen Verpflichtungen bis zum äußersten nachzukommen. Ebenso werden alle leistungsfähigen und unterhaltspflichtigen Angehörigen nach Möglichkeit herangezogen. Das kann allerdings wiederum nur geschehen, wenn die von den Ortsbehörden dazu eingeholten Auskünfte den Tatsachen auch wirklich gerecht werden, was leider häufig nicht ganz der Fall ist. Hier werden die jetzt in den meisten größeren Ortschaften gegründeten Wohlfahrtsausschüsse vielfach einen Fortschritt bringen. Richtlinien für ihre Zusammensetzung und Tätigkeit sind im amtlichen Kreisblatt veröffentlicht. Diese Einrichtung wurde bereits von vielen Gemeindevorstehern begrüßt, weil sie die Befreiung von einer in kleinen Verhältnissen oft besonders undankbaren Aufgabe bedeutet. Jetzt entscheidet nicht mehr das Gutachten einer Einzelperson, sondern ein un-

persönlicher Ausschuß über die Frage der Bedürftigkeit.

6. Bei der Anstaltsfürsorge, soweit sie die Unterbringung von Geisteskranken usw. betrifft, haben sich die Verhältnisse der Vorkriegszeit wenig geändert. Die dem Kreise entstehenden Kosten haben sich hier entsprechend der Entwicklung des Geldwertes um etwa 50% gegen 1913 gesteigert. Zur Beantwortung der Frage, wie man diese erheblichen Kosten verringern könnte, sei nur kurz auf einige Zahlen hingewiesen, die kürzlich in den „Medizinal- statistischen Mitteilungen des Reichsgesundheitsamts“ erschienen. Danach würden in Deutschland wegen Alkoholismus und Säuferwahnsinn behandelt in allgemeinen Krankenanstalten und in Anstalten für Geistesranke usw. 1920 insges. 1951, bzw. 3684 Personen, 1922 dagegen 4523, bzw. 7384 Personen.

## II. Arbeitsnachweis, Erwerbslosen- und Berufsfürsorge.

1. Das Arbeitsnachweis-Gesetz vom 22. Juli 1922 (RGBl. I. S. 657) verpflichtet den Kreis zur Errichtung eines öffentlichen Arbeitsnachweises, dem die Arbeitsvermittlung, die Mitwirkung bei der gesetzlichen Erwerbslosenfürsorge, die Aufsicht über die gewerbsmäßige Stellenvermittlung sowie Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung obliegen. Diese gesetzliche Regelung, die man vor dem Kriege nicht kannte, entstand wie die Mehrzahl der bisher geschilderten Arbeitszweige aus der gewaltigen wirtschaftlichen Umwälzung der letzten Jahre, die dazu zwang, auch auf dem Gebiete des Arbeitsmarktes an Stelle der bisher örtlich sehr verschiedenartigen Regelung eine planmäßige Regelung für das ganze Reich zu schaffen. Daß der Arbeitsnachweis so wenig beliebt ist, erklärt sich in erster Linie aus der derzeitigen allgemeinen Lage des ländlichen Arbeitsmarktes. Bei dem großen Mangel an geeigneten landwirtschaftlichen Arbeitskräften, insbesondere an ledigen, ist es naturgemäß dem Arbeitsnachweis, auch wenn er noch so gut arbeitet, unmöglich, jede Nachfrage sofort wunschgemäß zu befriedigen. Cens der Arbeitgeber, die in dieser Versammlung wohl in erster Linie vertreten sind, wird häufig auf das fehlende Vertrauen hingewiesen (vergl. Zeitschrift „Der land- und forstwirtschaftliche Arbeitgeber“ Nr. 6/1925). Solches Vertrauen, das auch seitens des Arbeitsnachweises für unentbehrlich gehalten wird, kann aber nur wachsen, wenn von beiden Seiten dazu beigetragen wird. Der Arbeitsnachweis kann ferner nur arbeiten, wenn ihm mehr als bis-

her jede offene Stelle sofort gemeldet und ebenso von jeder Besetzung umgehend Mitteilung gemacht wird.

2. Wohl am unbeliebtesten auf dem Lande ist sodann die Erwerbslosenfürsorge, gesetzlich geregelt durch die Reichsverordnung vom 16. Februar 1924 (RGBl. I. S. 127) und die zugehörigen Ausführungsverordnungen. Die Erwerbslosen-Fürsorge entstand zwangsläufig aus der allgemeinen Störung des Wirtschaftslebens, die der Weltkrieg und seine Folgeerscheinungen mit sich brachten. Ansätze zu dieser Entwicklung zeigten sich aber bereits vor dem Kriege. Die Tatsache, daß im Laufe des Wirtschaftsjahres immer wieder Zeiten eintraten, in denen Arbeiter der verschiedensten Berufe auch bei bestem Willen keine Arbeits- und Verdienstmöglichkeit fanden, zwang den Staat, hier eingzugreifen, damit nicht all die Arbeitslosen, aber Arbeitswilligen der allgemeinen Fürsorge zur Last fielen, in die sie nicht hineingehörten. Nach der genannten Verordnung erfolgt die Aufbringung der Mittel in erster Linie durch die nächstbeteiligten, nämlich Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Kreis und Gemeinden haben zusammen ein Neuntel zu den Gesamtkosten beizusteuern. Im übrigen bedeuten die nach der 5. Ausführungsverordnung v. 14. Nov. 1924 (RGBl. I, S. 741) möglichen Befreiungen von der Beitragszahlung eine namhafte Entlastung der Landwirtschaft. Nach einem Schreiben des preuß. Wohlfahrtsministers vom 2. Nov. 1925 darf ferner an einen Saisonarbeiter Unterstützung nur gezahlt werden, wenn er nachweislich bei normalen wirtschaftlichen Verhältnissen während der Arbeitspause im Hauptberuf andere Arbeit anzunehmen pflegte und die sonstigen Bedingungen erfüllt sind. Auf die Wartezeit ist auch die Frage der Bedürftigkeit von besonderem Einfluß. In der Hand der Ortsbehörden liegt es, durch sorgfältige Prüfung der gestellten Anträge und genaue Auskunft auf die vom Arbeitsnachweis eingehenden Rückfragen darauf hinzuwirken, daß Erwerbslosen Unterstützung nur gezahlt wird, wo sie wirklich berechtigt ist. Die Erwerbslosenfürsorge bedeutet zweifellos eine schwere Last für unsere blutarmer Wirtschaft. Sie ist leider unvermeidlich. Durch gewissenhafte Durchführung muß erreicht werden, daß sie wirklich das „geringste Uebel“ darstellt. Durch Notstandsarbeiten sucht man ihr einen produktiven Charakter zu geben. Sie hat mit eigentlicher Fürsorge nichts zu tun, und gegenwärtig wird die Frage erörtert, ob das Arbeitslosenproblem bei stärkerer Betonung des Verschle-

rungscharacters eine bessere Lösung finden würde\*). Wirkliche Entlastung kann natürlich nur eine Gesundung der Wirtschaft bringen.

3. Die Berufsfürsorge, die die Aufgabe hat, durch Beratung und Vermittlung auf eine richtige Berufswahl der Schulentlassenen hinzuwirken und daher in der heutigen Zeit mit so vielen überfüllten Berufen besonders wichtig ist, spielt in unserem ländlichen Kreise naturgemäß eine verhältnismäßig geringere Rolle. Angelöst bleibt hier die Frage, wie es möglich wäre, mehr als bisher die intelligente Landarbeiterjugend der Landwirtschaft als „gelerntem“ Beruf zu erhalten.

\*) Vgl. den Entwurf eines Gesetzes über Arbeitslosenversicherung (Reichsarbeitsblatt Nr. 34 (1925), S. 423).

## Der Ausbau der Arbeitsgemeinschaften der Träger der sozialen Versicherung und der Wohlfahrtspflege.

Von Bürgermeister Friedr. Kleis in Wschersleben.

Die Betrachtung der sozialen Fürsorge des Deutschen Reiches als ganzes ergibt, daß sie organisatorisch noch recht stark Stückwerk ist. Das erschwert nicht nur den Ueberblick und führt nicht nur zur Unterschätzung unserer gesamten Fürsorgeeinrichtungen, sondern zeitigt auch für die Praxis manche Schwierigkeiten. Aus den oft sogar planlos nebeneinanderarbeiten entsteht nicht selten ein Gegeneinanderarbeiten mit bedauerlichen Reibungen, Kräfte- und Zeitverlusten. Diese bekannten Erscheinungen sind zurückzuführen auf zwei Ursachen: einmal auf das stückweise geschichtliche Werden unserer sozialen Fürsorge und sodann auf ihre gegenwärtig grundsätzliche Teilung in die allgemeine öffentliche Fürsorge, in die staatlich organisierte Selbsthilfe, wie wir sie in der sozialen Versicherung kennen, und in die private Wohltätigkeit.

Viele auf größere Vereinheitlichung und Vereinfachung gerichtete Reformversuche hatten immer nur einen verhältnismäßig geringen Erfolg. Die Gründe liegen in natürlichen Gang zum Festhalten am Althergebrachten, in der Schwierigkeit der Einbeziehung gewisser gegensätzlicher Interessen aus den bisherigen Einrichtungen usw. So mußte versucht werden, mit kleinen Mitteln dem großen Ziele näher zu kommen.

Auf dem Gebiete der öffentlichen Fürsorge ist mit der Verordnung über die Fürsorgepflicht durch die Schaffung der Bezirksfürsorgeverbände an Stelle der alten

Der vorstehende Ueberblick sollte in kurzen Umrissen zeigen, wie Reich und Staat trotz des verlorenen Weltkrieges zwangsläufig zu einer planmäßigen, gesetzlich geregelten Abwehr der bestehenden Massennotstände übergegangen sind. Sie mußten so handeln, wenn sie nicht sich selbst aufgeben wollten. Die daraus erwachsenden sozialen Lasten sind naturgemäß im Vergleich zur Vorkriegszeit hoch. Eine solche Lastenvermehrung findet man aber leider auch auf vielen anderen Gebieten. Es sei nur auf die Chausseebauverwaltung hingewiesen, deren Kosten sich — u. a. infolge der Entwicklung des Automobilverkehrs — um etwa 50% und mehr gesteigert haben. Noch bescheidener muten die sozialen Lasten an, wenn man mit ihnen die gewaltige Steigerung der Kosten der Finanzverwaltung vergleicht.

Ortsarmenverbände, der Bervollkommnung der Landarmenverbände usw. manche Verbesserung geschaffen worden. Auch daß die private Wohlfahrtspflege in dieser Verordnung eine erstmalige gesetzliche Erwähnung und Eingliederung in das Fürsorgewesen überhaupt erfahren hat, ist bekannt.

Schwieriger liegen die Dinge auf dem Gebiete der sozialen Versicherung. Auch hier lehrte der Krieg, daß in der sozialen Versicherung die Aufgaben der Zukunft nur dann befriedigend sich lösen lassen, wenn die Träger der großen Versicherungszweige, der Kranken-, Unfall-, der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung und der Angestelltenversicherung zur Erreichung gemeinsamer Ziele in besonderen Körperschaften sich enger verbinden. Diesen Gedanken hat schon der Präsident des Reichsversicherungsamtes Dr. Kaufmann auf der Jahresversammlung des Gesamtverbandes Deutscher Krankenkassen in Koblenz am 26. August 1918 zum ersten Male vor einem größeren sachverständigen Kreise Ausdruck verliehen, indem er die Schaffung gemeinsamer Geschäftsstellen empfahl. Der Gedanke eines bezirklichen Zusammenschlusses von Landesversicherungsanstalten, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, die sich zweckmäßig über einen größeren Verwaltungsbezirk, etwa den einer Landesversicherungsanstalt, erstrecken sollten, wurde dann in einer Abhandlung des Geh. Regierungsrates Dr. Schulz über „Zusammenschluß der Versicherungsträger als

Voraussetzung für den Ausbau der sozialen Fürsorge“ (Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung 1919 Sp. 297 ff.) weiter ausgesprochen. Die Fachpresse und die Organisationen der Praxis stimmten lebhaft zu. Als erste unternahm es die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, mit den Krankenkassen und Berufsgenossenschaften ihres Bezirks eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden. Dies geschah in der Gründungsversammlung am 30. März 1920 in Düsseldorf. Zu gleicher Zeit schlossen sich die Träger der sozialen Versicherung Groß-Berlins zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen. Dann entstanden solche Gemeinschaften für die Bezirke der Landesversicherungsanstalten Westfalen im Oktober 1920 in Münster, Hessen-Nassau im Dezember 1920 in Marburg, Schlesien zur gleichen Zeit in Breslau, und für Baden am 13. Dezember 1920 in Karlsruhe. Auch die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte ist einer Anzahl Arbeitsgemeinschaften beigetreten.

Jede Arbeitsgemeinschaft hat eine Satzung. In der Regel bezeichnet sie als Zweck der Körperschaft die Förderung der den einzelnen Versicherungsträgern gesetzlich obliegenden oder von ihnen freiwillig übernommenen Aufgaben: Gemeinsames Vorgehen in Angelegenheiten, die alle Versicherungsträger berühren, gegenseitige Verständigung und Unterstützung, Austausch von Erfahrungen und Ausgleich von Interessengegenständen. Der Aufgabenkreis im einzelnen erstreckt sich über das gesamte Zuständigkeitsgebiet der beteiligten Versicherungsträger. Näheres über die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften, namentlich in Württemberg ist zu ersehen aus einem Aufsatz des Regierungsrats Maier, Stuttgart, Heft 14 der „Arbeiterversorgung“ vom 11. Mai 1925.

Zuweilen hat man mit Recht erkannt, daß in diese Arbeitsgemeinschaften auch die Träger der öffentlichen und privaten Fürsorge aufgenommen werden müßten. Sind doch die Berührungspunkte der Wohlfahrtspflege und der sozialen Versicherung sehr vielseitige. Sehr häufig sind auch tatsächlich die Körperschaften der Wohlfahrtspflege, meist der Landesfürsorgeverband und die Bezirksorganisationen der freien Wohlfahrtspflege in die Arbeitsgemeinschaften aufgenommen worden (vgl. hierüber „Ortskrankenliste“ 1920 Sp. 303).

Regierungsseitig fand man den Gedanken der Arbeitsgemeinschaften so vorzüglich, daß im Jahre 1920 von der Reichsregierung der Entwurf eines Gesetzes „über den Zusammenschluß von Trägern der RVD. zum Zwecke gemeinsamer Wohlfahrtspflege und über Re-

gelung des Heilverfahrens“ vorgelegt wurde. Er sollte den Reichsarbeitsminister ermächtigen, Träger der Reichsversicherung zwangsweise zu Arbeitsgemeinschaften zusammenzuschließen. Die Tätigkeit dieser sollte durch bindende Richtlinien geregelt werden können. Eine Reihe von Bestimmungen der RVD. sollte auf die Arbeitsgemeinschaften angewendet werden können. Soweit man sich seiner Zeit in der Öffentlichkeit mit dem Entwurf beschäftigte, kam man zu einer Ablehnung. Der Verband der Landesversicherungsanstalten lehnte einen Zwang zum Zusammenschluß als Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Versicherungsträger ab. Diese würden schon selbst zur Vereinigung kommen, wenn sie das für zweckmäßig hielten. Der gesetzliche Zwang, so meinte die Arbeitsgemeinschaft Berlin, wäre geeignet, die Arbeitsfreudigkeit der Versicherungsträger zu extören. Auch von Krankenkassenverbänden kam Widerspruch (vgl. auch „Arbeiterversorgung“ 1921 S. 377).

Nach dem Bericht des Reichsversicherungsamts für 1924 bestanden Ende dieses Jahres 15 von den Trägern der Unfall-, der Kranken- und der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung je eines Bezirkes einer Landesversicherungsanstalt unter Mitwirkung der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte gebildete Arbeitsgemeinschaften der Reichsversicherungsträger in den Bezirken der Landesversicherungsanstalten Berlin, Brandenburg, Schlesien, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz, Freistaat Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg, Oldenburg und Sachsen-Anhalt. Das Reichsversicherungsamt fügt dieser Aufzählung hinzu, daß die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften, die in den letzten Jahren unter der schweren finanziellen Notlage der beteiligten Versicherungsträger gelitten hatte, im Berichtsjahr wieder in erweiterter Maße aufgenommen werden konnte. Es ist erfreulich, daß das Reichsversicherungsamt alljährlich in seinem Geschäftsbericht über den Stand der Arbeitsgemeinschaften berichtet.

Von der Arbeitsgemeinschaft für den Bezirk der Landesversicherungsanstalt Oldenburg (Vorsitzender Geheimrat Düttmann) war angeregt worden, in Berlin eine Tagung von Vertretern der bestehenden Arbeitsgemeinschaften abzuhalten. Als Zweck wurde besonders eine Aussprache über eine dauernde Verbindung bezeichnet. Auch zur Frage der reichsgesetzlichen Regelung der Arbeitsgemeinschaften sollte Stellung genommen werden. Der ständige Ausschuß des Verbandes der

Landesversicherungsanstalten hat sich mit der Angelegenheit beschäftigt und eine Rundfrage bei den einzelnen Arbeitsgemeinschaften darüber vorgenommen. Das Ergebnis war, daß die überwiegende Mehrzahl der befragten Stellen die Zeit für eine solche Konferenz noch nicht für gekommen hielt. Besonders wurde geltend gemacht, daß die heutige Organisation der Arbeitsgemeinschaften noch eine zu vielgestaltige ist. Manche von den Arbeitsgemeinschaften haben die Träger der Wohlfahrtspflege mit aufgenommen, manche von diesen sowohl die Träger der öffentlichen als auch die der privaten, manche wiederum nur die der öffentlichen. Auch sei der Aufgabenkreis der Arbeitsgemeinschaften noch recht ungenügend umrissen und in der Praxis recht verschieden. Neben Arbeitsgemeinschaften mit vielgestaltigen und weitgehenden Einrichtungen, wie z. B. die von Hessen-Rassau, gebe es solche von ganz primitiver Beschaffenheit. Manche Arbeitsgemeinschaften stehen öffentliche Mittel zur Verfügung, manchen nicht. Es würde also schwer sein, Richtlinien für eine gemeinsame Arbeit zu finden. Für die Abhaltung von Konferenzen der gedachten Art treten nur ein die Arbeitsgemeinschaften für den Freistaat Sachsen und die Antragstellerin Oldenburg.

Dieser Stand der Sache befriedigt keineswegs. Soweit wir die Dinge übersehen und beurteilen können, bilden die Arbeitsgemeinschaften vielfach ein lebensschwaches Schema. Es fehlt ihnen an Arbeitsgelegenheit. Gewiß wäre Arbeitsstoff für sie im großen Umfange vorhanden. Aber sie haben keine gesetzliche Berechtigung, sich desselben anzunehmen, und ihn rechtswirksam zu erledigen. Daß man in den Zukunftskämpfen der Arbeitsgemeinschaften immer nur redet und sich über diese und jene Frage unterhält, ermüdet auf die Dauer. Jede Arbeit befriedigt nur dann, wenn sie Früchte zeitigt. Ist doch schon Meinungsverschiedenheit entstanden, ob die Arbeitsgemeinschaften das Recht haben, Petitionen abzugeben. So kommt es vor, daß die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften nicht immer wie vorgesehen regelmäßig eingehalten werden, weil es an Verhandlungsstoff fehlt, daß sie schlecht besucht sind usw.

Heute muß es wohl bebauert werden, daß jener Gesetzentwurf aus dem Jahre 1920 nicht zum Gesetz erhoben worden ist. Die Erfahrungen dürften gezeigt haben, daß es ohne „Reglementierung“ nun einmal nicht abgeht. Wo wäre die ganze Sozialversicherung geblieben, wenn sie sich nicht auf vielgestaltigen Zwangsmaßnahmen aufbaute? Natürlich müß-

ten den Arbeitsgemeinschaften auch gewisse Pflichten zugewiesen werden. Es besteht kein Mangel an solchen. Man denke an die allgemeine vorbeugende Krankenfürsorge, besondere Heil- und Berufsfürsorge für chronisch Kranke, Verhandlungen und Abschluß von Verträgen mit Ärzten, Krankenhäusern, Lieferanten, gemeinsame Vertretung vor Versicherungsbehörden, Aufklärung der Bevölkerung in Wort und Schrift usw.

Im Juni 1925 legte die Reichsregierung dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes über den Ausbau der Angestellten- und Invalidenversicherung vor. Danach sollte auch in das Angestelltenversicherungsgesetz ein § 49 b mit folgendem Wortlaut aufgenommen werden: „Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats Richtlinien für das Heilverfahren und für die allgemeinen Maßnahmen vorzeitiger Berufsunfähigkeit oder zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherten Bevölkerung) sowie für das Zusammenwirken der Träger der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege auf dem Gebiete des Heilverfahrens und der sozialen Hygiene erlassen.“ Aber auch dieses Vorhaben wurde von dem Verbandstag Deutscher Landesversicherungsanstalten am 16. und 17. Juli 1925 in Breslau abgelehnt. Vom Vorsitzenden des Verbandes, Präsidenten Schröder, wurde darauf hingewiesen, daß die Landesversicherungsanstalten solche Richtlinien nicht nötig haben, da sie sich solche selbst geben und bahnbrechend vorgehen können. Ähnlich sprach sich auch der Versichertenvertreter, Gewerkschaftssekretär Welker-Berlin aus. Von einem solchen Zwange könne er sich nicht das geringste versprechen. Er gebe aber zu, daß in den Versichertenkreisen Meinungsverschiedenheiten über die Frage bestehen, der Zwang also auch verschiedentlich gefordert wird. Eine Regelung sei notwendig, die Frage sei nur, wie sie zu erfolgen habe. Auch der Gewerkschaftssekretär Gengler-Stuttgart äußerte sich ähnlich. Das Zusammenwirken könne nicht durch von „oben“ verfügte Richtlinien geschehen, jedenfalls nicht mit solchen, die ohne Mitwirkung der Selbstverwaltungskörper gemacht würden. Ein paar Sätze weiter tritt aber Gengler dafür ein, „daß allseitig ein Zusammenarbeiten stattfindet, daß sowohl die Beiträge der Versicherten in der Sozialversicherung wie die Steuermittel in der Fürsorge in möglichst vollem Umfange ihrem Zwecke zugeführt werden.“

Der Reichstag hat sich erfreulicherweise nicht abhalten lassen, in das „Gesetz über

Ausbau der Angestellten- und Invalidentversicherung und über Gesundheitsfürsorge in der Reichsversicherung, vom 28. Juli 1925, RGBl. S. 157", folgenden Abschnitt aufzunehmen:

### „C. Gesundheitsfürsorge in der Reichsversicherung.

Die Reichsregierung kann nach Anhörung der Versicherungsträger und der Ärzte oder ihrer Spitzenverbände mit Zustimmung des Reichsrats und eines 28gliedrigen Ausschusses des Reichstags Richtlinien erlassen, betreffend das Heilverfahren in der Reichsversicherung und die allgemeinen Maßnahmen der Versicherungsträger zur Verhütung des Eintritts vorzeitiger Berufsunfähigkeit oder Invalidität oder zur Hebung der gesundheitlichen Ver-

hältnisse der versicherten Bevölkerung. Diese Richtlinien sollen ferner das Zusammenwirken der Träger der Reichsversicherung untereinander und mit den Trägern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege auf dem Gebiete des Heilverfahrens und der sozialen Hygiene regeln.“

Zurzeit ist man dabei, diese Richtlinien aufzustellen. Eine Anzahl von Interessentenverbänden sind schon gehört worden. Zu Anfang Februar 1926 ist vom Reichsarbeitsministerium eine Konferenz von Vertretern von Versicherungsträgern einberufen worden, die sich mit einschlägigen Fragen beschäftigen soll. Soffentlich fallen die Richtlinien so aus, daß sie die Arbeitsgemeinschaften zu einer unerläßlichen Einrichtung unserer allgemeinen Wohlfahrtspflege werden.

## Rundschau.

### Allgemeines.

Eine organisatorische Umgestaltung des Städtetages im Interesse einer stärkeren Zusammenfassung der gesamten Tätigkeit durch die Schaffung der Stelle eines hauptamtlichen Präsidenten wurde getroffen. Ministerialdirektor Mulert, der bisherige Leiter der Kommunal-Abteilung im Preussischen Ministerium des Innern wird vom 1. Februar 1926 an dieses Amt zugleich als erster stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes übernehmen. Die Geschäftsräume des Städtetags sind am 18. Dezember 1925 nach der Alsenstraße 7 verlegt worden.

Der Wohlfahrtsausschuß des Deutschen Städtetages hat eine viergliedrige Kommission (Bürgermeister Pick, Beigeordneter Dr. Reinhaus, Präsident Martini, Rechtsrat Dr. Hilble) eingesetzt, die unter Heranziehung einiger Finanzbegünstigten ein Muster für einen Wohlfahrtsaushaltungspplan aufstellen sollen.

**Rechtsauskunftsstellen und Güteverfahren.** In Nr. 8 dieser Zeitschrift (November 1925) schildert Dr. Volzau-Köln die Organisation und die Wirksamkeit der Hamburger öffentlichen Rechtsauskunfts- und Gütestelle, die er als die bislang einzige deutsche, landesrechtlich gemäß E.P.D. von der Landesjustizverwaltung anerkannte Gütestelle bezeichnet. Diese Angabe bedarf der Berichtigung. Auch die im Jahre 1905 gegründete öffentliche unentgeltliche Rechtsauskunftsstelle für die freie und Hansestadt Lübeck, die von Anfang an die Pflege der Güte zur Vermeidung und Heberwindung von Rechtsstreitigkeiten als eine Hauptaufgabe angehen hat, ist von der Landesjustizverwaltung als Gütestelle anerkannt und wirkt neben ihrer allgemeinen Rechtsberatungs- und Rechtschlichtungstätigkeit in diesem Sinne. Mit der Gütestelle, der auch die Befugnisse zur Aufnahme vollstreckbarer Urkunden

erteilt ist, ist das seinerzeit auf Grund einer Anordnung des Unterzeichneten als Staatskommissar für wirtschaftliche Demobilisierung geschaffene Einigungsamt für Hausangestellte verbunden, dessen Aufgabe es ist, bei Streitigkeiten zwischen Hausangestellten und ihren Arbeitgebern schlichtend einzugreifen und zu vermitteln. Auch ist für eine enge Verbindung zwischen der Rechtsauskunftsstelle und der Rechtsberatungs- und der Güteamtstätigkeit des Mieteinigungsamtes Sorge getragen. Die Rechtsauskunftsstelle behandelt jährlich rund 10 000 Rechtsfälle, von denen ein sehr erheblicher Prozentsatz eine eingehende Rechtschlichtungstätigkeit erfordert. Die Gütestelle, deren Tätigkeit sich auf Fälle beschränkt, in denen nicht bereits die Rechtsauskunftsstelle in ihrem Verfahren eine Verständigung auch herbeiführen können, hat im letzten Vierteljahr 230 Fälle behandelt. Von diesen sind 124 Fälle durch Vergleich erledigt, 6 durch Zurücknahme des Antrages; 63 haben eine anderweitige Erledigung gefunden; der Ausgleichsversuch ist in 27 Fällen gescheitert; 10 Fälle waren bei Abschluß der Statistik noch nicht erledigt.

Sind auch Anerkennungen von weiteren Gütestellen im Sinne der Vorschriften der Zivilprozessordnung bislang nicht bekannt geworden, so wird doch der Gütegedanke auch von zahlreichen anderen Rechtsauskunftsstellen in großem Umfange und, trotz Fehlens der Anerkennung, mit großem Erfolge, gepflegt. Braunschweig, München, Kiel seien, um nur einige Orte herauszugreifen, als Beispiele hierfür genannt. Zu wünschen ist, nachdem die Aufsichtsgesetzgebung von neuem die unbedingte Notwendigkeit von Rechtsauskunftsstellen und Rechtschlichtungsstellen für die minderbemittelte Bevölkerung offenbart hat, daß möglichst in allen Orten eine gutgeleitete Rechtsauskunftsstelle geradezu die Grundlage des Wohlfahrtsamtes bildet und das Bedürfnis der minderbemittelten Volkskreise nach Rechtsrat und Rechtschlichtung, das überall gegeben ist, nicht mehr in dem bisherigen Umfange den ver-

schiedenen politischen, gewerkschaftlichen und sonstigen einseitig gerichteten Rechtsberatungseinrichtungen allein überlassen zu werden braucht. Auch die gewerbliche Rechtsberatung erfordert dringend eine erhebliche Einschränkung dadurch, daß man der bedürftigen Bevölkerung gutgeleitete, zuverlässige und kostenlos arbeitende Rechtsauskunftsstellen zur Verfügung stellt.

Die Einrichtung von Rechtsauskunfts- und allgemeinen Gütestellen erweist sich aus dem vorliegenden Bedürfnis heraus als notwendig, entspricht aber auch den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge. Nach diesen Reichsgrundsätzen soll die Fürsorge den Hilfsbedürftigen zunächst in den Stand setzen, sich und seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen den Lebensbedarf selbst zu beschaffen (§ 1 Abs. 2). Dies erfordert in erster Linie, dem Hilfsbedürftigen bei der Geltendmachung seiner Rechtsansprüche behilflich zu sein. Wird doch auf diese Weise in nicht wenigen Fällen die Notwendigkeit des Eingreifens der öffentlichen Fürsorge vermieden werden können. Die Fürsorge muß der Notlage nachhaltig entgegenwirken und zu verhüten suchen, daß vorübergehende Not zur dauernden wird (§ 2 Abs. 2). Auch zu diesem Zwecke ist ein zuverlässiger Rechtsschutz unumgänglich notwendig. § 3 Satz 1 der Reichsgrundsätze betont ausdrücklich die Notwendigkeit, auch vorbeugend einzugreifen, um drohende Hilfsbedürftigkeit zu verhüten. Zuverlässige Rechtsberatung ist geeignet, dem Verlust von Rechten vorzubeugen und auf diese Weise in vielen Fällen auch die Hilfsbedürftigkeit zu verhüten. Am deutlichsten bringen die Reichsgrundsätze im § 11 zum Ausdruck, daß auch die Rechtsberatung zu den Aufgaben der Fürsorge gehört. Denn hier ist erwähnt, daß die Hilfe nicht nur in Geld und Sachleistung, sondern auch in persönlicher Hilfe bestehen kann, wie sie gerade bei der Rechtsberatung und der Rechtsschutzgewährung in Frage kommt.

Unter diesen Umständen glaubt auch der Verband der Rechtsauskunftsstellen, im Januar 1906 gegründet, durch die Schäden der Inflation seit einiger Zeit zu starker Einschränkung seiner Geschäftstätigkeit genötigt, die Führung im Wiederaufbau des deutschen Rechtsauskunftsstellenwesens übernehmen zu sollen. Unter seinem, in der letzten Vorstandssitzung neu gewählten Vorsitzenden, dem Beigeordneten Dr. Hittner-Essen, wird der Verband bemüht sein, den Wiederaufbau des deutschen Rechtsauskunftsstellenwesens, das vor dem Kriege auch mit zahlreichen ausländischen Rechtsschutz- und Beratungsstellen für Minderbemittelte in einem lebhaften Rechtshilfeverkehr stand, nach Kräften zu fördern und ihm die Wege zu weisen. Wenn es ihm gelingen sollte, die deutsche gemeinnützige Rechtsauskunft wieder auf ihre Vorkriegshöhe zu heben, würde dies eine fürsorgerische Tat sein, im Sinne der sozialen Fürsorge, im Sinne auch der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge.

Dr. H. Link, Lübeck.

## Ausbildungsfragen.

Eine neue Wohlfahrtschule ist in der Universität Jena von einem Verwaltungsausschuß unter Vorsitz des Stadtdirektors mit dem für Wohl-

fahrtschulen bindenden Lehrprogramm eröffnet worden. Die Leitung liegt in den Händen von Fräulein Dr. Marie Kröhne, die sich um die Ausgestaltung der Familienfürsorge im Regierungsbezirk Düsseldorf und um die Entwicklung der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge große Verdienste erworben hat.

**Ausbildungs- und Fortbildungsfragen der männlichen Kräfte in der Wohlfahrtspflege** wurden in einer Bejahung am 13. Januar 1926 im Preussischen Wohlfahrtsministerium grundsätzlich erörtert. Unter der Voraussetzung, daß der wohlfahrtspflegerisch tätige Beamte eine Ausbildung unter anderen Voraussetzungen zu erfahren habe als der reine Verwaltungsbeamte, wurde die Ausbildung an einigen wenigen Versuchsanstalten als wünschenswert bezeichnet. Diese Versuchsanstalten hätten Lehrziel und Methode zu erarbeiten und Richtlinien über die Aufnahme und Heranbildung von Bewerbern aufzustellen. Als Voraussetzung für die Aufnahme in einer Wohlfahrtschule sei die Obersekundarstufe oder eine schulwissenschaftliche Vorprüfung, der Nachweis einer bestimmten Berufsausbildung oder einer mehrjährigen berufsmäßig geübten Hilfsarbeit in der Wohlfahrtspflege und der Nachweis des erreichten 20. Lebensjahres vorzusehen. Als Lehrfächer für den zweijährigen zusammenhängenden Kursus wären wirtschaftliche, soziale, rechtliche und organisatorische Grundlagen und die Zusammenhänge des Kultur- und Wohlfahrtslebens, Seelen- und Erziehungslehre sowie die Einführung in die praktische Wohlfahrtsarbeit erforderlich.

Die Möglichkeit der Wahl eines Hauptfaches (Jugendfürsorge, Jugendpflege, Wirtschafts- und Berufsfürsorge) oder die gleichmäßige Ausbildung ohne besonderes Hauptfach wäre zu erwägen. Die staatliche Anerkennung erfolge am besten nach einem praktischen Probejahr nicht vor dem vollendeten 24. Lebensjahr. Uebergangsbestimmungen auf Grund der Einrichtung von Nachschulungskursen nach dreijähriger Berufsarbeit, ganz ausnahmsweise, der prüfungslosen staatlichen Anerkennung nach fünfjähriger Berufsarbeit sind vorzusehen. Für Verwaltungsbeamte sind kurzfristige Fortbildungskurse ohne das Ziel der staatlichen Anerkennung zu ermöglichen. Für eine akademische Fortbildung bestehen sowohl die Ausbildungs- und Fortbildungskurse der Universitäten Münster, Frankfurt a. M. und Göttingen als die Verwaltungsakademien.

## Berufsfragen in der Wohlfahrtspflege.

Die Verhältnisse der Fürsorgerinnen in Preußen sind auf der Breslauer Tagung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge im Oktober v. J. auf Grund einer eingehenden Rundfrage des Preussischen Wohlfahrtsministeriums die Unterlage für eine grundsätzliche Erörterung gewesen (s. Nr. 7 S. 322 der D.Z.f.W.). Die Ergebnisse einer württembergischen Rundfrage in derselben Angelegenheit, die nicht durch amtliche Stellen, sondern durch die Organisationen der Fürsorgerinnen durchgeführt

worden war, ergeben\*), daß die Vorbildung eine ziemlich einheitliche ist mit durchschnittlich 12½-jähriger Ausbildung, hauswirtschaftlicher Betätigung, pflegerischer Ausbildung und sozial-theoretischer Schulung. Die Zahl der Fürsorgerinnen ohne fachliche Vorbildung beträgt gegenüber Preußen (18%) nur einige wenige Prozent. Das Arbeitsgebiet erstreckt sich in der Mehrzahl auf Familienfürsorge unter Einbegreifung der Gesundheits- und Erziehungsfürsorge sowie der wirtschaftlichen Maßnahmen. Diese Regelung ist besonders durch die Industrie und Landwirtschaft gemengten württembergischen Bezirke bedingt. Die Zahl der im Bezirk zu betreuenden Personen beträgt etwa 26 000 außerhalb Stuttgarts und 200 Quadratkilometer im Umkreis. Um eine Entlastung durchzuführen, sind Mütterberatungsstellen zur Verringerung der Hausbesuche eingerichtet und die Mitarbeit der Hebammen, besonders für die Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, gesichert. Die Art des Dienstes wird hauptsächlich als Außendienst geleistet neben einiger Verwaltungs- und Beratungsarbeit. Die Dienstverhältnisse sind im ganzen günstiger als in Preußen geregelt. Der größte Teil der Fürsorgerinnen untersteht unmittelbar dem leitenden Sachbeamten und fast alle sind beamtenrechtlich durchschnittlich nach Gruppe VI der Besoldungsordnung angestellt und dementsprechend besteht Anspruch auf Ruhegehalt. Die Urlaubszeit vollzieht sich im Rahmen der allgemeinen Urlaubsbestimmungen der Beamten. Der Gesundheitszustand ist im ganzen günstig, die Zahl der Krankheitstage waren im ganzen gering.

Der Bund Deutscher Sozialbeamten baut z. Z. seine Organisation auf. In Berlin ist die erste Ortsgruppe begründet worden, weitere sollen in Kürze folgen. Mit dem Deutschen Verband der Sozialbeamtinnen ist ein Kartell: Bund Deutscher Sozialbeamtenerverbände gebildet worden. Es erscheinen Mitteilungen des Bundes, die Nachrichten von allgemeinem Interesse, über Fortbildungsmöglichkeiten enthalten. Der Bund hat eine Stellenvermittlung eingerichtet. Die Geschäftsstelle befindet sich C 2, Waisenstraße 28.

### Fürsorgewesen.

Um die Versorgung von **Holländern in Deutschland**, die der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen, und denen die Gefahr der Ausweisung droht, auf die möglichst günstige Weise zu regeln, ist vom Innenministerium der Niederlande in Aussicht genommen worden, einen Beamten anzustellen, der den Grenzkommissaren zur Verfügung gestellt wird, um ihnen bei der Regelung solcher Fälle zur Seite zu stehen. Dieser Beamte soll über Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Armenwesens verfügen und mit Umsicht und Takt Aufklärung und Durchführung zweckmäßiger Maßnahmen erleichtern. Das Ministerium glaubt sicher zu sein, daß die Kosten für die Anstellung eines solchen Beamten sich in jeder Weise bezahlt machen werden.

**Einmalige Zuwendung an Ab. und Kh.** Nachdem den Beamten der unteren Besoldungsgruppen als

Notstandsmaßnahme eine einmalige Zuwendung in Höhe eines Viertels ihrer Monatsbezüge bewilligt worden war, wurde diese Maßnahme auf Grund des § 87 RWG. auch auf die Ab. und Kh. ausgedehnt. Die entsprechende Verordnung kam so spät zustande, daß es ausgeschlossen erschien, diese einmalige Zuwendung noch vor Weihnachten zur Auszahlung zu bringen. Das R.M. ordnete deshalb an, daß die Zuwendung, soweit sie von den Versorgungsämtern zu zahlen sei, mit der Rente für Januar zusammen aber schon vom 28. Dezember 1925 an gezahlt werden solle; soweit die Zuwendung als Teil der Zusatzrente von den Fürsorgestellen zahlbar sei, soll sie besonders an einem von den Fürsorgestellen zu bestimmenden Tage gezahlt werden. Damit schneller Arbeit der Versorgungsämter und der Fürsorgestellen ist es in Berlin gelungen, die Zahlungen so zu bewirken, daß die Zuwendungen noch am Weihnachtstage in die Hände der Ab. und Kh. gelangten. Cl.

**Einmalige Unterstüzungen an nachgeheiratete Witwen.** Nachdem Witwen aus einer nach der Verheiratung in den Ruhestand geschlossenen Ehe mit einem Offizier oder Beamten auf Grund des Artikels 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Einstellung des Personalabbaues und Venderung der Personalabbaue-Verordnung vom 4. August 1925 Witwengeld erhalten können, dürfen solchen Witwen auch einmalige Unterstüzungen bewilligt werden, und zwar durch die Hauptversorgungsämter, welchen das Reichsarbeitsministerium im Einverständnis mit dem Reichsfinanzministerium diese Befugnis übertragen hat. Cl.

**Bei Prüfung der Frage der Ernährerschaft** (Eternrente nach § 45 Abs. 1 RWG.) ist die Frage, ob der Sohn geheiratet hätte oder nicht nach den Grundfägen der Wahrscheinlichkeit zu beurteilen, wenn diese Frage im Einzelfall von Belang ist.

Der 14. Senat des Reichsversorgungsgerichts hat in seiner Sitzung vom 26. 10. 1925 den Anspruch der Eltern, Eheleute N., auf Eternrente nach ihrem Sohn Karl zurückzugeben. Das Versorgungsgericht hatte Eternrente zugesprochen mit der Begründung, daß die überlebenden drei Söhne, da sie verheiratet seien und Kinder hätten, nicht in der Lage wären, für die Eltern zu sorgen und, daß deshalb Karl, der vor seiner Einderufung ledig gewesen sei, jetzt der Ernährer der Eltern geworden wäre.

Der Senat betont in seiner Entscheidung, daß die Vorschrift des § 2 Abs. 2 des RWG. (Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs) nicht nur für den Beweis des ursächlichen Zusammenhangs, sondern aller rechts begründenden Tatsachen, hier also bei Beantwortung der Frage, ob Karl der Ernährer der Eltern geworden wäre, Anwendung zu finden hätte, d. h. die Frage der Ernährerschaft muß gleichfalls nach den Grundfägen der Wahrscheinlichkeit geprüft werden. Der Senat nimmt in diesem Zusammenhang auch Stellung zu der Frage, ob der Sohn unverheiratet geblieben wäre, vorausgesetzt, daß die Beurteilung dieser Frage, wie hier, für die Entscheidung von Belang ist. Die Frage ist nach seiner Ansicht in den Fällen zu bejahen, in denen der Sohn bei seiner Einziehung bereits in einem Alter stand, in dem andere unter ähnlichen Berufs- und Lebensverhältnissen verheiratet zu sein pflegen, zumal wenn auch weitere Umstände wie die Führung eines gemeinsamen Haushalts durch die Mutter oder eine unverheiratete Schwester gegen eine Verheiratung in absehbarer Zeit sprechen. Umgekehrt ist aber in

\*) Nach einem Bericht von Min.-Rat Schmidt in der „Fürsorge“, 2. Jahrg. Nr. 24.

einer Anzahl von Fällen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß der Sohn geheiratet hätte. Hingewiesen wird hier auf Fälle, in denen sämtliche nicht selten acht bis zehn Kinder (Saargebiet) der den Elternrentenantrag verfolgenden Kläger und zwar die im Lebensalter älteren wie jüngeren Geschwister sich verheiratet haben. In diesen Fällen ist es nach Auffassung des Senats geradezu unwahrscheinlich oder geizungen anzunehmen, daß der Gefallene eine Ausnahme gemacht und sich nicht gleichfalls verheiratet hätte. In dem hier zur Entscheidung stehenden Fall wohnte nicht nur Karl bei den Eltern, war ledig und trug zu dem gemeinsamen Haushalt bei, sondern das gleiche traf auf die Söhne Friedrich und Albert zu, die ebenso wie der Gefallene bei den Eltern lebten, ledig waren und den Bergmannsberuf ausübten. Der eine Bruder ist älter, der andere jünger als der infolge Dienstbeschädigung gestorbene Sohn Karl. Da nun diese beiden Söhne nach ihrer Entlassung aus dem Heer geheiratet und einen eigenen Hausstand gegründet haben und jedenfalls beim Vorhandensein von Kindern nicht in der Lage sind, neben dem Unterhalt ihrer Familie noch nennenswert für den Unterhalt der Eltern beizutragen, so kann bei dem Fehlen irgendwelcher besonderer Umstände für eine gegenläufige Annahme nicht mit Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, daß Karl sich in anderen Einkommens- und Lebensverhältnissen befinden würde als seine Brüder; mit anderen Worten, es ist durchaus unwahrscheinlich, daß er der Ernährer seiner Eltern geworden wäre. Der Senat stimmt mit den Vollzugsbestimmungen des RM. vom 6. Juli 1923 zu § 45 RWB. neuer Fassung dahin überein, daß mangels anderer Anhaltspunkte im allgemeinen aus dem Verhalten der überlebenden Geschwister gegenüber den Eltern der Schluß gezogen werden könne, daß auch der Verstorbene seinen Eltern gegenüber nicht anders gehandelt (d. h. sich verhalten) hätte.

Die Beurteilung der Frage, ob der gefallene Sohn nach der Entlassung geheiratet hätte oder nicht, ist bisher in den verschiedenen Senaten verschiedenartig gehandhabt worden. Sie ist oft von wesentlicher Bedeutung für Zusprechung oder Ablehnung der Elternrente. Die Betrachtungen, die den erkennenden Senat bei der vorgenannten grundsätzlichen Entscheidung bestimmt haben, dürften juristisch und verstandesgemäß überzeugend sein. Trotzdem ist es schwierig, eine allgemein gültige Norm zu finden. Es fragt sich, ob man nicht gerade hinsichtlich der Frage evtl. späterer Heirat bei Beurteilung der Ernährerschaft, von dem sozialen Grundfaß ausgehen sollte: in dubio pro reo.

Helene Stranz-Hurwich.

Ist jemand in G., dem Orte seines gewöhnlichen Aufenthalts, hilfsbedürftig geworden und tritt er dann als Familienmitglied in Haushalt und Wohnung der Familie zu F. ein, so geht trotz fortgesetzter Hilfsbedürftigkeit die endgültige Fürsorgepflicht von dem Bezirksfürsorgeverbande G. auf den Bezirksfürsorgeverband F. über. § 15 F.B. greift nicht Platz. Wird eine Person, die in G. ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, aber zum Haushalt und zur Wohnung der Familie in F. gehört, in T., dem Orte ihres tatsächlichen Aufenthalts, hilfsbedürftig, so ist der Bezirksfürsorgeverband G. zum Ersatz der Kosten der Fürsorge in T. endgültig verpflichtet. Diese Pflicht endet

#### aber mit der Uebernahme der Person in den Bezirksfürsorgeverband F.)

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 3. Oktober 1925, BFB. Stadt Stettin gegen BFB. Landkreis Schivelbein — Ver. L. Nr. 137. 25.)

#### Gründe:

Die Witwe Hedwig Pf. hatte bis zum 1. Oktober 1924 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Schivelbein. Sie bezog dort fortlaufend Kleinrentnerunterstützung vom Beklagten. Am 1. Oktober 1924 verlegte sie unter Auflösung ihres Haushalts in Schivelbein ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt nach Stettin und fand im Haushalt ihrer Mutter dafelbst Aufnahme. Seitdem zahlt der Kläger der Witwe Pf. die Kleinrentnerunterstützung.

Der Kläger erachtet auf Grund des § 7 Abs. 2 F.B. den Beklagten für verpflichtet, ihm die entstehenden Kosten zu erstatten und hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen:

- a) zur Zahlung von 30 RM. nebst 15% Zinsen seit Klagezustellung,
- b) zur Zahlung von 25% der Klagesumme als Vergütung für Mehrarbeit gemäß § 17 Abs. 1 F.B.,
- c) zur Erstattung der laufenden Beihilfen bis auf weiteres.

Der Beklagte hat die Abweisung der Klage in Antrag gebracht. Er vertritt den Standpunkt, daß seit der Aufnahme der Witwe Pf. in die Familie und den Haushalt ihrer Mutter gemäß § 7 Abs. 3 F.B. der Kläger endgültig fürsorgepflichtig sei.

Der Kläger ist dieser Auffassung entgegengetreten.

Der Vorderrichter hat den Beklagten verurteilt, an den Kläger 177,50 RM. Kleinrentnerbeihilfe für die Witwe Pf. für die Zeit vom 1. Oktober 1924 bis Ende April 1925 nebst 4% Zinsen von 30 RM. seit dem 18. Dezember 1924, dem Tage der Klagezustellung, zu erstatten. Mit dem weitergehenden Zinsenpruch und der Forderung auf Zahlung einer Vergütung für Mehrarbeit gemäß § 17 Abs. 1 F.B. hat er den Kläger abgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits hat er dem Beklagten auferlegt. Der Vorderrichter führt aus: Die endgültige Fürsorgepflicht des Beklagten ergäbe sich aus § 7 Abs. 2 F.B. und aus der Tatsache, daß die Hilfsbedürftigkeit über den 1. Oktober 1924 fortbestanden habe. Der Umstand, daß die bisher eine eigene Familie mit ihren Kindern bildende Frau Pf. zu ihrer Mutter nach Stettin gezogen sei, ändere daran nichts; sie habe nicht im Sinne des § 7 Abs. 3 u. 4 F.B. beim Einzug in Stettin eine neue Familie mit der Mutter unter Aufgabe des bisherigen Familienzustandes gebildet.

Zur Begründung der Berufung beruft sich der Beklagte auf eine in der Zeitschrift „Die Fürsorge“ 1924, S. 201 enthaltene Auskunft des Herausgebers dieser Zeitschrift, die hier in Bezug genommen wird.

Der Kläger hat die Zurückweisung der Berufung in Antrag gebracht. Er macht geltend: Die private Auskunft des Herausgebers der „Fürsorge“ sei bedeutungslos. Die von ihm angelegene Stelle aus dem Lesefaden von Wölz-Kuppert-Nichter betreffe einen anderen Tatbestand. Werde die vom Beklagten vertretene Auffassung als richtig

<sup>1)</sup> Auf dieses für die Praxis bedeutsame Urteil sei besonders hingewiesen.

amerkannt, so werde sich leicht die Möglichkeit ergeben, daß Fürsorgeverbände m.ßbräudlicherweise sich der Pflicht der endgültigen Fürsorge entzögen.

Dem Rechtsmittel war der Erfolg nicht zu verjagen. Daß mit dem 1. Oktober 1924 der Tatbestand des § 7 Abs. 3 FV. vorlag, kann Zweifeln nicht unterliegen. Die Voraussetzung für seine Anwendung ist lediglich, daß Verwandte auf- und absteigender Linie oder Ehegatten gemeinschaftliche Wohnung und Haushalt haben, wobei das Alter der Familienmitglieder und der Umstand, daß sie früher in getrennten eigenen Wohnungen und Haushalten gelebt haben, keine Rolle spielt. Dem Kläger fiel deshalb mit jenem Zeitpunkt die Fürsorge für Frau P. zu, und zwar als endgültig verpflichtetem Verband. Die Tatsache, daß der Frau P. schon vor dem 1. Oktober 1924 Unterstützung zuteil geworden ist, die endgültig zu tragen damals der Beklagte verpflichtet war, kann nicht dazu führen, diesen über den 1. Oktober 1924 hinaus dem Kläger gegenüber erstattungspflichtig zu machen. Eine Pflicht zu solcher Erstattung würde dann bestehen, wenn ein Fall des § 15 FV. vorläge. Dies trifft aber nicht zu. § 15 FV. bestimmt, daß die Pflicht zur endgültigen Fürsorge, soweit nichts anderes bestimmt ist, bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit dauert. Diese Vorschrift will für den Fall, daß der Unterstützte bei Weiterbestehen der Hilfsbedürftigkeit seinen gewöhnlichen Aufenthalt wechselt, den Uebergang der endgültigen Fürsorgepflicht von einem Verband auf einen anderen verhindern. Vorliegendensfalls hat nun zwar die Unterstützte ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 1. Oktober 1924 gewechselt; gleichzeitig ist aber ein Moment hinzugetreten, das besondere Rechtswirkungen auslöst, nämlich der Umstand, daß Frau P. Mitglied einer Familie mit gemeinsamer Wohnung und Haushalt geworden ist. Wäre der Fall so gelagert, daß die Hilfsbedürftige bis zum 1. Oktober 1924 von einem dritten Verbands, in dessen Bezirk sie sich befand, vorläufig unterstützt worden wäre, und daß dieser dritte Verband von dem Beklagten als dem Verband des gewöhnlichen Aufenthalts gemäß § 7 Abs. 2 FV. Erstattung seiner Auslagen erhalten, daß er aber zum 1. Oktober 1924 den Kläger als den Verband, in dessen Bezirk die Unterstützte einer Familie angehörte, zur Uebernahme gemäß §§ 7 Abs. 3, 14 Abs. 2 FV. gezwungen hätte, so würde doch hierdurch ohne weiteres der Beklagte von der Erstattung von Kosten frei geworden sein: Denn infolge der Uebernahme durch den Kläger entfiel mit dem 1. Oktober 1924 für den dritten Verband die Möglichkeit, fernerhin eine Kostenforderung gegen den Beklagten zu erheben. Die endgültige Fürsorgepflicht gemäß § 7 Abs. 3, 14 Abs. 2 FV., bestehend in der Uebernahme, war an die Stelle der endgültigen Fürsorgepflicht gemäß § 7 Abs. 2 FV., bestehend in der Pflicht zur Kostenerstattung, getreten<sup>2)</sup>. Es kann aber an der rechtl. Beurteilung der Umstände nichts ändern, daß die Voraussetzungen für die Anwendung des § 7 Abs. 3 FV. nicht schon von vornherein vorgelegen haben, sondern erst nach Einleitung der Armenpflege eingetreten sind. Wollte

man den § 15 FV. hier anwenden, so würde der Zweck des § 7 Abs. 3 und 14 Abs. 2 FV. Familienmitglieder, die durch Wohnung und Haushalt an einem Orte in dauernden Beziehungen zu einander stehen, im Falle ihrer Hilfsbedürftigkeit in die Fürsorge des Bezirks-Fürsorgeverbandes der Familienmohnung zu nehmen, in allen den zahlreichen Fällen nicht erreicht werden, wo die Voraussetzung des gemeinsamen Haushalts und gemeinsamer Wohnung erst während Bestehens der Hilfsbedürftigkeit geschaffen wird.

Ist hiernach der Kläger gemäß § 7 Abs. 3 FV. seit dem 1. Oktober 1924 selbst endgültig fürsorgepflichtig, so hat er gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Erstattung der ihm durch die Erfüllung seiner Fürsorgepflicht erwachsenen Kosten.

Hieraus ergab sich die Abweisung der Klage.

### Strafgefangenenfürsorge.

**Soziale Gerichtshilfe und Straftatklaffenfürsorge.** Am 4. und 5. Dezember 1925 fand in Frankfurt a. Main auf Veranlassung des Wohlfahrtsamtes eine Tagung über Gerichtshilfe und Strafgefangenenfürsorge statt.

In den Ausführungen über Gerichtshilfe wurde betont, daß das Vergeltungsprinzip nunmehr im Strafrecht überholt ist und die Generalprävention mehr und mehr durch die Spezialprävention abgelöst wird. Die Entwicklung hat zur Folge, daß nunmehr sowohl der Strafrechtspflege wie der Fürsorge die Erziehung ihrer Objekte zur Aufgabe fällt. Eine Erziehung kann aber nur einsehen auf Grund einer Kenntnis des Milieus und der Veranlagung des Täters, das heißt der sozialpsychologischen Verhältnisse, die zur Entschlung der Straftat geführt haben. Da die Besucher der Tagung den verschiedensten an der Gerichtshilfe interessierten Kreisen entstammten, kamen die mit dem Thema verbundenen Probleme genügend zur Geltung. Gegenstand der Diskussion war u. a., ob die Auswahl der für die Gerichtshilfe geeigneten Fälle durch die Richter oder durch die Gerichtshilfe selbst vorzunehmen sei. Auch wurde die Einsichtnahme in die Akten durch die Gerichtshilfe nicht von allen Seiten befürwortet. Wesentlich aber war, daß trotz dieses Gegenstandes im einzelnen die Einführung einer Gerichtshilfe überhaupt von allen Teilnehmern der Tagung als notwendig anerkannt wurde.

Bei der Behandlung der Straftatklaffenfürsorge wurde in Anbetracht der großen Rückfallziffer auf die Dringlichkeit einer Reform des Strafvollzugs und der Straftatklaffenfürsorge hingewiesen. Vor der Entlassung müßte durch Verbindung mit der Familie und durch Anknüpfung von Arbeitsbeziehungen die Wiedereinordnung in das gesellschaftliche Leben vorbereitet werden. Nach amerikanischem Muster wurde fernerhin die Einrichtung einer Uebergangszeit innerhalb des letzten Teiles des Strafvollzugs empfohlen, um den an den Zwang der Anstalt Gewöhnten für die Freiheit nach der Entlassung vorzubereiten. Auch wurde die Bewahrung in ihren verschiedenen Anwendungsformen als Erziehungsmahnahme für Straftatklaffen, insbesondere für asoziale Naturen, als zweckmäßig hingestellt. Die Tagung, die von etwa 100 Personen besucht wurde, bildete eine wertvolle Anregung für den weiteren Ausbau der Gerichtshilfe und Straftatklaffenfürsorge. Ein vollständiger Tagungsbericht (Heft 13, Schriften des Frankfurter Wohlfahrtsamtes) wird demnächst noch herauskommen und durch das Wohlfahrtsamt Frankfurt a. M., Saalgasse 31, zu erhalten sein.

<sup>2)</sup> Das Bundesamt hat hier zum besseren Verständnis seiner Auffassung einen von dem Tatbestand des Streitfalles abweichenden Fall gebildet. Auf der Entscheidung dieses Falles durch das Bundesamt beruht der Schlusssatz des Urteiles. Zu vgl. auch Leitfaden Wölz-Ruppert-Richter, 3. Aufl. S. 51 und 57.

**Gesundheitsfürsorge.**

Die gesundheitlichen Verhältnisse Deutschlands 1923 und 1924. Dem Reichstag ist jeben eine Denkschrift über die gesundheitlichen Verhältnisse des deutschen Volkes in den Jahren 1923 und 1924 vorgelegt worden, der wir folgende Zahlen entnehmen.

**1. Geburtenhäufigkeit:**

Die Zahl der in den deutschen Großstädten gemeldeten Lebendgeborenen betrug auf je 1000 der Bevölkerung im Jahre

1921	20,1
1922	17,3
1923	15,0
1924	15,3

Im Jahre 1924 ist die Geburtenzahl gegenüber 1923 demnach wieder etwas angehtiegen, und zwar auf 15,3 für je 1000 der Bevölkerung, jedoch bleibt gegenüber den Jahren 1921 und 1922 noch ein erheblicher Geburtenrückgang bestehen.

Wie eine von der Medizinalabteilung des Preussischen Ministeriums für Volkswohlfahrt bei sämtlichen Universitätskliniken, Hebammenlehranstalten, Krankenhäusern und Hebammen veranstaltete Umfrage bewiesen hat, nimmt die Zahl der Fehlgeburten von Jahr zu Jahr zu.

Während im Jahre 1921 in Preußen 62 595 Früh- und Fehlgeburten mit 1160 Todesfällen bekannt wurden, war deren Zahl im Jahre 1924 auf 73 319 Früh- und Fehlgeburten mit 1223 Todesfällen gestiegen. Die meisten dieser Früh- und Fehlgeburten waren ohne Zweifel auf Abtreibung, ein Teil wohl auch auf zu schwere Arbeit der Frauen in den letzten Schwangerschaftsmonaten zurückzuführen.

**2. Sterblichkeit:**

In Sterbefällen (ausschließlich der Totgeborenen) wurden in den deutschen Großstädten gezählt:

im Jahre	im ganzen	auf je 1000 Einwohner	
		darunter Ortsfremde	ohne Ortsfremde
1922	219 680	13 916	12,6
1923	210 724	12 113	11,9
1924	194 340	13 160	10,9

Es ergibt sich also im Jahre 1924 dem Vorjahr gegenüber eine Abnahme der Sterblichkeit um 16 384 Fälle, obwohl die Zahl der Einwohner der in Betracht kommenden Großstädte im Jahre 1924 um 6000 gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist. Die für 1924 ermittelte Sterbeziffer weist mit 10,9 auf 1000 Einwohner die niedrigste Sterblichkeit auf, die bisher verzeichnet wurde.

**3. Säuglingssterblichkeit:**

Es wird ein erfreulicher Rückgang festgestellt. 1922 starben noch 12,9 von 100 Lebendgeborenen, 1923 waren es 13,0 und 1924 10,1 (in den Großstädten). Für das gesamte Reichsgebiet ergeben sich folgende Zahlen:

1919	14,5
1920	13,1
1921	13,4
1922	12,9
1923	13,2

In einigen Bezirken Preußens sank die Zahl der Sterbefälle im Jahre 1924 bis auf weniger als die Hälfte der Durchschnittszahlen. So hatte z. B. Halle in Westfalen nur 4,4, der Bezirk Königsberg nur 4,32 Todesfälle auf 100 Lebendgeborene.

**4. Tuberkulose:**

Nach den amtlichen Auskünften der Landesregierungen im Jahre 1924 hat die Tuberkulose in einzelnen Teilen des Reichs, besonders in Süddeutschland und im Reg.-Bezirk Stettin einen erfreulichen Rückgang zu

verzeichnen, in anderen Gebieten hat sich eine Abnahme der Erkrankungen nicht feststellen lassen. Stellenweise wird sogar über eine deutliche Zunahme (einige städtische Bezirke in Württemberg, Oldenburg, Rheinisch-Westfälischer Industriebezirk, Potsdam, Stade, Stralsund, Allenstein, Merseburg, Lübeck) oder über einen besonders schweren Verlauf der Krankheit (Berlin) berichtet.

Diese schon in den Kriegsjahren vererblichste Krankheit war in den letzten Jahrzehnten vor dem Weltkrieg dank der zielbewußt durchgeführten Bekämpfung im Deutschen Reich in einem ständigen gleichmäßigen Rückgang begriffen. Während im Jahre 1895 von je 10 000 Einwohnern noch 24,75 Personen jährlich an Tuberkulose starben, war diese Zahl bis zum letzten Vorkriegsjahre (1913) auf 14,33 zurückgegangen, also innerhalh von 18 Jahren um 42,4% gesunken. Mit der Steigerung der Ernährungsschwierigkeiten vermehrten sich während der Kriegsjahre auch die Todesfälle, und zwar in den deutschen Städten von 1913 bis 1918 um 72,6%, im ganzen Reichsgebiet um 55,5%. Nach dem Kriegsende näherte sich die Sterblichkeitskurve bis zum Jahre 1921 langsam derjenigen der Vorkriegszeit. Mit der im Jahre 1922 einsetzenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse und mit der erneut beginnenden Lebensmittelteuerung nahmen aber auch die Todesfälle an Tuberkulose wieder zu. Das im Jahre 1921 in den deutschen Großstädten erreichte Minimum von 14,9 Tuberkulosestodesfällen auf je 10 000 Einwohner stieg im Jahre 1922 auf 15,9 und im Jahre 1923 auf 17,1 an.

Mit dem Jahre 1924 trat dann erfreulicherweise wieder ein Umschwung zum Besseren ein.

Es starben in den 46 deutschen Großstädten mit 100 000 und mehr Einwohnern (etwa 27% der gesamten deutschen Bevölkerung), berechnet auf je 10 000 Einwohner, an Tuberkulose:

In den Vierstehajahren

im Jahre	I	II	III	IV	im ganz. Jahre
1921	18,1	15,8	12,2	13,5	14,9
1922	18,2	18,0	13,1	14,3	15,9
1923	20,8	19,1	14,7	14,0	17,1
1924	16,2	14,9	11,1	11,2	13,5

Die absoluten Sterblichkeitszahlen für diese Großstädte waren:

im Jahre	Bevölkerungszahl	Tuberkulosestodesfälle
1921	15 035 000	22 438
1922	16 432 000	26 125
1923	16 662 000	28 510
(darunter Kinder bis zu 15 Jahren)		(3 262)
1924	16 668 000	22 583
		(2 278)

Die Sterblichkeit an Tuberkulose hat somit innerhalb des Jahres 1924 bedeutend abgenommen.

Eine gesonderte Auszählung der Tuberkulosestodesfälle bei Kindern unter 15 Jahren hat in den Großstädten erst seit dem 1. Januar 1923 stattgefunden. Beachtenswert ist der starke Rückgang von 3262 im Jahre 1923 auf 2278 im Jahre 1924, also um rund 1000 in einem Jahre.

Zieht man auch die Orte mit 15 000 und mehr Einwohnern mit in Betracht, so betrug die Tuberkulosesterblichkeit berechnet auf je 10 000 Lebende

im Jahre	im Deutschen Reich	in 8 334 deutsh. Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern	in den 46 deutschen Großstädten	in Preußen
1921	13,7	15,7	14,9	13,62
1922	14,2	16,7	15,9	14,14
1923	15,0	17,8	17,1	15,20
1924	11,7*	13,8	13,5	11,8

\* Die Zahl für das Reich für 1924 beruht auf einer vorläufigen Schätzung.

Die Tuberkulosesterblichkeitszahl ist im Jahre 1924 die niedrigste auch im Vergleiche mit der Vorkriegszeit bisher in Deutschland beobachtete Zahl.

Die Sterbeziffer ist im übrigen bei einem so chronischen Leiden wie der Tuberkulose noch kein erschöpfender Gradmesser für die Verschöpfung eines Volkes mit dieser Krankheit; die Ernährungsziffer ist für die Beurteilung der Ausbreitung mindestens ebenso wichtig. Leider können aber über die Ernährungshäufigkeit keine zuverlässigen und ausreichenden statistischen Zahlen angegeben werden, weil die Anzeigepflicht gegenwärtig eine noch zu große Verschiedenheit innerhalb der Einzelstaaten zeigt und auch die Meldung der Tuberkuloseerkrankungsfälle unter den derzeitigen Verhältnissen noch zu wünschen übrig läßt. Immerhin muß nach den übereinstimmenden Urteilen der deutschen Heilfürsorgeärzte gesagt werden, daß die Inanspruchnahme der Heilfürsorge seit dem Herbst 1924 dauernd zugenommen hat. Die Deutschrift hebt aber mit Recht hervor, daß zu diesem Anschwellen wesentlich wirtschaftliche Gründe (Arbeitslosigkeit usw.) beigetragen haben.

Zusammenfassend sagt die Deutschrift:

Bei einem Vergleich des Gesundheitszustandes des deutschen Volkes in den Jahren 1923 und 1924 mit dem der vorhergehenden Jahre ergibt sich, daß das Jahr 1924 gegenüber der durch die Inflation verursachten neuerlichen Verschlechterung im Jahre 1923 entschieden eine allgemeine Besserung gebracht hat.

Mit einer Abnahme der allgemeinen Sterblichkeit läßt sich gleichzeitig ein Rückgang der Säuglingssterblichkeit feststellen, der doch wohl nicht nur auf der geringen Geburtenzahl, sondern auch auf der fortgesetzten Fürsorge für Mütter und Säuglinge beruht. Erfreulicherweise zeigt die Geburtenzahl im letzten Vierteljahr des Jahres 1924 wieder einen, wenn auch noch recht geringen Anstieg.

Von seuchenartigen Erkrankungen ist das deutsche Volk, abgesehen von einzelnen Häufungen des Ausflutens von Typhus, Ruhr und Grippe verschont geblieben. Auch von den sonstigen Krankheiten, die als unmittelbare Folge einer ungenügenden oder unzureichenden Ernährung angeprochen werden können, ist im Jahre 1924 eine gewisse Anzahl zurückgegangen. Leider ist diese Besserung noch nicht als allgemein anzusehen, denn in manchen Kreisen der Bevölkerung, so insbesondere in den Großstädten, läßt der Gesundheitszustand doch noch sehr zu wünschen übrig.

Ueber die gegenwärtige Ausbreitung der Tuberkulose läßt sich ein sicheres Urteil noch nicht abgeben. Trotz einbezüglicher feststehender Abnahme der Tuberkuloseodesfälle, die im Jahre 1924 ihren bis dahin tiefsten Stand erreicht haben, wird aus einzelnen Teilen des Reichs über eine Zunahme der Zahl und der Schwere der Erkrankungen berichtet. Schwere Schäden drohen dem Volkstörper vor allem auch durch die große Verbreitung der Geschlechtskrankheiten und die Zunahme der Abtreibungen.

Der Ernährungszustand hat sich, namentlich in den Gegenden mit Ueberwiegen der Landwirtschaft im Jahre 1924 dem Vorjahr gegenüber deutlich gehoben, er zeigt aber noch unzureichende Bilder in den größeren Städten und bei der weniger erwerbskräftigen Bevölkerung, so namentlich bei den besonders empfindlich betroffenen Kleinrentnern und den insolge vorgerückten Alters nicht mehr erwerbsfähigen Personen.

Als Gesamturteil darf der Schluß gezogen werden, daß das Jahr 1924 mit einem günstigeren Ergebnis abschließt als das Jahr 1923. Diese Besserung ist in erster Linie mit der Stabilisierung der Währung, mit der dadurch erreichten Sicherstellung der

Kaufkraft und den sich daraus ableitenden vorläufigen Folgezuständen in Zusammenhang zu bringen. Es darf dabei freilich nicht vergessen werden, daß auch die Stabilisierung der Währung allein nicht endgültig helfen konnte: die Kaufkraft des Geldes war zwar gesichert, aber das Vermögen, zu kaufen, war schwer beeinträchtigt, zumal fast alle Vermögensrücklagen durch die Inflation verschlungen worden sind. Die Besserung der gesundheitslichen Verhältnisse ist weiterhin eine Folge wirksamer Fürsorgemaßnahmen, wie sie durch die wieder lebensfähig gewordene Sozialversicherung und durch die wieder tätigen öffentlichen und privaten Wohlfahrtsinstitutionen (Beratungsstellen, Krippen, Notspeisungen, Schulspeisungen, Landaufenthalt der Kinder) geschaffen worden sind. Auch die dankenswerten Unterstützungen ausländischer Hilfsaktionen (Lufterspeisungen) sowie der Heilsarmee haben zur allgemeinen Besserung der Lage des deutschen Volkes wesentlich beigetragen. Es steht zu hoffen, daß auch die letzten Schäden an der Volksgesundheit, die sich in den Kriegsjahren und in der Nachkriegszeit einstellten, allmählich schwinden werden, wenn diese Entwicklung durch äußere oder innere Störungen nicht behindert wird. Eine tatkräftige Weiterarbeit aller hierzu berufenen Stellen wird dabei erforderlich sein.

Bevölkerungsbewegung und Gesundheitszustand in Preußen 1924 wird in einer Denkschrift des Preussischen Ministeriums für Volkswohlfahrt auf Grund vielseitiger Berichte behandelt. Die wirtschaftliche Lage der Bevölkerung wird gekennzeichnet durch die zunehmende Erwerbslosigkeit, die besonders im ersten Vierteljahr um sich griff und am 1. Januar 1924 etwa die gleiche Höhe (1 533 495) erreichte wie die Ziffer vom 1. Januar 1926. Als Folge der schlechten wirtschaftlichen Lage wird das Sinken der Eheschließungen, das Steigen der Selbstmorde und der Früh- und Fehlgeburten angegeben. Die Zahl der Eheschließungen ging gegen 1921 (12,07<sup>0/00</sup>) im Jahre 1924 (7<sup>0/00</sup>) um 5,07<sup>0/00</sup> zurück, während die Selbstmordziffern um 1,71<sup>0/000</sup> gestiegen sind. Die Zahl der Früh- und Fehlgeburten hat gegen das Jahr 1921 (62 595) im Jahre 1924 (73 319) um 10 724 zugenommen. Die Früh- und Fehlgeburten werden auf Abtreibung und auf schwere Arbeit schwangerer Frauen infolge der wirtschaftlichen Notlage, zurückgeführt. Die Sterblichkeitsziffer sank auf 11,77<sup>0/00</sup>, den geringsten Stand der je in Preußen beobachtet wurde. Bedenklich erschien das langsame, aber stete Ansteigen der Sterblichkeitsziffer durch Krebs-erkrankung, die im Jahre 1924 (9,19<sup>0/00</sup>) sich nur um 2,7<sup>0/000</sup> von der Tuberkulosesterblichkeitsziffer unterscheidet. Eine Besserung der Tuberkulosesterblichkeit scheint einzutreten. Besondere Bedenken erregen die schlechten Wohnverhältnisse und ihre Folgen, da immer noch der Abgang der alten Wohnungen die Zahl der neuerbauten übersteigt und so ein dauernder Rückgang im Wohnraum zu verzeichnen ist. Die Zahl der Wohnungsjungen ist daher in einzelnen Gebieten bereits ungeheuer groß:

In Halle (200 000 E.) 13,65% (27 300); d. h. wenn man die Durchschnittsfamilie auf 3-4 Köpfe rechnet, 1/3 bis 1/2 sämtlicher Einwohner).

In anderen Städten ist das Verhältnis nur wenig günstiger:

Dortmund	280 000 E.	15 300	Wohnungsjungen
Hannover	305 000 E.	15 000	"
Königsberg	270 000 E.	11 000	"
Weiße	30 000 E.	2 300	"

Der Wohnraum ist in den einzelnen Orten äußerst beschränkt. In Hirschberg belassen in der ersten Hälfte des Berichtsjahres 70% der Bevölkerung nur einen Wohnraum. Der Gesundheitszustand an der Bevölkerung hat im allgemeinen sich allmählich gebessert, da die Beschaffung der Lebensmittel erleichtert war. (Königsberg im Februar 1923 täglich 27 000 Liter Milch gegen 75 000 Liter Milch im August 1924). Das schnelle Absterben der Tuberkulösen ist zurückgegangen, jedoch ist der Vorkriegszustand in bezug auf die Volksgesundheit bisher noch nicht erreicht, was zum Teil durch die Erwerbslosigkeit und die geringere Verdienstmöglichkeit begründet wird und durch den Mangel an Kleidung und Betten als wesentliche Ursachen der Gesundheitsnot. Im ganzen scheint der Bericht eine langsame Verbesserung der Zustände im Jahre 1924 darzustellen, sowohl in wirtschaftlicher wie auch in gesundheitlicher Hinsicht.

Die Zahl der in den Heilanstalten Preußens zur Verfügung stehenden Betten ist nach dem amtlichen Preussischen Pressebüro (10. November 1925) folgendermaßen festgesetzt worden:

1913:	177 184	(42,54 %/ooo)
1922:	209 215	(54,92 %/ooo)
1923:	207 938	(53,89 %/ooo)

Die Zahl der Verpflegten belief sich auf:

1913:	1 534 209	(368,37 %/ooo)
1922:	1 764 354	(463,14 %/ooo)
1923:	1 513 302	(392,16 %/ooo)

Die Zahl der weiblichen Verpflegten überwoog die der männlichen: männliche 747 833; weibliche 765 469. Die Belegung auf das Bett betrug an Verpflegungstagen:

1913:	8,86 %/ooo
1922:	8,43 %/ooo
1923:	7,28 %/ooo

Auf Verpflegungstage:

1913:	27,84 %/ooo
1922:	29,26 %/ooo
1923:	30,13 %/ooo

Die Veröffentlichungen des Reichsgesundheitsamtes deren 49. Jahrgang abgeschlossen vorliegt, haben in den letzten zehn Jahren der Not so scharfe Einschränkungen erfahren, daß nur die notwendigsten Nachrichten gebracht wurden.

Die Reichsverfassung und die auf ihr basierende Wohlfahrtsgesetzgebung haben die Zuständigkeit des Reichsgesundheitsamtes erheblich erweitert. Um dem sich immer stärker bemerkbar machenden Bedürfnis gerecht zu werden, dem Amtsblatt dieses Reichsministeriums eine neuzeitliche Gestaltung zuteil werden zu lassen, erscheint das Blatt seit dem 1. Januar 1926 unter dem Titel „Reichsgesundheitsblatt“ mit Beisetzten über Fragen, die im Vordergrund des Interesses stehen. Der nichtamtliche Teil des Blattes bringt Abhandlungen aus der Feder bekannter Sachkenner.

## Arbeitsfürsorge.

Schwerbeschädigte und Arbeitsfredung. Zurzeit der Arbeitslosigkeit ist die Frage bedeutsam, ob die Rechte eines Schwerbeschädigten verschieden sind, je nach dem ob eine Arbeitsfredung auf Grund der Betriebsstilllegungsverordnung nach Anordnung des Regierungspräsidenten oder aus einem anderen Grunde erfolgt. Die Abwägung aller Umstände ergibt, daß es für den Schwerbeschädigten völlig

unerheblich ist, ob es sich um eine angeordnete, oder um eine sogenannte freiwillige Arbeitsfredung handelt; soweit es sich bei einer solchen Arbeitsfredung nicht darum handelt, daß dem Schwerbeschädigten kein Arbeitsplatz genommen wird, sondern nur darum, daß eine Aenderung des Arbeitsverhältnisses unter Aufkündigung des bisherigen erstrebt wird, steht dem Schwerbeschädigten der Schutz des § 13 des Schwerbeschädigtengesetzes nicht zu, weil dieser sich nur auf die Kündigung zum Zwecke der Freimachung der Arbeitsstelle bezieht. Eben deshalb aber tritt der Schutz des Schwerbeschädigtengesetzes ein, wenn aus den Umständen ersichtlich ist und erwiesen wird, daß der Arbeitgeber die ganze Aktion einer Arbeitsfredung nur künstlich zu dem Zwecke vornimmt, die Schwerbeschädigten außerhalb der Schutzvorschriften des § 13 des Schwerbeschädigtengesetzes zu entlassen. Von mehreren Gerichten sind Urteile in diesem Sinne bereits gefällt worden. Cl.

Schwerbeschädigte bei der Reichspost. Nach Mitteilungen, welche ein Vertreter der Regierung über die Uebernahme von Schwerbeschädigten in das Beamtenverhältnis bei der Reichspost gelegentlich einer Sitzung des Kriegsbeschädigten-Ausschusses des Reichstags machte, hat die Reichspost seit dem 1. Januar 1925 im ganzen 3750 Schwerbeschädigte in das Beamtenverhältnis übernommen, und zwar rund 600 in Gruppe 5 (Assistentenstellen), rund 800 in Gruppe 3 (Postschaffner), rund 150 in Gruppe 2 (Postboten) und rund 2200 in Hilfschaffnerstellen. Der Reichspost ist es nicht möglich, dem Wunsch der Kriegsbeschädigtenorganisationen entsprechend mehr Schwerbeschädigte in Gruppe 5 anzustellen, weil selbst bei mildester Beurteilung bei vielen der Anwärter ausgeschloffen ist, sie im Schalterdienst oder bei ähnlichen Verrichtungen zu verwenden. Die Reichspostverwaltung will auf dem beschrifteten Wege, möglichst viel Schwerbeschädigte in das Beamtenverhältnis zu überführen, weiterhin fortfahren. Cl.

Sonderunterstützung für Tabakarbeiter<sup>1)</sup>. Die Abgabenerhöhung auf Grund des Gesetzes vom 10. August 1925 (RGBl. I S. 244 Tabaksteuer) hatte, wie vorauszu sehen war, Arbeitslosigkeit zur Folge. Durch Artikel III des Gesetzes ist daher für Hausgewerbetreibende, Angestellte und Arbeiter im Tabakgewerbe und den durch dieses mittelbeschäftigten Gewerben die bis 52 Wochen verlängerte Erwerbslosenfürsorge bzw. eine Kurzarbeiterunterstützung eingeführt worden.

Die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit ist nach den ministeriellen Ausführungsvorschriften vom 16. Dezember 1925 (RGBl. I S. 473) — Artikel III — analog den Vorschriften der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (RGBl. S. 472) durchzuführen mit der darüber hinausgehenden Sondervorschrift, daß

- a) die Erwerbslosigkeit in jedem Falle als Kriegsfolge anzusehen ist;
- b) die Höchstdauer der Unterstützung bis zu 52 Wochen (regulär 26 Wochen) ausgedehnt wird; jedoch nicht über den Zeitpunkt hinaus, an dem das Arbeitslosenfürsorgegesetz in Kraft tritt.

Die Unterstützung ist also auch für erwerbslose Tabakarbeiter dann zu entziehen, wenn der Erwerbslose sich weigert, eine ihm nachgewiesene Ar-

<sup>1)</sup> Erstmals eingeführt durch Gesetz über Erhöhung der Tabakabgaben vom 12. Juni 1925 (Art. V) — RGBl. S. 521 —, vgl. ferner Tabaksteuergesetz vom 12. September 1919 RGBl. S. 1696 § 91.

beit anzunehmen, die auch außerhalb seines Berufes und Wohnortes liegen darf und ihm nach seiner körperlichen Befähigkeit zugemutet werden kann. Die Weigerung kann nur damit begründet werden, daß für die Arbeit nicht angemessener ortsüblicher Lohn geboten wird, die Unterkunft sittenlich bedenklich ist und daß bei Verheirateten die Versorgung der Familie unmöglich wird. Ebenfalls zu beachten sind von den erwerbsfähigen Tabakarbeitern die vom Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises festgesetzten Ausschließungsgründe für den Bezug der Erwerbslosenunterstützung (Mißbrauch der Einrichtung, Nichtbefolgung der Kontrollvorschriften u. dgl.).

Dagegen ist nach einem gemeinsamen Rundschreiben des Reichsfinanzministers und des Reichsarbeitsministers vom 16. Dezember 1925 (Reichsarbeitsblatt Nr. 48 S. 562) an die obersten Landesbehörden, die Prüfung der Bedürftigkeit nicht engherzig vorzunehmen; Kleinbesitz, der bei den Tabakarbeitern vielfach zu finden sein wird, darf bereits nach § 7 Abs. 6 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge nicht für die Beurteilung der Bedürftigkeit in Betracht gezogen werden.

Soweit eine Erwerbslosenunterstützung über 26 Wochen in Betracht kommt, werden den Gemeinden die entstehenden Mehrkosten vom Reiche ersetzt, jedoch nicht über den 1. Oktober 1926 hinaus.

Sofern Hausgewerbetreibende, Angestellte und Arbeiter infolge des Tabaksteuergesetzes vom 10. August 1925 durch Kurzarbeit geschädigt werden, erhalten sie aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge eine Kurzarbeiterunterstützung. Voraussetzung ist, daß die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit um mindestens  $\frac{1}{6}$  gekürzt ist. Bestehen Zweifel darüber, daß die Kurzarbeit unmittelbar durch die Abgabenerhöhung des Gesetzes vom 10. August 1925 verursacht ist, so ist von der für die Kurzarbeiterunterstützung zuständigen Stelle ein Gutachten des zuständigen Hauptzollamtes, und wenn es erforderlich ist, daneben das Gutachten einer anderen sachverständigen Stelle (Gewerbeaufsichtsamt, Handelskammer usw.) einzuholen.

Als zuständige Stelle für die Sonderunterstützung der Tabakarbeiter, die nach Artikel III des Gesetzes vom 10. August 1925 aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge zu befreien ist, kommt nach Artikel 4 der ministeriellen Ausführungsvorschriften die Bezirksfürsorgestelle in Betracht, in deren Bezirk der Hausgewerbetreibende oder Arbeitnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Bezirksfürsorgestellen sollen ein Verzeichnis mit den öffentlichen Arbeitsnachweisen die Entscheidung treffen, doch können die obersten Landesbehörden anordnen, daß andere Stellen im Auftrag der zuständigen Bezirksfürsorgestellen die Unterstützungsmaßnahmen durchführen. Daraufhin und da es zweckmäßig erscheint, die Bewegungen auf dem Arbeitsmarkt in einer Hand zu lassen, hat der deutsche Städtetag mit Rundschreiben vom 16. 12. 25 - III 574/25 - auf Grund eines Beschlusses seines Wohlfahrtsausschusses beschlossen, den Mitgliedern zu empfehlen, die Durchführung der Kurzarbeiterunterstützung für Tabakarbeiter den Arbeitsämtern (Erwerbslosenfürsorge) zu übertragen, soweit es die örtlichen Verhältnisse erlauben.

Als Kurzarbeiterunterstützung wird für jedes volle Sedstel, um das der Wochenarbeitsverdienst gemindert ist, der Tagesunterstützungssatz, der einem Erwerbslosen einschließlich der Familienzuschläge zu-

stehen würde, gewährt, mit andern Worten, für jeden ausgelegten Arbeitstag erhält der Tabakarbeiter die ihm sonst im Falle unverschuldeter Erwerbslosigkeit für seine Person bzw. Familie zustehende Erwerbslosenunterstützung; diese darf jedoch den Lohnausfall nicht übersteigen (Reichsarbeitsminister und Reichsfinanzminister am 16. 12. 25 IV. 12 011/25 / I. C 22 841/25, RGBl. 1925 S. 562). Hilfsbedürftigkeit wird in der Regel noch nicht vorliegen, wenn der Durchschnittswochenverdienst um ein Sedstel gekürzt ist.

Während aber bei den Arbeitnehmern des Tabakgewerbes Kurzarbeiterunterstützung dann schon eintritt, wenn der Lohn bei regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit um mindestens ein Sedstel vermindert ist, gilt bei Hausgewerbetreibenden diese Kürzung erst dann als vorliegend, wenn ihr Durchschnittswochenverdienst gegenüber der Zeit vom 1. August 1925 bis 30. September 1925 um mindestens ein Sedstel vermindert ist.

In beiden Fällen ist die Kurzarbeiterunterstützung nicht zu gewähren, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Hilfe nicht benötigt wird.

Auch die Kurzarbeiterunterstützung darf sich ebenso wie die Betreuung durch Erwerbslosenfürsorge im Falle gänzlicher Erwerbslosigkeit auf höchstens 52 Wochen erstrecken und erlischt, wenn vorher das Arbeitslosenversicherungsgesetz in Kraft tritt.

Erhält ein Hausgewerbetreibender oder Arbeitnehmer zeitweise Kurzarbeiterunterstützung und zeitweise Arbeitslosenunterstützung, so dürfen die Zahlungen nicht für Lohnausfälle erfolgen, die in mehr als 52 Wochen eintreten und nicht über den Zeitpunkt hinaus, der nach dem Inkrafttreten des Arbeitslosenversicherungsgesetzes liegt. Zu beachten ist, daß nach den ministeriellen Ausführungsvorschriften der geforderte ursächliche Zusammenhang zwischen dem Lohnausfall und der Abgabenerhöhung vom 19. August 1925 dann als nicht bestehend anzusehen ist, soweit und solange die Betriebseinstellung oder -einschränkung auf übermäßiger Vorverorgung mit Rohstoffen oder Waren beruht.

Der Begriff der Gelegenheitsarbeit soll bei allen Tabakarbeitern nicht die gleiche Auslegung wie in der Erwerbslosenfürsorge finden, da ihnen sonst die Vorteile der Sonderunterstützung vorzeitig genommen würden. Nach dem vorher erwähnten Rundschreiben dürfte es gerechtfertigt sein, unter dem Begriff Gelegenheitsarbeit alle Arbeiten bis zur Dauer von 4 Wochen zu rechnen.

Ueber die Kürzung der Arbeitszeit und des Wochenarbeitsverdienstes sowie über die Tatsachen, die zu dieser Kürzung geführt haben, hat der Arbeitgeber (Auftraggeber) den mit der Durchführung betrauten Stellen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, für deren Richtigkeit er verantwortlich ist.

Nach Artikel III Ziffer 3 des Gesetzes vom 10. August 1925 erhalten die von der Arbeitslosigkeit im Tabakgewerbe und den durch dieses mitbeschäftigten Gewerben besonders hart mitgenommenen Gemeinden für ein Jahr aus Reichsmitteln besondere Zuschüsse zu den Lasten der Fürsorge, und zwar wird, wie schon erwähnt, die Erwerbslosenunterstützung über 26 Wochen (bis zu 52 Wochen) vom Reiche ersetzt und ferner vom Reiche 80% der durch die Unterstützung der Kurzarbeiter entstandenen Kosten. Ob und inwieweit sich die Länder an der Aufbringung der restlichen 20% beteiligen werden, oder ob sie diese Lasten wiederum diktato-

riß den sowieso finanzschwachen Gemeinden aufbürden wollen, steht noch nicht fest. Ebenfalls unentschieden ist noch die Frage, ob und inwieweit die Sonderunterstützungen den jugendlichen Arbeitnehmern zu gewähren sind.

Stadtrat Dr. Lehmann, Liegnitz.

**Streit und öffentliche Fürsorge.** Herr Oberbürgermeister Cuno-Hagen schreibt uns: Der Aufsatz „Streit und öffentliche Fürsorge“ in Nr. 3 S. 133 gibt in zwei Sätzen zu Bedenken Anlaß. Es wird aus § 5 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung der Fürsorge die Verpflichtung der Fürsorgeverbände zur Unterstützung der durch Streit oder Aussperrung hilfsbedürftig Gewordenen gefolgert. Nun sagt aber § 33 der Reichsgrundsätze: „Die besonderen Bestimmungen über die Erwerbslosenfürsorge werden durch diese Grundsätze nicht berührt.“ § 3 Satz 3 der EßV verbietet während der Dauer eines Auslaufes und vor Ablauf von 4 Wochen nach Beendigung des Auslaufes Erwerbslosenunterstützung an Streitende zu zahlen. Während dieser Zeit dürfen daher die durch einen Auslauf geschaffenen Massennotstände nicht nach den Reichsgrundätzen über Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorge behandelt werden. Mit vollem Recht führt die Entscheidung des heftigsten Oberverwaltungsgerichtshofs (Soziale Praxis 1925, Nr. 47, Sp. 1059) aus, daß eine Unterstützung der streitenden Erwerbslosen, sei es aus Mitteln der Fürsorge, sei es aus sonstigen Mitteln einer städtischen Verwaltung, unzulässig sei, weil sie eine offensibare Umgehung des Gesetzes darstelle, weil dadurch der Zweck der Ausschlußfrist des § 3 vereitelt würde. Die in der Erwerbslosenfürsorge-Verordnung getroffene Regelung ist durch wirtschaftspolitische Erwägungen bestimmt. Es ist nicht Sache der Fürsorgeverbände, diese gesetzliche Regelung zu korrigieren. Das Recht der Selbstverwaltung zu Unterstützungsmaßnahmen für Notleidende findet seine Grenze in den Vorschriften des Reichsrechts. Der Verwaltungsgerichtshof hat deshalb einen Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung in Offenbach aufgehoben, welcher dahin ging, allen Streitenden eine Unterstützung nach den geltenden Sätzen der Wohlfahrtspflege, jedoch nicht über die Sätze der Erwerbslosen, zu gewähren. Nur eine Ausnahme läßt die Entscheidung zu für die Fälle, die auch ohne den Wirtschaftsstampf hätten versorgt werden müssen, z. B. bei schwerer Erkrankung des Streitenden oder eines Familienmitgliedes, die auch, wenn der Streitende in Arbeit gestanden hätte, ein Eingreifen der Fürsorge nötig gemacht hätte. Unter dieser Ausnahme dürfte auch der von Ministerialrat Wehner daselbst, Seite 1085, angezogene Fall einer Seuche gehören, bei der die Gesundheitsbehörde zur Bekämpfung der Krankheit bei allen Volksgenossen verpflichtet ist ohne Unterschied zwischen denen, die im Wirtschaftsstampf stehen und anderen. Aus diesem Gesichtspunkte hätten wohl auch die Entscheidungen des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes begründet werden können.

Eine zweite Ausnahme ist begründet durch das Notrecht. Wäre das richtig, was in Seite 133 gesagt wird, daß nach Art. 159 der Reichsverfassung der Streit als Mittel zur Ausübung des Koalitionsrechts gesetzlich zugelassen und unter Schutz gestellt sei, dann dürfte die öffentliche Gewalt unter keinen Umständen zugunsten einer Partei im Wirtschaftsstampf eingreifen. Jede Unterstützung Streitender wäre ausgeschlossen. Mit vollem Rechte hat schon der bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinen Entscheidungen vom 14. Juli und 20. Oktober 1922 (Regar 1923, Band 43, S. 164 und 170) aus der Entschuldigsgeschichte des § 159 dargelegt, daß der Artikel nur bezwecke, die für jedermann und alle Berufe gewählte Vereinigungs-

freiheit unter seinen Schutz zu stellen, nicht aber auch das Streit- und Aussperrungsgesetz. Daher könne eine Rechtspflicht der öffentlichen Behörden zur Neutralität im Wirtschaftsstampf aus ihm nicht entnommen werden. Mit Recht hat auch Luppe im „Arbeitsrecht“ 1924, S. 90, darauf hingewiesen, daß bei anderer Auslegung das Eingreifen der technischen Nothilfe nicht zulässig sein würde. Sie soll aber eingesetzt werden, sobald bei Streit und Aussperrung durch das Verhalten der Beteiligten das Erliegen lebensnotwendiger oder lebenswichtiger Betriebe und damit ein öffentlicher Notstand zu befürchten ist. Diese Erwägung weist auf die richtige Begründung der Ausnahme. Der anerkannte Grundsatz, daß alle Inhaber der öffentlichen Gewalt sich eines Eingriffs in den Wirtschaftsstampf, durch den der einen oder anderen Partei das Ausarbeiten erleichtert wird, enthalten müssen, findet seine Grenze da, wo höhere öffentliche Interessen den privaten gegenüberstehen. Daß muß auch auf dem Gebiete der Fürsorge zur Anwendung kommen. Lediglich aus dem Gesichtspunkte der Wahrung des allgemeinen Wohls ist es für die staatlichen und kommunalen Behörden zulässig und geboten, bei Streits und Aussperrungen mit Unterstützung einzugreifen. Mit vollem Recht sagt Wehner Sp. 1085: „Es kann den staatlichen und kommunalen Behörden nicht einseitig sein, ob durch einen länger anhaltenden Wirtschaftsstampf die Verelendung ganzer Schichten des Volkes einen solchen Grad erreicht, daß sie sowohl nach der gesamtgesellschaftlichen Seite als auch nach der Seite der öffentlichen Ordnung und Sidertheit hin zu einer Gefahr für die Allgemeinheit wird. Bei Kindern Streitender kann die Verwahrlosung solchen Umfang annehmen, daß schon aus dem Gesichtspunkte der Jugendwohlfahrt ein Eingreifen nötig wird. Die Behörde wird nicht so lange unläßig zusehen dürfen, bis die Not die Streitenden oder Ausgesperrten zur Plünderung der Läden treibt. Hunger und sonstige Entbehrungen können für die Dauer nicht mit Gummihümpeln und Waschmengenwahren bekämpft werden. So wird die öffentliche Gewalt bei größeren Streits über kurz oder lang vor die Frage gestellt, inwieweit ihr das öffentliche Interesse das Eingreifen in den Wirtschaftsstampf auch durch fürsorgereiche Maßnahmen vorschreibt.“ Diese Ausnahme kraft Notrechtes wird anerkannt werden müssen. Aber auch wenn solcher Notstand anerkannt wird, darf die Hilfe nicht nach allgemeinem fürsorgereichen Gesichtspunkten und Maßstäben erfolgen, sondern muß sich auf das äußerst Notwendige, um die dringendste Not zu beheben, beschränken. Die Grundätze über Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorge dürfen bei dieser Notmaßnahme nicht zur Anwendung kommen.

## Sozialversicherung.

**Weiterversicherung der Angestellten in der Invalidenversicherung.** Der Reichsarbeitsminister wendet sich mit Schreiben vom 1. November 1925 — II. 9564 25 — an die Regierungen der Länder, um bezüglich der Weiterversicherung von Angestellten in der Invalidenversicherung darauf aufmerksam zu machen, daß Angestellte, die sich zu den Leistungen der Invalidenversicherung sichern wollen, hierzu berechtigt sind, und ihnen von den Ausgabestellen keinerlei Schwierigkeiten bereitet werden dürfen.

Ueber die Kapitalentwicklung bei der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte liegt ein aufschlußreicher Bericht von Landesrat Helms, dem Vorsitzenden des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte vor. Dieser Bericht ergibt, daß zu Beginn der Inflation (1. Januar

1918) der Besitz der Landesversicherungsanstalt neben den Werten der zwei Verwaltungsgebäude und der fünf Heilstätten und Heime ein reales Kapitalvermögen von netto 82 329 000 Mark betrug. Am 20. November 1923, dem tiefsten Stande der Papiermark, waren sämtliche Vermögen vollständig entwertet. Von den 285 Hypotheken (= 16,5 Millionen Mark) waren 252 mit 11 Millionen Papiermark in den Jahren 1922 und 1923 zurückgezahlt worden. Die Aufwertungsgeheße brachten hier eine günstige Regelung, die den Hypothekenbesitz auf 3,5 Millionen Mark aufwerteten, während 13,25 Millionen Mark als verloren angesehen werden müssen. Aus dem Anleihenbestand von 33,7 Millionen Mark sind etwa 4,3 Millionen Mark im Lauf der nächsten 30 Jahre aufzuwerten, während 29,4 Millionen Mark als verloren gelten. Etwa 27,5 Millionen Mark wurden durch Kapitalverbrauch während der Inflationsjahre verloren.

Seit der Stabilisierung der Mark hat die Landesversicherungsanstalt wieder neues Kapital gebildet, da das Jahr 1924 einen Ueberschuß von 2 Millionen Mark ergab. Bei der Anlage des neuen Kapitals wurde in der Hauptsache die Förderung des Kleinwohnungsbaues und die Kreditgewährung an gemeinnützige sozial-hygienische Anstalten berücksichtigt. Im Jahre 1925 sind für den Kleinwohnungsbau 2,7 Millionen Mark, für gemeinnützige Anstalten 725 000 Mark bewilligt worden.

**Alters- und Hinterbliebenenversicherung in der Schweiz.** Nachdem der Versuch, eine eigenständige Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung teilweise aus Mitteln direkter Besteuerung zu finanzieren, in Gestalt der Initiative Rothberger vor einigen Monaten durch Volksabstimmung verworfen worden ist, hat am 6. Dezember 1925 das Schweizer Volk der Regierungsvorlage zugestimmt, welche den Bund beauftragt, die Alters- und Hinterbliebenenversicherung einzuführen und ihn befugt, später auch eine Invalidenversicherung zu schaffen. Die Vorlage war das Ergebnis eines jahrelangen zähen Kampfes gegen soziale Rückständigkeit in weiten Kreisen der Besizenden. Die durch eine sehr eifrige Propaganda vorbereitete Abstimmung ergab ein starkes Mehr für die Vorlage. Immerhin brachten einige Kantone eine ablehnende Mehrheit auf. Durch die Volksabstimmung erhält die Eidgenössische Verfassung die folgenden Zusätze:

„Art. 34 quater.

Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Alters- und Hinterbliebenenversicherung

einrichten; er ist befugt, auf einen späteren Zeitpunkt auch die Invalidenversicherung einzuführen.

Er kann die Versicherungszweige allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.

Die Durchführung erfolgt unter Mitwirkung der Kantone; es können öffentliche und private Versicherungskassen beigezogen werden.

Die beiden ersten Versicherungszweige sind gleichzeitig einzuführen.

Die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone dürfen sich zusammen auf nicht mehr als die Hälfte des Gesamtbedarfes der Versicherung belaufen.

Vom 1. Januar 1926 an leistet der Bund einen Beitrag in der Höhe der gesamten Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks an die Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Der Anteil des Bundes an den Reineinnahmen aus einer künftigen fiskalischen Belastung gebrannter Wasser wird für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung verwendet.

Art. 41 ter.

Der Bund ist befugt, den rohen und verarbeiteten Tabak zu besteuern.“

Die Verfassungsbestimmung zieht für die öffentlichen Beiträge eine Grenze, aber sie ist so weit, daß unter Anrechnung eines bescheidenen Arbeitgeberbeitrages den Versicherten, speziell aus minderbemittelten Kreisen, nicht mehr als ungefähr ein Drittel dessen zu leisten übrig bleibt, was die Institution ihnen bietet (Bundesrat Schultzeß). Die Beiträge des Bundes sollen durch die fiskalische Belastung des Tabaks und die Besteuerung des Alkohols aufgebracht werden. Auf diese Weise braucht, wie die Gegner der Heranziehung direkter Steuererträge zu den eidgenössischen Lasten der Sozialversicherung etwas euphemistisch sagen, das Bundesbudget nicht wesentlich in Mitleidenschaft gezogen zu werden. Die gesamte Finanzierung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung, die eine jährliche Ausgabe von 75—80 Millionen erfordert, wird in der Weise erfolgen, daß Bund und Kantone 30—35 und die Arbeitgeber etwa 14 Millionen im Jahr beitragen, während 30 Millionen durch Prämien von 30 bis 35 Franken im Jahr aufzubringen sind. Die Alters- und Hinterbliebenrente, die durch jene Beiträge sichergestellt wird, soll 400 Franken betragen, wobei vorausgesetzt ist, daß etwa ein Viertel der Berechtigten, und zwar alle diejenigen, die auf den Bezug nicht angewiesen sind, auf die Rente verzichten. →

## Rechtsauskünfte.

Bearbeitet von Direktor Kürske, Neukölln.

**Vorläufige Fürsorge stets Aufgabe des Verbandes des jeweiligen Aufenthalts.**

Anfrage des Kreisaußwufses K.

Seit langen Jahren hält sich Frau N. bei einem Bruder im Kreise S. auf, obwohl sie seit dem 1. Oktober 1917 hier im Kreise K. eine eigene Wohnung mit eigenen Möbeln besitzt und diese anderweit gegen schwankenden Mietzins vermietet hat.

Am 31. 3. 1925 beantragte Frau N. Kleinrentnerunterstützung bei dem Bezirksfürsorgeverband in H. Dieser lehnte die Gewährung mit der Be-

gründung ab, daß Frau N. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in K. habe und der Bezirksfürsorgeverband K. zur Zahlung der Kleinrentnerunterstützung verpflichtet sei.

Nach den angestellten Ermittlungen ist einwandfrei festgestellt, daß Frau N. seit längeren Jahren nur zeitweise einige Tage in ihrer Wohnung aufhaltend ist, und zwar im Jahre 1924 etwa 6 Tage und im April 1925 etwa einen Tag. Polizeilich gemeldet ist Frau N. in K. nicht mehr.

Wer ist zur Gewährung der Kleinrentnerbeihilfe verpflichtet, der Bezirksfürsorgeverband K. oder der Bezirksfürsorgeverband H.?

**Antwort.**

Wo Frau N. ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründet hat, ist zunächst unerheblich. Vorkläufig fürsorgpflichtig ist nach § 7 Abs. 1 KFB. stets derjenige Bezirksfürsorgeverband, in dessen Bezirk sich der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit sich befindet, d. h. in dessen Bezirk er sich tatsächlich, wenn auch nur vorübergehend, aufhält. Dieser Verband hat zunächst unter allen Umständen in Hilfe zu gewähren; er hat dann aber, wenn er eingetretten ist, gegebenenfalls gemäß § 14 KFB. einen Ershanspruch gegen den endgültig verpflichteten Fürsorgeverband. Lehnt er sein Einschreiten ab, so macht er sich einer Pflichtverletzung schuldig.

Im vorliegenden Falle ist daher unter allen Umständen der Bezirksfürsorgeverband H. im Falle der Hilfsbedürftigkeit zur vorläufigen Gewährung von Kleinrentnerunterstützung verpflichtet. Darüber kann gar kein Zweifel bestehen. Die Ablehnung mit Hinweis darauf, daß Frau N. im Bezirksfürsorgeverband N. den gewöhnlichen Aufenthalt begründet habe, ist rechtswidrig.

Ob der Bezirksfürsorgeverband im vorliegenden Falle ersatzpflichtig ist, ist eine Frage, die R. erst zu prüfen braucht, nachdem der Bezirksfürsorgeverband H. tatsächlich Unterstützung gewährt und den Anspruch nach § 18 KFB. (innen 3 Monaten) beim Bezirksfürsorgeverband N. angemeldet hat. H. hat alsdann den entsprechenden Beweis zu führen. R.

**Zurückgreifen auf Tatumstände aus der Zeit vor dem 1. 4. 1924 auf Grund des § 9 KFB. Anfallen im Sinne des § 9 KFB.**

Anfrage des städt. Fürsorgeamts D.

Wir bestätigen den Empfang der Auskunft vom 6. d. M. Damit treten Sie der Ansicht des Bezirksfürsorgeverbandes R. bei mit der Begründung, daß sie im Einklang stehe mit der Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen in Sachen Stuttgart gegen Memmingen vom 28. 2. 25.

Unsere Meinungen gehen in dieser Sache vorerst nicht auseinander. In einer Entscheidung des Bundesamts für das Heimatwesen vom 16. 5. 25 in Sachen des Preuß. Bezirksfürsorgeverbandes Stadt Berlin wider den Preuß. Landesfürsorgeverband, früheren Landarmenverband, Provinz Schleswig-Holstein ist unter Hinweis auf das Urteil des Bundesamts in Sachen Stuttgart gegen Memmingen nochmals hervorgehoben, daß hinsichtlich der am 1. 4. 1924 schwebenden Pflegefälle der Ermittlung des nach der KFB. seit 1. 4. 1924 zur endgültigen Fürsorge verpflichteten Verbandes der Eintritt der Hilfsbedürftigkeit vor dem 1. 4. 1924 zugrunde zu legen ist. Die Hilfsbedürftigkeit der Kleinrentnerin St. ist am 1. 8. 1923 in erkennbarer Weise hervorgetreten, während der Eintritt in die Anstalt am 1. 10. 1912 erfolgte.

Wir möchten zunächst bestreiten, daß es sich bei der fraglichen Stiftung um eine Anstalt im Sinne des § 9 Abs. 1 KFB. handelt. Wir möchten bezweifeln, ob der Gesetzgeber unter sonstigen Fürsorgeanstalten Anstalten wie fragliche Stiftung im Auge gehabt hat. Würde die Kleinrentnerin St. beispielsweise im Jahre 1895 in diese Stiftung eingetreten sein, so müßte auch nach der dortigen Auffassung nach 30 Jahren der Bezirksfürsorgeverband D. die endgültige Fürsorge ab

1. 4. 1924 übernehmen, ein Zustand, der jedenfalls nicht verständlich ist.

**Antwort.**

Die Ausführungen des Bundesamts im Rechtsstreit Stuttgart/Memmingen lassen klar erkennen, daß in einem Falle, wie im vorliegenden, wo sich der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit bereits in einer Anstalt im Sinne des § 9 KFB. befand, mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 9 Abs. 2 auf die Zeit des erstmaligen Eintritts in die Anstalt zurückgegriffen werden muß. (Siehe den Sachverhalt in dem genannten Rechtsstreit — Seite 106 — und die Schlüsselausführungen des Bundesamts — Seite 109 der „Fürsorge“, Jahrgang 1925 —.)

Daß unter Umständen auf weit zurückliegende Zeiten zurückgegriffen werden muß — z. B. bei einer Aufnahme im Jahre 1895 auf eine Zeit vor 30 Jahren — ist richtig, ändert aber hieran nichts. Uns sind bereits derartige Fälle bekannt geworden.

Eine andere Frage ist allerdings die, ob die betreffende Stiftung als Anstalt im Sinne des § 9 anzusehen ist. Diese Frage ist aber u. E. zu bejahen. U. E. gehört die Stiftung, da sie die Aufgabe hat, heimbewirtschafteten Personen eine angemessene Verpflegung zu bieten, zu den „Fürsorgeanstalten“ im Sinne des § 9. R.

**Die Bestimmungen der KFB. über Kostenersatz gelten für jede Art von Fürsorge.**

Anfrage des Stadtrates zu A.

In der Unterstützungssache eines staatenlosen Hilfsbedürftigen ist die Anmeldung des Anspruchs gemäß § 18 der KFB. diesseits unterblieben in der Annahme, daß diese Bestimmung bei Ausländern, Staatenlosen usw. nicht in Frage kommt. In vorliegendem Falle ist die einwandfreie Feststellung der Staatsangehörigkeit erst nach einem Jahre möglich gewesen. Der zuständige Landesfürsorgeverband hat die endgültige Fürsorgepflicht in Tarifhöhe (täglich 50 Pf. in einer geschlossenen Anstalt) anerkannt, lehnt aber die Erstattung der Verpflegungskosten, die drei Monate vor der Anmeldung entstanden sind, ab. Von den seit 1. November 1923 entstandenen Kosten im Betrage von 1043,30 M. wird uns der geringe Betrag von 111,— M. zur Erstattung zugesichert.

Wir bitten um recht baldige Mitteilung, ob die Bestimmung wegen der Anmeldung des Anspruchs auch auf Ausländer, Staatenlose usw. maßgebend ist und ob der Landesfürsorgeverband in diesem Falle nur die Tariffkosten, die bei einem täglichen Aufwand von 2,50 M. nur 50 Pf. betragen, zu ersetzen braucht, oder ob diesseits die Kosten in vollem Umfange gefordert werden können.

**Antwort.**

Die Bestimmungen über den Kostenersatz gelten für jede Art von Fürsorge, die auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung zu gewähren ist, also auch für die Unterstützung von Ausländern, Staatenlosen usw. Der Ershanspruch hätte daher im vorliegenden Falle, da der ersatzpflichtige Fürsorgeverband nicht rechtzeitig ermittelt werden konnte, nach § 18 Abs. 3 a. a. D. binnen drei Monaten bei der Aufsichtsbehörde angemeldet werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, so sind nach § 18 Abs. 4 nur die Kosten ersatzpflichtig, die drei Monate vor der Anmeldung entstanden sind oder nachher entstehen. Für die Höhe des Kostenersatzes sind auch im vorliegenden Falle die Tariffsätze maßgebend. R.

**Zugangskalender.**

27. — 28. Mai 26: Nürnberg, 9. Deutscher Kongress für Krüppelfürsorge in Nürnberg. (Näheres zu erfragen bei Dr. Rosenfeld, Nürnberg, Frommannstraße 23.)

29. Mai — 1. Juni 1926: Darmstadt. 3. evang. Frauentag Deutschlands in Darmstadt. 1.—4. Juni 1926: Amsterdam. Kongress für Innere Mission und Diakonie in Amsterdam.

**Zeitschriftenbibliographie.**

Uebersicht für Dezember 1925. Bearbeitet von E. Göhe.

**Allgemeine Fürsorge.**

Die Durchführung der Fürsorgepflichtverordnung in den einzelnen Ländern, Oberreg.-Rat Dr. Schulte-Hohhausen, Berlin, Reichsarbeitsblatt, Nr. 45. 1. Dezember 1925.

Der 39. deutsche Fürsorgetag in Breslau und die Fürsorgerin, Johanna Werner, Soziale Berufsarbeit, Nr. 11/12. November/Dezember 1925.

Der 39. deutsche Fürsorgetag in Breslau, Blätter der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Württemberg, Nr. 20/21. November 1925.

Der 39. deutsche Fürsorgetag in Breslau, S. Maria Soltmann, Die christliche Frau, Nr. 12. Dezember 1925.

§ 33 a der Reichsgrundzüge über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge, Reichsarbeitsblatt, Nr. 45. 1. Dezember 1925.

Zu § 33 a der Reichsgrundzüge, Oberbürgermeister Cuno, Hagen i. W., Die Fürsorge, Nr. 24. 20. Dezember 1925.

Ein Weg der Verständigung über § 33 a der Reichsgrundzüge, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 67. November 1925.

Reichsgrundzüge über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924. Niederschrift I über die Zusammenkunft der Delegierten der Wohlfahrtsämter am 5. Januar 1925, vorm. 9.30 Uhr, im Kollegienaal des Kieler Rathauses.

Erlaß des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers des Innern zu § 33 a RGr., Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 67. November 1925.

Zurückgreifen auf Tatbestandsmomente, die vor dem 1. April 1924 liegen, Reg.-Rat Raßner, München, Blätter für öffentliche Fürsorge und soziale Versicherung, Nr. 23. 1. Dezember 1925.

Abbau oder Ausbau der öffentlichen Fürsorge?, Kommunalpolitische Blätter, Nr. 24. 25. Dezember 1925.

Nachmalige Stellungnahme des Reichstages zur Frage des verfassungsmäßigen Zustandekommens der Novelle zur RFB. vom 12. August 1925, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 68. Dezember 1925.

Die Rechtsstellung der Befürsorgten und Unterstützten, Dr. jur. K. Liepmann, Berlin, Soziale Praxis, Nr. 49. 3. Dezember 1925.

Die Stellung von Bezirksverband und Bezirks-gemeinde in der Ausübung der Fürsorge, Amtshauptmann Dr. Venus, Blätter für Wohlfahrts-pflege, Sachsen, Nr. 12. Dezember 1925.

Richtlinien für die praktische Tätigkeit der Fürsorgeorgane, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 68. Dezember 1925.

Bezirksfürsorgeverband und Vorzugsrente, Reg.-Rat von Hinüber, Blankenburg a. Harz, Zeitschrift für Selbstverwaltung, Nr. 18. 15. Dezember 1925.

Leibrentenersorgung der Kleintrentner aus auf-gewerteten Hypotheken, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 67. November 1925.

Zur Erfassungs- und Erfolgsstatistik in der offenen Fürsorge, Kreisarzt und Med.-Rat Dr. L. Usher, Frankfurt a. M., Gesundheitsfürsorge für das Kindesalter, Nr. 3. 1925.

Die nordwestdeutsche Wohlfahrtsstatistik für Ok-tober 1925, Kommunale Mitteilungen, Hannover, Nr. 94. 6. Dezember 1925.

Die Richtsätze auf dem Lande, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 68. Dezember 1925.

Die Höhe der Unterstützungssätze in den Groß-städten, Kommunalpolitische Blätter, Nr. 24. 25. Dezember 1925.

Landgemeinden und Wohlfahrtspflege, Preußische Gemeinde-Zeitung, Nr. 33. 21. November 1925.

Bilder aus der ländlichen Fürsorge, Neulandblatt, Nr. 23. 1. Dezember 1925.

Die Bettelbekämpfung im Wandel der Zeiten, Neue Frauen-Zeit, Nr. 50. 19. Dezember 1925.

Das Elend der schlesischen Gemeinden und ihrer Bewohner, Paul Ludyer, Die Gemeinde, Nr. 23. Dezember 1925.

Die wachsende Not in der arbeitenden Bevölkerung, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 68. Dezember 1925.

Winternot und -hilfe 1925/26, Bürgermeister Scholz, Berliner Wohlfahrtsblatt, Nr. 12. Dezember 1925.

Die Fürsorge für Auswärtige und Wohnungslose beim Wohlfahrtsamt Frankfurt a. M., Frank-furter Wohlfahrtsblätter, Nr. 8/9. November/Dezember 1925.

Der Arbeitszwang, Ludwig Lütjke, Jugend- und Volkswohl, Nr. 9. Dezember 1925.

Rettungswesen und öffentliche Fürsorge, Nach-richtenblatt des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 23. 1. Dezember 1925.

Die Neuregelung der öffentlichen Fürsorge in Bel-gien, Henriette Herzfelder, Soziale Praxis, Nr. 52. 24. Dezember 1925.

Die erste Konferenz der katholischen internationalen Vereinigung für Soziale Arbeit vom 17. bis 19. Oktober 1925 in Mailand, Dr. Maria Offen-berg, Die christliche Frau, Nr. 12. Dezember 1925.

Ein modernes Fürsorgegesetz, Henriette Herzfelder, Soziale Arbeit, Nr. 7/8. Dezember 1925.

Stand der deutschen Sozialpolitik, Reichsarbeits-minister Dr. Brauns, Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, Nr. 25. 7. Dezember 1925.

**Allgemeine Fürsorge, Grundfächliches.**

Vom Wert der Fürsorge, Der Helfer, Nr. 6. Dezember 1925.

Ziele und Strömungen in der Fürsorge der Gegenwart, Wohlfahrtsblätter für die Provinz Hannover, Nr. 12. Dezember 1925.

**Freie Wohlfahrtspflege.**

Die Mitarbeit der Frau in der evangelischen Liebestätigkeit von 1800—1920, Blätter aus dem evangelischen Diakonieverein, Nr. 12. Dezember 1925.

Die Entwicklung unserer Männersozialarbeit in Hamburg, Otto Bobzin, Der Kriegsruf, Nr. 52. 26. Dezember 1925.

**Finanzfragen.**

Die Auswirkungen des preußischen Finanzausgleichs, Kommunalpolitische Blätter, Nr. 23. 10. Dezember 1925.

Die neue Novelle zum Preussischen Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz, Min.-Rat Dr. Surén, Berlin, Preussische Gemeinde-Zeitung, Nr. 33. 21. November 1925.

Die Abhängigkeit des Wohlfahrtssets von staatlicher und kommunaler Wohlfahrtspolitik, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 68. Dezember 1925.

Der Berliner Haushalt 1925, verglichen mit der Vorkriegszeit, Berliner Wirtschaftsberichte, Nr. 45. 14. November 1925.

Die wichtigsten Bestimmungen des Aufwertungs-gesetzes über die Aufwertung von Hypotheken, Dr. E. Mueller, Kreuztal, Preussische Gemeinde-Zeitung, Nr. 31. 1. November 1925.

Wegweiser für die Aufwertung von Hypotheken und Anleihen, Dr. Philippborn, Berlin, Mitteilungen des Reichsverbandes der privaten gemeinnützigen Kranken- und Pflegeanstalten Deutschlands, Nr. 12. Dezember 1925.

Die Grundzüge der Hypothekenaufwertung, Dr. Heinz Marquardt, Preussische Gemeinde-Zeitung, Nr. 36. 21. Dezember 1925.

Die Aufwertung von Sparkassenguthaben in Preußen, Nachrichtendienst, Nr. 67. November 1925.

Aufwertungsfragen bedürftiger Anleihebesitzer, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 68. Dezember 1925.

**Organisationsfragen.**

Die Zusammenarbeit von Innen- und Außendienst in der Jugendamtsarbeit, Blätter der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Württemberg, Nr. 20/21. November 1925.

Eingliederung der freien Wohlfahrtspflege in die Jugendämter, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 67. November 1925.

Richtlinien für den Außendienst der Wohlfahrtsämter, Brandenburgisches Nachrichtenblatt für Wohlfahrtspflege, Nr. 6. November 1925.

**Bevölkerungspolitik.**

Die Abtreibungsparagraphen im Rechtsauschuß des Reichstages, Der Kassnarzt, Nr. 51. 23. Dezember 1925.

Etwas über die §§ 218 bis 220, Therese Deutsch, Bundesblatt für den Reichsbund der Kinderreichen Deutschlands zum Schutze der Familie E. W., Nr. 12. Dezember 1925.

Das Problem der Mutterschaft, Der Kassnarzt, Nr. 48/49. 5. Dezember 1925.

Erfahrungen aus der Mutterberatung, Dr. Karl Gottlieb, Blätter für das Wohlfahrtswesen der Stadt Wien, Nr. 252. November/Dezember 1925.

Das Geschlechtsverhältnis der Geborenen, Karl Freudenberg, Berlin, Archiv für Soziale Hygiene und Demographie, Nr. 2. November 1925.

Frauenberufarbeit und Lebensdauer, Neue Frauen-Zeit, Nr. 49. 12. Dezember 1925.

**Jugendfürsorge.**

Frieda Duenjing als Vorkämpferin in der Jugendfürsorge, Margarete Weinberg, Berlin, Mutter und Kind, Nr. 12. Dezember 1925.

Der erste Internationale Jugendfürsorgekongress in Genf, Min.-Rat Dr. Hans Maier, Dresden, Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 8/9. November/Dezember 1925.

Grenzen der Familienfürsorge in der Erziehungsfürsorge, Dr. Hanna Hellinger, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 9. Dezember 1925.

Die Förderung der Familienziehung in der Jugendfürsorge, Dr. J. Becking, Jugendwohl, Nr. 6. November/Dezember 1925.

Der amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches und der Jugendschutz, Amtsgerichtsrat Franke, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 9. Dezember 1925.

Die Wirkungen der amerikanisch-deutschen Kinder-speiung auf das deutsche Hilfswerk, Hans Gramm, Berlin, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 9. Dezember 1925.

Jugendnot und Jugendhilfe, Stadträtin R. Weyl, Berliner Wohlfahrtsblatt, Nr. 12. Dezember 1925.

Der wundeste Punkt der Jugendfürsorge, Dr. Robert Linke, Soziale Arbeit, Nr. 7/8. Dezember 1925.

Eine Lücke in der Kinderfürsorge, Dr. D. Reinach, Blätter für Gesundheitsfürsorge, Nr. 4. November/Dezember 1925.

Zwei neue Gesetzentwürfe zum Schutze der Jugend, Dr. Ruth Weiland, Berlin, Soziale Berufsarbeit, Nr. 11/12. November/Dezember 1925.

Seremias Gotthelf über die Erziehung verwaister und verwahrloster Kinder, Dr. Peter Mauel, Jugendwohl, Nr. 6. November/Dezember 1925.

Fürsorge und Jugendamt in der Fürsorgeerziehung, Landesrat Dr. Saarbourg, Düsseldorf, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 16. 16. Dezember 1925.

Helferdienst der evangelischen Kirche bei der offenen Jugendfürsorge, Pfarrer Ruhnke, Evangelische Jugendhilfe, Nr. 12. Dezember 1925.

Der Pflichtkindergarten Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 9. Dezember 1925.

Das neue sozialdemokratische Schulprogramm im Lichte der Sozialpädagogik, Deutsche Lehrer-Zeitung, Nr. 49. 4. Dezember 1925.

Der Gesetzentwurf über die Rechtsstellung der Unehelichen, Archiv für Soziale Hygiene und Demographie, Nr. 2. November 1925.

Die künftige Regelung der Rechte des unehelichen Kindes, Rechtsanwältin Dr. Marie Munk, Berlin, Die Frau, Nr. 3. Dezember 1925.

Bringt der Regierungsentwurf über die unehelichen Kinder diesen wirklich eine Besserstellung, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 68. Dezember 1925.

Der Gefehentwurf über das Unehelichenrecht, W. Steinhilber, Blätter der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Württemberg, Nr. 20/21. November 1925.

Der Gefehentwurf über das Unehelichenrecht, Hermann Dpiz, Kommunale Mitteilungen, Hannover, Nr. 94/99. 6./19. Dezember 1925.

Pflegemütter, Med.-Rat Dr. Boege, Ueckermünde, Die Wohlfahrt, Nr. 23/24. 15. Dezember 1925.

Der Begriff Pflegekinder im bürgerlichen Recht, Strafrecht, Reichsjugendwohlfahrtsgefes, Reichsverordnungsgefes und in der Reichsjugendwohlfahrtsverordnung, Oberreg.-Rat Dr. Behrend, Die Fürsorge, Nr. 24. 20. Dezember 1925.

Das Pflegekinderwesen in Banen — eine statische Studie —, Blätter für öffentliche Fürsorge und soziale Versicherung, Nr. 24. 15. Dezember 1925.

Amisvormundschaft und Einzelvormundschaft, Frau Landesverwaltungsrat Hopmann, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Düsseldorf, Nr. 15. 1. Dezember 1925.

Reichsrechtliche oder landesrechtliche Regelung der Beurkundung von vollstreckbaren Unterhaltspflichtigkeiten bei den Jugendämtern? Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 68. Dezember 1925.

Die Beitreibung von Unterhaltskosten, Verw.-Obersekretär H. Köhl, Pommerische Wohlfahrtsblätter, Nr. 3. Dezember 1925.

Adoptionsvermittlungstellen bei Jugendämtern, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 68. Dezember 1925.

Die Freizeit der Jugend als sozial-pädagogisches Problem, Dr. Bruno Klopfer, Das junge Deutschland, Nr. 12. Dezember 1925.

Der Entwurf eines Gefes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften, Soziale Praxis, Nr. 51. 17. Dezember 1925.

Schutz der Jugend gegen Schädigungen durch schlechte Literatur und Lustbarkeiten, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 68. Dezember 1925.

Zum Entwurf eines Gefes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 9. Dezember 1925.

Unsere Oflern = Schulentlassenen, Erica Schneider, Jugend- und Volkswohl, Nr. 9. Dezember 1925.

Was soll aus den schulentlassenen Hilfspfählern werden? Hilfschulrektor A. Griefinger, Frankfurt a. M., Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 8/9. November/Dezember 1925.

Grundfäge zur Regelung der Kinderarbeit auf dem Lande, Dr. Helene Simon, Schlesijsche Wohlfahrt, Nr. 23. 5. Dezember 1925.

Das Kind in der Landwirtschaft, Magdalena Mulert, Soziale Praxis, Nr. 51. 17. Dezember 1925.

Kinderarbeit auf dem Lande, Das Land, Nr. 12. Dezember 1925.

Der Schutz der Kinderarbeit in der Landwirtschaft, Schlesijsche Wohlfahrt, Nr. 23. 5. Dezember 1925.

Jugendgerichtshilfe und soziale Gerichtshilfe, Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 8/9. November/Dezember 1925.

Richtlinien für die Ausübung der Schugaufsicht über einen Minderjährigen gemäß §§ 56 bis 60 RMWG, vom 9. Juli 1922, Pommerische Wohlfahrtsblätter, Nr. 3. Dezember 1925.

Die Persönlichkeit in der Fürsorgeerziehung, Die Wohlfahrt, Nr. 23/24. 15. Dezember 1925.

## Gefährdetenfürsorge.

Wege und Ziele der Gefährdetenfürsorge, Anna Pappriß, Deutsche Krankenkasse, Nr. 49. 3. Dezember 1925.

Gutachten des Deutsch-evangelischen Kirchenausschusses zum Entwurf eines Bewahrungsgefes, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 68. Dezember 1925.

Kurjus zur Einführung in die Sittlichkeitsfrage, Nachrichtendienst des ev. Hauptwohlfahrtsamtes, Nr. 7. Dezember 1925.

Die Durchführung der Gefährdetenfürsorge in Cottbus, Brar.denburgisches Nachrichte:blatt für Wohlfahrtspflege, Nr. 6. November 1925.

Mädchengeflege in Rom, Kuratus Leufkens, Rom, Mädchenschuß, Nr. 1/2. Oktober/Dezember 1925.

Die Norwegische Seemannsmiffion, Pastor S. v. Scharum, Bergen, Blätter für Seemannsmiffion, Nr. 3/4. Dezember 1925.

Aus der Sprechstunde eines Seemannspastors, Christianfen, Gerua, Blätter für Seemannsmiffion, Nr. 3/4. Dezember 1925.

Die skandinavischen Seemannshome, Pastor Niels Steen, Blätter für Seemannsmiffion, Nr. 3/4. Dezember 1925.

## Strafgefängnenfürsorge.

Was bringt das neue Reichsstrafgefesbuch? Dr. Marie Elisabeth Lüders, M. d. R., Die Frau, Nr. 3. Dezember 1925.

Gefundheitspolitik und Strafrechtsreform, Ludwig Ebermayer, Leipzig, Archiv für Soziale Hygiene und Demographie, Nr. 2. November 1925.

Medizinische und sozialhygienische Gesichtspunkte bei der Sozialen Gerichtshilfe und Straftatlassenenfürsorge, Dr. Heinrich Brieger, Frankfurt a. M., Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 8/9. November/Dezember 1925.

Sachen kümmert sich um die Straftatlassenen, Oberreg.-Rat Flieger, Soziale Arbeit, Nr. 7/8. Dezember 1925.

Die evangelische Kirche und der Strafvollzug, Strafanstaltspfarrer W. Borning, Frankfurt a. M., Die Innere Miffion, Nr. 12. Dezember 1925.

Soziale Gerichtshilfe, Alfred Bozi, Bielefeld, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 9. Dezember 1925.

Soziale Gerichtshilfe und Straftatlassenenfürsorge, Kommunale Mitteilungen, Hannover, Nr. 99/100. 27. Dezember 1925.

Soziale Gerichtshilfe, Alfred Bozi, Bielefeld, Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 8/9. November/Dezember 1925.

Soziale Gerichtshilfe, Der Helfer, Nr. 6. Dezember 1925.

Neuerfcheinungen auf dem Gebiete der Sozialen Gerichtshilfe, Mag.-Rat Dr. Michel, Frankfurt, Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 8/9. November/Dezember 1925.

Gefängnisgedanken in den Vereinigten Staaten, Anna L. Curtis, Soziale Arbeit, Nr. 7/8. Dezember 1925.

## Wöchnerinnenfürsorge.

§ 1715 BGB. und Wochenfürsorge, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 68. Dezember 1925.

## Kriegsbeschädigten- und -Hinterbliebenen- fürsorge.

- Der Kriegsblinde im Beruf, v. Dr. Claessens, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 9. Dezember 1925.
- Nachklänge zu den Juli-Reichstagsverhandlungen, v. Schmalzfuß-Hof, Der Kriegsblinde, Nr. 12. Dezember 1925.
- Das Bettelunwesen Kriegsbeschädigter, Geschäftsführer W. Piegras, Düsseldorf, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Düsseldorf, Nr. 15. 1. Dezember 1925.
- Arbeitsfürsorge für Kriegerwitwen, v. Dr. Claessens, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 9. Dezember 1925.
- Reichstag und Generalpensionen, von Oberst a. D. v. Raub, Deutscher Offizier-Bund, Nr. 36. 21. Dezember 1925.
- Die Doppelversorgung im neueren Militärversorgungrecht, Reichsarbeitsblatt, Nr. 46. 9. Dezember 1925.

## Wohnungsfürsorge.

- Wohnungsproblem und Wohnungsstatistik, Dr. M. Bach, Reichsarbeitsblatt, Nr. 48. 24. Dezember 1925.
- Geschiedliche Miete für den Monat November 1925, Reichsarbeitsblatt, Nr. 45. 1. Dezember 1925.
- Der gegenwärtige Stand der Wohnungszwangswirtschaft, Preussische Gemeinde-Zeitung, Nr. 35. 11. Dezember 1925.
- Die neuen reichsrechtlichen Vorschriften über die Finanzierung des Wohnungsbaus, Reg.-Präsident Krüger, Westfälisches Wohnungsblatt, Nr. 12. Dezember 1925.
- Wohnungsnot und Wohnungsbau, Die Gemeinde, Nr. 24. Dezember 1925.
- Die Wohnungsnot, Kurt Kreg, Hainau i. Schl., Der Behörden-Angestellte, Nr. 12. 15. Dezember 1925.
- Die Organisation des Zweckparens für den Wohnungsbau in Hessen, Reg.-Rat Dr. Rindfuß, Westfälisches Wohnungsblatt, Nr. 12. Dezember 1925.
- Förderung des Wohnungsbaues, Meyer, Wohnungswirtschaft, Nr. 24. 15. Dezember 1925.
- Förderung des Wohnungsbaues in Preußen, Meyer, Westfälisches Wohnungsblatt, Nr. 12. Dezember 1925.
- Kommunalanleihen für den Wohnungsbau, Paul Fischer, Die Gemeinde, Nr. 23. Dezember 1925.
- Hauszinssteuerfragen, Dr.-Ing. Düttmann, Düsseldorf, Rheinische Blätter für Wohnungsbau und Bauberatung, Nr. 12. Dezember 1925.
- Hauszinssteuerhypothen und Wohnungsneubau, Stadtrat Dr. Mai, Halle, Preussisches Verwaltungs-Blatt, Nr. 10. 5. Dezember 1925.
- Die Hauszinssteuer in Berlin, Mitteilungen der Industrie und Handelskammer zu Berlin, Nr. 10. 25. November 1925.
- Bevölkerungsentwicklung und Wohnungsbedarf in Berlin, Dr. Bächner, Berlin, Berliner Wirtschaftsberichte, Nr. 46. 21. November 1925.
- Der Wohnungsbedarf im Ruhrkohlenbezirk, Dr. Rehorn, Essen, Rheinische Blätter für Wohnungsbau und Bauberatung, Nr. 12. Dezember 1925.
- Der Wohnungsbedarf im Ruhrkohlenbezirk, Dr. Rehorn, Reichsarbeitsblatt, Nr. 48. 24. Dezember 1925.

- Wohnungspolitische Forderungen, Stadtrat Dr. Lehmann, Eiegenitz, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 9. Dezember 1925.
- Wohnungsbau und Gartenstädte in Holland und England, Gustav Wolf, Westfälisches Wohnungsblatt, Nr. 12. Dezember 1925.
- Die Wohnungsverhältnisse in den Vereinigten Staaten, Dr. Brandt, Soziale Praxis, Nr. 52. 24. Dezember 1925.

## Flüchtlingsfürsorge.

- Kleinkinderfürsorge im Optantenlager, W. Bühlendorf, Die christliche Kinderpflege, Nr. 12. Dezember 1925.

## Arbeitsfürsorge.

- Arbeitsfürsorge, M. Fische, Dresden, Archiv für Soziale Hygiene und Demographie, Nr. 2. November 1925.
- Berufswahl und Berufsberatung, Kommunale Mitteilungen, Hannover, Nr. 99/100. 27. Dezember 1925.
- Grundfragen des Berufsschulwesens, Dr. F. Scheidl, Lehrlingsbuch, Heft 11/12. 1. Dezember 1925.
- Die Fortbildungsschule, ihre gegenwärtige Schranken und ihre zukünftigen Möglichkeiten, Karl Wernicke, Das junge Deutschland, Nr. 12. Dezember 1925.
- Die Vermittlungstätigkeit der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung im 2. Vierteljahr 1925, Reichsarbeitsblatt, Nr. 48. 24. Dezember 1925.
- Die Bedeutung der Berliner Arbeitsvermittlung im Rahmen der Reichstatistik, Dr. Dr. Erdmann Graack, Berliner Wirtschaftsberichte, Nr. 50. 19. Dezember 1925.
- Arbeitsvermittlung der Inneren Mission, P. Seyferth, Die Innere Mission, Nr. 12. Dezember 1925.
- Verordnung über das Lehrlingswesen (auf Grund der Gesetze betr. gewerbliche Schiedsprechung von 1916 bis 1923) vom 28. September 1923 (Australien), Reichsarbeitsblatt, Nr. 45. 1. Dezember 1925.
- Die wirtschaftliche Durchführbarkeit eines ausreichenden Urlaubes und einer angemessenen Arbeitszeit für erwerbstätige Jugendliche, Dr. Heinrich König, Das junge Deutschland, Nr. 12. Dezember 1925.
- Die Herkunft der Absolventinnen von Haushaltungsschulen, Alth Schwarz, Blätter für das Wohlfahrtswesen der Stadt Wien, Nr. 252. November/Dezember 1925.
- Fürsorge für erwerbslose Jugendliche in Düsseldorf, Dr. Friedrich Schütz, Lehrlingsbuch, Heft 11/12. 1. Dezember 1925.
- Die Voraussetzungen für den wirtschaftlichen und sozialen Aufstieg der Arbeitnehmer, Jakob Kaiser, Köln, Soziale Korrespondenz, Sondernummer. 2. November 1925.
- Geschiedlicher Arbeiterklub auf der Ausstellung „Gesundheit und Arbeit“ in Essen, Reichsarbeitsblatt, Nr. 43. 16. November 1925.
- Die Stellenlosigkeit der Angestellten, Vorkläufige Ergebnisse der Erhebung vom 16. Juli 1925, Reichsarbeitsblatt, Nr. 44. 24. November 1925.
- Die Not der älteren erwerbslosen Angestellten in Frankfurt a. M., Die Dringlichkeit einer besonderen Aktion, Stadtrat Dr. Schlöter, Der Helfer, Nr. 6. Dezember 1925.

Die Arbeitslosigkeit der Angestellten und deren Bekämpfung in Deutschland, Albin Michel, Arbeiter-schutz, Nr. 24. 15. Dezember 1925.

Sondermaßnahmen der öffentlichen Arbeitsnachweise zur Unterbringung stellenloser Angestellter, Reichsarbeitsblatt, Nr. 45. 1. Dezember 1925.

Kommender Mangel an Arbeitskräften statt Arbeitslosigkeit, Reichsarbeitsblatt, Nr. 44. 24. November 1925.

Vorläufige Landarbeitsordnung, Versorgungsgesetz und Arbeitsgerichtsbarkeit, Reichsarbeitsblatt, Nr. 46. 9. Dezember 1925.

Bemerkungen zum Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes, Dr. G. Flatow, Reichsarbeitsblatt, Nr. 45. 1. Dezember 1925.

Kommunale Arbeitsgerichte, Bürgermeister Klimpel-Freital, Die Gemeinde, Nr. 24. Dezember 1925.

Die Einbeziehung der Streitigkeiten aus unerlaubter Handlung in die Arbeitsgerichtsbarkeit, Dr. G. Flatow, Reichsarbeitsblatt, Nr. 44. 24. November 1925.

Die Frau in der Betriebsvertretung, Margarete Krapp, Reichsarbeitsblatt, Nr. 44. 24. November 1925.

Frauenarbeit in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Mädchenschutz, Nr. 1/2, Oktober/November 1925.

Die ausländischen Arbeiter in Industrie, Handel und häuslichen Diensten, Reichsarbeitsblatt, Nr. 44. 24. November 1925.

**Erwerbslosenfürsorge.**

Die Erwerbslosigkeit in Deutschland und ihre Bekämpfung, Bruno Broecker, Not und Hilfe, Nr. 7. 31. Dezember 1925.

Denk-schrift über die Sozialversicherung und die Zusammenstellung der Ergebnisse in der Erwerbslosenfürsorge 1923/25, Reichsarbeitsblatt Nr. 47. 16. Dezember 1925.

Erwerbslosenfürsorge und Wohlfahrtspflege, Dr. Michalke, Düsseldorf, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 16. 16. Dezember 1925.

Einnahmen und Ausgaben der deutschen Erwerbslosenfürsorge seit dem 1. Juli 1924, Reichsarbeitsblatt, Nr. 47. 16. Dezember 1925.

Die Erwerbslosenhilfe der Stadt Berlin, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 68. Dezember 1925.

Weitere Voraussetzungen und Bestimmungen für die Erwerbslosen-Unterstützung, Soziale Fürsorge im Verwaltungsbezirk Kreuzberg, Nr. 9. Dezember 1925.

Der Kampf um eine gerechte Unterstützung der Arbeitslosen, Gewerkschafts-Zeitung, Nr. 51. 19. Dezember 1925.

Ausführungsvorschriften zur Sonderunterstützung an Arbeitnehmer des Tabakgewerbes, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 68. Dezember 1925.

Zahlung der Reisekosten an Erwerbslose bei auswärtiger Arbeitsaufnahme, Stadtrat Dr. Lehmann, Liegnitz, Preussisches Verwaltungs-Blatt, Nr. 11. 12. Dezember 1925.

Unterstützung Streikender und Ausgesperrter aus Mitteln der Wohlfahrtspflege, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge Nr. 67. November 1925.

Unterstützung Streikender, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 68. Dezember 1925.

Die öffentlichen Notstandsarbeiten in Gefahr, Hans Rollwagen, Die Gemeinde, Nr. 23. Dezember 1925.

Reich, Länder und Gemeinden in der Arbeitslosenversicherung, Reg.-Assessor Dr. Dr. Herrnhart, Dppeln, Soziale Praxis, Nr. 49. 3. Dezember 1925.

Arbeitslosenversicherung und soziale Fürsorge, Landesrat Graf Rothkirch, Berlin, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 9. Dezember 1925.

Grundzüge der kommenden Arbeitslosenversicherung, Dr. Erwin Münch, Berliner Wirtschaftsberichte, Nr. 49. 12. Dezember 1925.

Der neue Entwurf eines Arbeitslosenversicherungsgesetzes und die Gemeinden, W. Bollbrecht, Berlin, Die Gemeinde, Nr. 23. Dezember 1925.

Ein Gegenentwurf zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 68. Dezember 1925.

Der Arbeitslosenversicherungsentwurf und die allgemeine Fürsorge, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 67. November 1925.

### Allgemeine Gesundheitsfürsorge.

Sozialpolitik und soziale Hygiene, F. Wolff, Berlin, Archiv für Soziale Hygiene und Demographie, Nr. 2. November 1925.

Was ist und zu welchem Ende studiert man Sozialbiologie? Alexander Elster, Berlin, Archiv für Soziale Hygiene und Demographie, Nr. 2. November 1925.

Der internationale Gesundheitsdienst, Dr. A. Ostermann, Volkswohlfahrt, Nr. 21. 1. November 1925.

Die grundsätzliche Bedeutung der ärztlichen Gewerbeaufsicht für die Volksgesundheit, Dr. med. Alfred Beyer, Deutsche Krankenkasse, Nr. 52. 23. Dezember 1925.

Ist die rheinische Krankheitsstatistik durchführbar? Landesgewerbeamt Dr. Telekn, Düsseldorf, Deutsche Krankenkasse, Nr. 52. 23. Dezember 1925.

Die Familie als Objekt der Gesundheitsfürsorge, Dr. F. Klose, Kiel, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 12. Dezember 1925.

Aufklärung oder Erziehung in der Volksgesundheitsfürsorge, Dr. med. Kurt Finkenrath, Berlin, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 12. Dezember 1925.

Der Unterricht auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge im Deutschen Reich, G. Fren, Berlin, Archiv für Soziale Hygiene und Demographie, Nr. 2. November 1925.

Die sozialhygienische und sozialpolitische Bedeutung der Behandlungsanstalten, Stadtrat Dr. Koeder, Der Kassenarzt, Nr. 48-52. Dezember 1925.

Das Rote Kreuz in Deutschland, Die Wohlfahrts-pflege in der Rheinprovinz, Düsseldorf, Nr. 15. 1. Dezember 1925.

Die Reichsgesundheitswoche, Med.-Rat Dr. G. Seiffert, Blätter für Gesundheitsfürsorge, Nr. 4. November/Dezember 1925.

Richtlinien für die vergleichbare Berechnung der Sterblichkeit von Fürsorge-Kindern, Oberreg.-Rat Dr. E. Roesele, Berlin, Gesundheitsfürsorge für das Kindesalter, Nr. 3. 1925.

Forschung und Fürsorgearbeit des Kaiserin-Auguste-Victoria-Hauses, Reichsanstalt zur Bekämpfung der Säuglings- und Kleinkindersterblichkeit, Prof. Dr. Leo Langstein, Berlin, Gesundheitsfürsorge für das Kindesalter, Nr. 3. 1925.

Hygienische Anforderungen an geschlossene und halbgeschlossene Anstalten der Kinderfürsorge, Prof. Dr. F. Luft, Karlsruhe, Gesundheitsfürsorge für das Kindesalter, Nr. 3. 1925.

Schulhygiene und Schulkinderfürsorge, W. Stephan, Mannheim, Archiv für Soziale Hygiene und Demographie, Nr. 2. November 1925.

Schulzahnpflege in Wien, Dr. Erna Greiner, Blätter für das Wohlfahrtswesen der Stadt Wien, Nr. 252. November/Dezember 1925.

Die Gelsenkirchener Kindergesundheitswoche, Ruhrgebiet als Vorläufer der Reichsgesundheitswoche, Mitteilungen des Deutschen Städtetages, Nr. 12. 1. Dezember 1925.

Zur Frage des Berufsschularztes, Dr. med. Erna Janzen, Das junge Deutschland, Nr. 12. Dezember 1925.

Die soziale Krankenhausfürsorge in Amerika als Trägerin der Gesundheitsfürsorge, Anni Lüllmann, Berlin, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 9. Dezember 1925.

Jubiläumstagung der Caritasvereinigung für Landkrankenpflege, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 16. 16. Dezember 1925.

Die Erteilung von Krankenscheinen und Krankenhausaufnahmescheinen an hilfsbedürftige Personen. Stadtoberinspektor B. Troidel, Soziale Fürsorge im Verwaltungsbezirk Kreuzberg, Nr. 9. Dezember 1925.

### Erholungsfürsorge.

Erholungsfürsorge für berufsunfähige Schulentlassene, Dr. Rothfeld, Tuberkulose-Fürsorge-Blatt, Nr. 12. 30. Dezember 1925.

Derl'sche Erholungsfürsorge während des Sommers 1925, Blätter für Gesundheitsfürsorge, Nr. 4. November/Dezember 1925.

Winterkuren, Oberreg.- u. Med.-Rat Dr. Bundt, Die Wohlfahrt, Nr. 23/24. 15. Dezember 1925.

### Alkoholfürsorge.

Alkoholgesetzgebung einschl. Gemeinde-Bestimmungsrecht, Dr. Beymann, Berlin, Pommer'sche Wohlfahrtsblätter, Nr. 3. Dezember 1925.

Alkoholfrage und Gemeindebestimmungsrecht, Kommunalpolitische Blätter, Nr. 24. 25. Dezember 1925.

Vom Gemeindebestimmungsrecht, Dr. J. Flaig, Deutsche Krankenkasse, Nr. 50. 10. Dezember 1925.

Der Kampf gegen den Alkohol, Soziale Praxis, Nr. 53. 31. Dezember 1925.

Alkoholismusbekämpfung, Sozialistische Monatshefte, Nr. 11. November 1925.

Bekämpfung des Alkoholismus, Archiv für Soziale Hygiene und Demographie, Nr. 2. November 1925.

Der Kampf gegen den Alkohol, Soziale Praxis, Nr. 53. 31. Dezember 1925.

Die Ursachen des Alkohol-Mißbrauches, Richard Nager, Düsseldorf, Die Volksernährung, Nr. 3. 5. Dezember 1925.

Die Trunksucht als Ursache anderweiter Krankheiten, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Düsseldorf, Nr. 15. 1. Dezember 1925.

### Geschlechtskrankenfürsorge.

Der neue Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Anna Pappritz, Soziale Praxis, Nr. 52. 24. Dezember 1925.

Das Erfurter Entem, Dr. Schmidt und Dr. Krug, Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Nr. 11. 1. November 1925.

Erfassung der Geschlechtskrankheiten der Kinder, Reichsrat Dr. Blandt, Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Nr. 11. 1. November 1925.

Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Finnland mit besonderer Berücksichtigung von Helfingfors, Hans Hausstein, Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Nr. 11. 1. November 1925.

Die Sonderbehandlung der schwererziehbaren Fürsorgezöglinge und der Geschlechtskranken in und außerhalb der Anstalten, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 67. November 1925.

Zusammenarbeit von Geschlechtskrankenfürsorge und Gefährdenhilfe, Armgard Saeger, Schwerin, Der Kassenarzt, Nr. 52. 31. Dezember 1925.

### Erwerbsbeschränkterfürsorge.

Die Bedeutung einer modernen Schwerbeschädigtenfürsorge für die Wirtschaft, Landesrat Dr. Jung, Münfter, Reichsarbeitsblatt, Nr. 48. 24. Dezember 1925.

Blindenfürsorge, Archiv für Soziale Hygiene und Demographie, Nr. 2. November 1925.

Zur Geschichte der Blindenbildung, Dr. Carl Strehl, Reichsarbeitsblatt, Nr. 46. 9. Dezember 1925.

Die Blindenwerkstatt zu Weimar, Reg.-Rat Döpel, Die Fürsorge, Nr. 24. 20. Dezember 1925.

Krüppelfürsorge und Infektionskrankheiten, Prof. A. Gottstein, Zeitschrift für Krüppelfürsorge, Nr. 11/12. 1925.

### Tuberkulosefürsorge.

Vorschläge zur Verschärfung der Tuberkulose-Gesetzgebung, Stadtmed.-Rat Dr. Krusch, Tuberkulose-Fürsorge-Blatt, Nr. 12. 30. Dezember 1925.

Die Vorschläge über die Bildung von Arbeitsgemeinschaften für Tuberkulosebekämpfung, Generalsekretär Dr. Helm, Tuberkulose-Fürsorge-Blatt, Nr. 12. 30. Dezember 1925.

Vorschläge zur Umstellung der Sozialversicherungen in der Tuberkulosebekämpfung, Soziale Praxis, Nr. 52. 24. Dezember 1925.

Fachärztliche Sprechung in der Lungenfürsorge, Stadtarzt Dr. Braun, Hof a. d. Saale, Blätter für Gesundheitsfürsorge, Nr. 4. November/Dezember 1925.

Bemerkungen zu den Jahresberichten der Tuberkulose-Fürsorgestellen, Dr. Denker, Tuberkulose-Fürsorge-Blatt, Nr. 12. 30. Dezember 1925.

Ueber Finanzierung der Tuberkulose-Fürsorgestellen, Kreiskommunalrat Dr. Fläsch, Tuberkulose-Fürsorge-Blatt, Nr. 12. 30. Dezember 1925.

Die Bekämpfung des Wohnungselendes in der Tuberkulosefürsorge, Bürgermeister Fied, Stettin, Pommer'sche Wohlfahrtsblätter, Nr. 3. Dezember 1925.

Wohlfahrtsfürsorge, insbesondere Siedlungen für Offentuberkulose, Dr. Dorn, Tuberkulose-Fürsorge-Blatt, Nr. 12. 30. Dezember 1925.

Gefährden Tuberkulose-Heilstätten die Gesundheitsverhältnisse ihrer Umgebung? Generalsekretär Dr. Helm, Berlin, Deutsche Krankenkasse, Nr. 53. 30. Dezember 1925.

Bekämpfung der Tuberkulose, Die Krankenkassenversicherung, Nr. 24. 25. Dezember 1925.

Die Bekämpfung der Kindertuberkulose in Bayern, ihr Stand und ihr Ausbau, Blätter für Gesundheitsfürsorge, Nr. 4. November/Dezember 1925.

Die Tuberkulosesterblichkeit im Freistaat Sachsen, Zeitschrift für Tuberkulose, Nr. 1, Band 44. 1925.

Die Feier des 20 jährigen Bestehens des Chemnitzer Vereins zur Bekämpfung der Schwindsucht, Fürsorgegeschwester Margarete Wilkens, Mitteilungen des Vereins zur Bekämpfung der Schwindsucht in Chemnitz, Nr. 12. 15. Dezember 1925.

### Wandererfürsorge.

Gegenwartsfragen der Wandererfürsorge, Dr. Jung, Münster i. W., Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 9. Dezember 1925.

Zur gest. Regelung der Wandererfürsorge, Berw.-Inspektor H. Valdes, Frankfurt a. M., Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 8/9. November/Dezember 1925.

Die Aufgaben der Landesjugendämter und Landesfürsorgeverbände in der Fürsorge für jugendliche Wanderer, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 67. November 1925.

Jugendamt und jugendliche Wanderer, H. Athen und Dr. Boff, Kommunale Mitteilungen, Hannover, Nr. 98. 20. Dezember 1925.

Fürsorge für jugendliche Wanderer, Stadtpfarrer Wüterich, Stuttgart, Der Wanderer, Nr. 11/12. November/Dezember 1925.

Entwurf zu einem Reichs-Wandererfürsorgegesetz, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 67. November 1925.

### Auswandererfürsorge.

Die kirchlich-kulturelle Versorgung der evangelischen Auslandsdeutschen, Die Oetreuen, Heft 6. November/Dezember 1925.

Auswandererfürsorge und Pfarrer, Pastor Dedekind, Elberfeld, Der deutsche Auswanderer. November/Dezember 1925.

### Betriebswohlfahrtspflege.

Betriebswohlfahrt und Betriebswissenschaft auf dem I. Internationalen Fabrikpflegekongress Blißingen 1925, Margarete Kaiser-Harnisch, Berlin, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 9. Dezember 1925.

Moderne Sozialpolitik in westdeutschen Großbetrieben, A. Heinrichsbauer, Essen, Soziale Praxis, Nr. 52. 24. Dezember 1925.

Betriebs-Pensionskassen und Aufwertungs-gesetz, Rechtsanwalt Dr. E. Mangold, Der Arbeitgeber, Nr. 23. 1. Dezember 1925.

Die Frau in der industriellen Arbeit, Dr. R. Gabel, Berlin, Die Frau, Nr. 3. Dezember 1925.

### Sozialversicherung (Allgemeines).

Die Sozialversicherung 1924/25 — Denkschrift der Reichsregierung —, Der Versicherungsbote, Nr. 24. 25. Dezember 1925.

Wohlfahrtspflege und Sozialversicherung, Stadtrat H. Frankenberger, Braunschweig, Soziale Praxis, Nr. 52. 24. Dezember 1925.

Sozialversicherung u. Erwerbslosenfürsorge, 1924/25, Helmut Lehmann, Berlin, Deutsche Krankenkasse, Nr. 51. 17. Dezember 1925.

Die Bekämpfung des Geburtenrückganges und die Sozialversicherung, Arbeiterschutz, Nr. 24. 15. Dezember 1925.

Richtlinien für die Vereinheitlichung des Heilverfahrens, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 67. November 1925.

Ueber die Durchführung der ärztlichen Hilfe, Gustav Hoch, Deutsche Krankenkasse, Nr. 50. 10. Dezember 1925.

Internationale Uebersicht der Krankenversicherung, H. Fehlinger, Arbeiterschutz, Nr. 23. 1. Dezember 1925.

Die Hauptergebnisse der Krankenversicherung im Jahre 1923, Der Kassenarzt, Nr. 48/49. 5. Dezember 1925.

Die Ergebnisse der Krankenversicherung in Berlin 1923, Berliner Wirtschaftsberichte, Nr. 50. 19. Dezember 1925.

Krankenversicherung und Wirtschaft, F. Odras, Deutsche Krankenkasse, Nr. 48—49. 12. November—3. Dezember 1925.

Die Zusammenhänge zwischen Wirtschaftslage, Krankmeldungen und Krankengeld, Reg.-Baumeister a. D. W. Bolz, Der Arbeitgeber, Nr. 23. 1. Dezember 1925.

Mängel der Krankenversicherung, Gustav Wasewitz, Deutsche Krankenkasse, Nr. 50. 10. Dezember 1925.

Die Krankenversicherung der Beamten, Obersekretär Wenzler, Stuttgart, Der Versicherungsbote, Nr. 22. 25. Dezember 1925.

Krankenversicherungspflicht von Verwandten, H. Baum, Coblenz, Die Krankenversicherung, Nr. 23. 10. Dezember 1925.

Die Versicherungspflicht der Lehrlinge, Schlesische Wohlfahrt, Nr. 23. 5. Dezember 1925.

Hauspflege der Krankenkasse, Stadtarzt Dr. R. Roeder, Berlin-Treptow, Deutsche Krankenkasse, Nr. 53. 30. Dezember 1925.

Die Landkrankenkassen, Karl Unger, Perleberg, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 12. Dezember 1925.

Die knappschaftliche Versicherung, Min.-Dir. Grieser, Soziale Praxis, Nr. 53. 31. Dezember 1925.

Rentenbewegung und Rentenleistungen der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in den Jahren 1891—1924, Dr. R. Senger, Düsseldorf, Reichsarbeitsblatt, Nr. 45. 1. Dezember 1925.

Anrechnung der Militärdienst- und Krankheitszeiten in der Invalidenversicherung, Dr. Ellering, Lübeck, Der Versicherungsbote, Nr. 22. 25. November 1925.

Der Stand der Unfallversicherung, Gewerkschaftszeitung, Nr. 51. 19. Dezember 1925.

Gesetzliche Unfall- und Krankheitsverhütung, Dr. med. Erwin Stüdigold, Der Kassenarzt, Nr. 48. 49. 5. Dezember 1925.

Betriebsunfall und Gewerbekrankheit, Obersekretär Willy Reigel, Der Versicherungsbote, Nr. 22. 25. November 1925.

Die Unfallgefahren des Krankenpflegepersonals und die Unfallversicherungsgesetzgebung, Die Sanitätswarte, Nr. 26. 18. Dezember 1925.

Die Volksabstimmung und der Ausbau der Sozialversicherung in der Schweiz, Arbeiterschutz, Nr. 24. 15. Dezember 1925.

Die neueren Sozialversicherungsgesetze der Tschechoslowakei, Dr. H. Korkisch, Soziale Praxis, Nr. 52. 24. Dezember 1925.

### Berufsfragen.

Möglichkeiten und Unmöglichkeiten des wohlfahrts-pflegerischen Berufs, Hedwig Stieve, Berlin, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 9. Dezember 1925.

Von dem Beruf der Fürsorgerin, Schwester Lotte Möller, Hörde, Der Behörden-Angeestellte, Nr. 12. 15. Dezember 1925.

Weihnachtsgedanken eines Wohlfahrtspflegers Nachrichtenendienst des evangelischen Hauptwohlfahrtsamtes, Nr. 7. Dezember 1925.

Die Arbeitsbedingungen der Sozialbeamtinnen, Soziale Berufsarbeit, Nr. 11/12. November/Dezember 1925.

Die beruflichen Verhältnisse der Fürsorgerinnen in Württemberg, Min.-Rat Schmidt, Stuttgart, Die Fürsorge, Nr. 24. 20. Dezember 1925.

Noch einmal die Altersversorgung des Fürsorgepersonals, Generalsekretär Dr. F. Helm, Tuberkulose-Fürsorge-Blatt, Nr. 12. 30. Dezember 1925.

Die Stellung der Außenfürsorgerin zum öffentlichen Leben, Die Frau, Nr. 3. Dezember 1925.

Die Ausbildung der Anstaltserzieher, Prof. Chr. J. Klumker, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 9. Dezember 1925.

Zur Schulung der männlichen Berufskräfte in der Wohlfahrtspflege, Nachrichtenendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 68. Dezember 1925.

### **Büchereingänge.**

Die sittlichen Voraussetzungen der Wohlfahrtspflege, D. Fr. Mahling, Carl Heymanns Verlag, Berlin 1925, 84 Seiten. Preis: M. 3,60.

Die Fürsorgeerziehung, Dr. Goetze, Carl Heymanns Verlag, Berlin 1925, 117 Seiten. Preis: M. 4,80.

Psychologische Massenprüfungen für Zwecke der Berufsberatung und die Eignungsprüfung als Erlebnis der Jugendlichen, Emmy Lang, Verlag: Marhold, Halle 1925, 68 Seiten. Preis: M. 2,30.

Von der Psychoanalyse zur Psychosynthese, Dr. P. Bjerre, Verlag: Marhold, Halle 1925, 93 Seiten. Preis: M. 2,20.

Das Ich und das soziale Gewissen, J. Popper Linkens, Verlag: Reifner, Dresden 1924, 223 Seiten. Preis: M. 4,—.

Sprottauer Jahrbuch, E. Giese, Verlag des Kreiswohlfahrtsamtes, 69 Seiten.

Verzeichnis der deutschen Einrichtungen für Lungenkranke, Verlag der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Tuberkulose, Berlin 1925, 119 Seiten. Preis: M. 4,—.

Auf dem Wege in die Neue Welt, Bodo Heyne. Wichern-Verlag, Berlin-Dahlem 1925, 30 Seiten. Preis: M. 0,50.

Vorlesungen über Psychopathologie der Kindesalter, A. Hamburger, Verlag: Springer, Berlin 1926, 852 Seiten. Preis: geb. M. 29,40, geh. M. 27,—.

Deutsche Medizin und Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft, G. Schreiber, Verlag: Quelle und Meyer, Leipzig 1926, 107 Seiten. Preis: M. 2,—.

Die Arbeitsfürsorge für Erwerbsbeschränkte in Düsseldorf, Dr. Kappelstein, Verlag des Arbeitsamtes, Düsseldorf 1925, 32 Seiten.

Stillschwierigkeiten und ihre Bekämpfung, Prof. Dr. L. Moll, Verlag: M. Peters, Leipzig 1925, 35 Seiten. Preis: M. 1,30.

Das Blindenwesen in der Provinz Hannover, Dr. A. Linden, Verlag: Altdorff, Münster 1925, 86 Seiten. Preis: geh. M. 2,—, geb. M. 3,—.

Berufsgerichtsrecht und Verwaltungsverfahren, Dr. E. Behrend, Carl Heymanns Verlag, Berlin 1926, 334 Seiten. Preis: geh. M. 16,—, geb. M. 17,—.

Ärzte und Krankenkassen, J. Lehmann, Selbstverlag, Charlottenburg 1925, 285 Seiten. Preis: M. 5,—.

Die Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten, Dr. Krohn, Martinek, Bauer, Verlag: Reimar Hobbing, Berlin 1926, 56 Seiten. Preis: M. 1,50.

Die sämtlichen Durchführungsvorgaben zu den Aufwertungsgesetzen, Dr. Koppe, Verlag: Spaeth & Linde, Berlin 1926, 134 Seiten. Preis: M. 4,20.

Die Pensionsversicherung der deutschen Rechtsanwältinnen, Dr. Hahn, Verlag: Struppe & Winkler, Berlin 1926, 29 Seiten. Preis: M. 1,—.

Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen, 62. Band, Baath, Verlag: Fahlen, Berlin 1926, 64 Seiten. Preis: M. 2,—.

### **Bücherbesprechungen.**

Das Vorzugsrentenverfahren nach dem Anleiheablösungsgesetz vom 17. Juli 1925, Ministerialrat Dr. Geiger und Regierungsrat Dr. Heß, beide im Staatsministerium für Soziale Fürsorge. J. Schweizer Verlag, München, Berlin, Leipzig 1926. Preis 3 M.

In Nr. 8 S. 342 ff. dieser Zeitschrift wurde auf die große praktische Bedeutung hingewiesen, die den Vorschriften im Anleiheablösungsgesetz über die Vorzugsrente für hilfsbedürftige Anleiheabnehmer zukommt. Wie aus jenem Aufsatz auch hervorzuheben, sind die Vorschriften über die Erlangung der Vorzugsrente ziemlich verwickelt und auch ziemlich zerstreut. Es werden daher alle, die Fürsorgebedürftige, die etwa für den Bezug einer Vorzugsrente in Frage kommen, zu beraten haben, wie auch diese Fürsorgebedürftigen selbst es dankbar begrüßen, daß

ihnen in dem Büchlein von Dr. Geiger und Dr. Heß ein zuverlässiger Führer für das Vorzugsrentenverfahren in die Hand gegeben wird, in dem auch alle rechtsrechtlichen und (bayerischen) landesrechtlichen Vorschriften vereinigt sind. Die rechtsrechtlichen Vorschriften sind durchwegs durch klare und knappe Anmerkungen gemeinverständlich erläutert. Besondere Hervorhebung verdient die vorzügliche Einleitung, in der die Entstehungsgeschichte der Bestimmungen über die Vorzugsrente wiedergegeben und das Vorzugsrentenverfahren systematisch übersichtlich dargestellt wird, ferner der Kalender über wichtige Fristen, das Verzeichnis über die wichtigsten einschlägigen Bücher und Zeitschriften-Aufsätze und das ausführliche Sachregister, durch das die Benützung des Buches wesentlich erleichtert wird.

Reg.-Rat Dr. R. Schwarz, München.

## Was geschieht zur systematischen Bekämpfung der Rachitis?

### Die Gefahren der Rachitis.

Die meisten Kinder, die an Rachitis schwer erkranken, laufen Gefahr, zu Krüppeln zu werden. Verkrümmungen der Wirbelsäule, Rückatberkrümmungen, vom einfachen schiefen Rücken bis zum schwersten Höcker, Blattsüßen mit ihren lebenslänglichen Beschwerden, Übergewicht, Häßlichkeit der Gesichtszüge, ständige Zahne, vorstehende Ohren, eingezogene Nase, Beckenverengungen bei Mädchen, die bei späterer Geburt zur Gefahr werden, sind alles Folgeerscheinungen schwerer, rachitischer Erkrankungen der Kindheit; alle davon Betroffenen werden Unglückliche und in ihrem ganzen Leben in trauigster Weise körperlich und seelisch benachteiligt.

Eine neue Ertrungenschaft deutscher medizinischer Forschung:

### Rachitis (englische Krankheit) ist jetzt sicher heilbar!

Die Forschung hatte seit Jahrzehnten keinen praktischen Fortschritt bei der Bekämpfung der Rachitis gebracht. Erst seit 1929 wurde, zuerst von Dr. Hübischowsky und in mehreren deutschen Universitätskliniken, der Nachweis erbracht, daß die rationale Anwendung der neuen sogenannten Ultraviolet-therapie, d. h. Bestrahlung mit Quarzlampe „Röntgenstrahlung“ — Original „Hanau“ —, als ein neues, sicheres Heilmittel gegen die Rachitis anzusehen ist, daß in jedem Falle die Krankheit in kürzester Zeit zum Stillstand und zur Abheilung bringt.

### Ausblühe der neuen Entdeckung:

Da es möglich ist, im Monat 192 Kinder und im Jahre weit über 1000 Rachitiker mit einem einzigen Apparat zu heilen oder erfolgreich vorbeugend zu behandeln, so sollten alle Eltern, Stadterordnete, Volksschullehrer, Betriebsräte darauf dringen, daß alle Kinder im ersten Lebensjahre systematisch einer Bestrahlungsgur ausgeübt werden. Jede Fabrik, jede Gemeinde, jede Krankenkasse kann die relativ geringen Kosten für Einrichtung eines dergleichen Bestrahlungs-Institutes ohne Schwierigkeit aufbringen.

### Eine Unterlassungsfünde

würde vorliegen, wenn nachstehende Forderung unbeachtet bleibt:

„Die Schutzbestrahlung gegen Rachitis sollte so allgemein eingeführt werden, wie die Schutzimpfung gegen die Pocken. Jedes Kind, gleich, ob bereits Zeichen von Rachitis an ihm wahrnehmbar sind oder nicht, sollte in seinem ersten Lebensjahre wenigstens einen Monat lang einer Bestrahlungsgur unterworfen werden. Gesehicht das, so haben wir jede Rachitis, die Rachitis als Volkskrankheit überhaupt verschwinden zu sehen. Krüppeltum infolge von Rachitis darf jetzt in einem geordneten Gemeinwesen überhaupt nicht mehr vorkommen.“

Verlangen Sie zur Begründung von Anträgen das

„Rachitis-Werkblatt für Mütter und Pflegerinnen“

kostenlos.

Quarzlampe-Gesellschaft m. b. H.

Postfach 528 Hanau a. M. Postfach 528

## Geschäftliche Mitteilungen.

Bei der heutigen Wohnungsknappheit ist das Problem, gute, gesunde, billige und schnell herzustellende Unterkunftsmöglichkeiten zu schaffen, noch immer akut. Die Wohnungsfrage ist besonders brennend bei den Gemeinden und bei den Großindustrieunternehmen, welche entweder für ihre Gemeindebürger und für Ausgewiesene und Obdachlose Unterkunft schaffen müssen oder aber ihrem verheirateten und ledigen Arbeiterstamm, wenn sie ihn halten wollen, gute Unterkunftsmöglichkeiten bieten müssen. Wegen der teuren Bauausführung besteht aber zur Zeit vielfach keine Neigung, Massivbauten auszuführen.

Den Gemeinden, sowohl als auch diesen Unternehmen ist Gelegenheit gegeben, völlig neue oder wenig gebrauchte Holzhäuser aufzustellen. Die Kosten hierfür sind verhältnismäßig gering und können auch zu der jetzigen Zeit der Kapitalnot leicht aufgebracht werden.

Die Holzhäuser bieten in der augenblicklichen Zeit wohl die beste und billigste Unterkunftsmöglichkeit. Sie können bei Bedarf schnell errichtet werden und sind sofort nach Errichtung trocken und beheizbar. Den Holzbauten wird vielfach nicht das richtige Verständnis entgegengebracht, obwohl sie, wenn sie richtig ausgeführt sind, in bezug auf Konstruktion, Form und Farbenwirkung nicht nur eine Zierde der Landschaft, sondern eine zweckmäßige, allen Witterungsverhältnissen trotzende, billige Wohnstätte darstellen.

Die Holzhäuser sind transportabel, zerleg- und verkehrbar, doppelwandig, isoliert und heizbar, schützen daher im Winter gegen Kälte und im Sommer gegen übermäßige Wärme. Die Holzbauten besitzen eine stets gleichbleibende Temperatur. Infolge ihrer Zerlegbarkeit lassen sich die Holzhausbauten für 4 und 5 Familien, später für Versammlungshäule, für Sportzwecke, für Kaserne, Schulräume, Massenunterkunftsräume usw. verwenden.

Das Bauelement der transportablen Holzhäuser ist günstiger als die normale 11/2 steinstarke verputzte Ziegelmauer und ist fast genau einer zwei stein starken verputzten Ziegelmauer gleichwertig.

Die transportablen Holzhausbauten gelangen vollständig gebrauchsfertig zur Ablieferung und können bei Stellung eines Richtmeisters unter Zuhilfenahme von Arbeitslosen innerhalb kürzester Zeit errichtet werden.

Es ist nicht immer erforderlich, daß eigener Grund und Boden vorhanden ist. Die Häuser können auch im Bedarfsfalle auf Pachtgelände aufgestellt und sehr leicht wieder verlegt werden.

Die Firma Kämpfer & Seebert Aktien-Gesellschaft, Berlin W 35, Potsdamer Straße 31, stellt diese Holzbauten her und hat auch einen großen Vorrat in wenig gebrauchten Holzhäusern; sie steht zu allen gewünschten Auskünften jederzeit gern zur Verfügung.

## la Preiselbeeren

in reinem Kristallzucker die eingekocht, 10 Pfund-Eimer, Postkoll Nr. 750 franco Nachnahme.

## Feinstes Tafel-Pflaumenmus

süß und dick, mit reiner Raffinade ein-gekocht, unübertroffen im Geschmack, 10 Pfund-Eimer, Postkoll Nr. 550 franco Nachnahme. Garantie Zurücknahme. W. H. Garnier, Vorhalle 1. B. H. 31.

## Heilstätte für Alkoholfranke

Salem bei Riedling (Holstein)

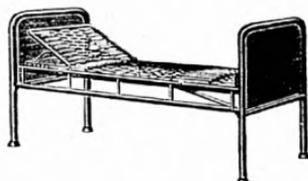
gegründet 1887

Gute Erfolge / Gekunde Lage / Billige Preise  
 Prospekt durch Hausvater Meves  
 Aufnahme von Privaten und Sozialversicherten  
 Pastor D. Voigt, Sanitätsrat Dr. Löffl.

## Berliner Eisenmöbellabrik Paul Noye G. m. b. H.

Neukölln, Liberdastraße 14

Gegründet 1890 / Fernspr.: Neukölln 4069/4070



### Bettstellen / Liegestühle Nachttische

für Kranken-, Waisen- und  
 Erziehungshäuser, Jugendheime



Wenig gebraucht, für eine und mehrere Familien,  
 auch für Versammlungs- u. Schulräume, Lazerette,  
 sowie für Sportzwecke usw. bestens geeignet.

### Billiger als Massivbau!

Transportabel, doppelwandig, isoliert, heizbar,  
 durch ungelernete Arbeiter bei Stellung eines  
 Richtmeisters leicht aufstellbar.

**Kämpfer & Seeburg, Aktiengesellschaft**  
 Berlin W 35, Potsdamer Straße 31.

Telefon: Röllendorf 3994-3996

## Körperübungen im frühen Kindesalter

(Methode Neumann-Neurode)

in heilkräftigem Seeklima.

**Kindergesundheitsheim „Friedensburg“**

Ostseebad Ahlbeck

Inhaber: Bernhardt, Hauptmann a. D.

Direkt am Strande gelegen. Höhensonne, Gymnastik, Massage, Solibad.  
 Aufnahmealter 2-6 Jahre. Prospekt einfordern.

## Gemeindefschwester gesucht!

Landgemeinde, 1600 Einwohner, sucht zum 1. März  
 oder 1. April 1926 eine tüchtige, gesunde, in der Für-  
 sorge sowie Krankenpflege gut ausgebildete Gemeindef-  
 schwester auf Privatdienstvertrag.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf,  
 begl. Zeugnisabschriften, Gehaltsansprüchen sind mit  
 Lichtbild bis zum 22. Januar an den Unterzeichneten  
 einzureichen.

Rohbach bei Weiffenfeld, den 2. Januar 1926  
**Der Gemeindevorsteher.**

## Deutsche Notgeldscheine

Erinnerung an Deutschlands  
 schwerste Zeit. nur komplette  
 Serien, kastenfrisch  
 200 verschied. 1,20 | und  
 500 " 3,50 | Porto  
 1000 " 9,00

**W. Kuhse**

Rüstungen i. Oldenburg  
 — Postfach —

## Gut Hartenburg

bei Römhild (Grabfeld)

Post- und Bahnstation.

Lehrwirtschaft für Willens-  
 schwache u. haltlose Jüng-  
 linge gebildeter Stände.

## Fürsorgerin

zum 1. März 1926 gesucht. Bedingung: Säuglings-  
 und Krankenpflegeerfahrungen und praktische Erfahrun-  
 gen auf dem Gebiete der Gesundheitspflege und  
 Wirtschaftsfürsorge. Besoldung nach Gruppe IV mit  
 Aufsteigungsmöglichkeit nach Gruppe V, Ortsklasse B.  
 Anstellung erfolgt im Wege des Privatdienst-  
 vertrages.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf,  
 Zeugnisabschriften und Lichtbild sind umgehend einzu-  
 reichen an den

Magistrat der Landeshauptstadt Detmold.

Detmold, den 9. Januar 1926.

Der Magistrat. — Fürsorgeamt.

## Carl Heymanns Verlag zu Berlin W 8

Sobald erschienen:

### Reichsjugendwohlfahrtsgesetz nebst Einführungsgesetz

vom 9. Juli 1922 in der Fassung der Verordnung vom  
 14. Februar 1924, Preußischem Ausführungsgesetz und  
 Preußischer Ausführungsverordnung vom 29. März 1924  
 Textausgabe mit einer Einleitung von

Dr. Edmund Friedberg

Ministerialrat im Preußisch. Ministerium für Volkswohlfahrt  
 20. bis 21. Tausend, VIII und 61 Seiten Oktav - Preis 1 Mt.